Bavar.
5181
o

Bavar. 5181 o

Natürliches Mittel

die

Scharwerken oder Fronen

in Bayern

aufzuheben.

Ein Beytrag zur neuen Revision der bairischen Gesetze.

1802.

München bey Joh. Bapt. Strobel.

Servum opere coercere rarum.

TACIT. XXV.

B S B
MÜNCHEN

07/95/162

Vorinnerung.

Ich habe meinen Lesern und Beurtheilern nichts zu sagen, als daß sie diese Abhandlung als ein Ganzes, für eine meiner Ueberzeugung nach aufgefaßte Idee, betrachten mögen. Kein Theil, aus selbem herausgerissen, würde in ein anderes Ganze sich einfügen lassen, das nun auch die Folge hat, daß ein fremder Grundsatz zur Prüfung einzelner Theile meines Ganzen gar nicht angewendet werden darf, ich habe mich völlig geschlossen, nur hie und da Gränzwachen zu meiner eigenen Sicherheit aufgestellet, und das fremdartige aus meinem Gebiete verwiesen. Man hat entweder mein vorangestelltes und durch das Ganze herrschende Prinzip zu bestärken oder zu widerlegen; Folgerichtigkeit oder

Unrichtigkeit zu zeigen. Alles hängt aber von der individuälen Erkenntniß der Wahrheit meiner Sätze ab, die ich Niemand aufdringen kann; aber dagegen erlaube man mir die unbedingte Herrschaft in meinem Wirkungskreise der Ueberzeugung. Dem humanen Gegner, der nicht mit Jakobinerriecherey sein Unwesen treibt, werde ich antworten, mich von ihm überzeugen und belehren lassen, sobald ich sehe, daß er mich im Ganzen richtig aufgefaßet hat.

Nichts ist gegen meinen Fürsten, mit dem das beglückende Reich der jungen Aeonis für Baiern beginnt, nichts ist gegen den Zusammenhang der ganzen Gesellschaft nach dem vernünftigen Staatszwecke darinn enthalten; auch habe ich von der Vernunftidee als Gegenseite der unbedingten Sinnlichkeit immer auf die Wirklichkeit, aber von der Vernunft beherrscht, einzulenken mir die Mühe gegeben. Mein Vorschlag ist auf das sogar verfassungsmäßige Einfachheitsprinzip der Staats-

ad-

administration gestützet. Ob es klug sey meine Grundsätze und Vorschläge öffentlich bekannt zu machen? Dazu finde ich mich schon deswegen berufen, um eine weniger bearbeitete Seite des Fronenwesen in Baiern in die Aufmerksamkeit zu bringen; und dann glaube ich zur Ehre meiner Landsleute, daß jener Zeitpunkt schon vorüber sey, wo man in Sinnlichkeit versunken des Lichtes der Wahrheit und reinen Rechts unfähig gewesen, oder dasselbe wenigst zu scheuen habe. Es wäre die traurigste Epoche für mein Vaterland, wo man die Wahrheit wissen, aber nicht erkennen will; und dann treffe diese Abhandlung das Loos aller für Baiern zu früh gekommenen Schriften — Vergessenheit. Der Natur will ich einzelner Mensch nicht vorgreifen.

Methode und Styl zeigen auch, daß meine Abhandlung wahrlich nicht für den gemeinen Mann bestimmt ist, dem sie auch nichts nützen würde, da er im Allgemeinen nicht lesen und nicht schreiben

ben kann; auch gebe ich nicht dem Volke, sondern der Regierung meine Rathschläge zur nothwendigen Reform. Aber soll und darf er auch gar nicht in seinen Rechtsverhältnissen aufgekläret werden? Das hieße das unläugbare Geständniß ablegen, die Unwissenheit des gemeinen Mannes zum System erheben zu wollen, um von deren Fett sich zu mästen, wobey es natürlich in Ewigkeit nie Zeit wird, das Volk aufzuklären, wenn man die Geisteskräfte desselben in sein Eigenthum nimmt. Diese wenigen Bögen werden aber nicht zu fürchten seyn, sobald man nichts zu scheuen hat. Ich mußte aber meine Grundsätze voraus schicken, um meinen Vorschlag nicht als ein willkührliches Project in die Welt hinaus zu schreiben, damit ich wenigst mir Rechenschaft über die Folgerichtigkeit ablegen könne. Wenn man endlich nicht die von der Zeit gegebene Versetzung des Idealen in Raum für Revolution hält, so spreche ich mich von aller revolutionairen Gesinnung frey, und kann die auf mich

geworfenen Pfeile auf den Unterdrücker der Vernunft zurückschleudern. Ich finde in den Grundsätzen meines Fürsten die stärkste Apologie, wenn Er in jenem merkwürdigen Rescripte vom 11. Hornung 1800 an die Landschäftliche Verordnung, welche die reinen Rechtssätze für Revolutionsmaximen hält: selbst äussert: „Wer eine Regierung hindert nach reinen allgemeinen gut erkannten Grundsätzen zu wirken, schreyende Ungerechtigkeiten abzustellen, — Einheit in die Ausübung dieser Grundsätze zu bringen; — Wer Misbräuche beybehalten, sie oft vermehren, palliative Mittel anwenden, oder auch wider den Gang des menschlichen Verstandes nur halb wegschaffen will, der ist wahrhaft ein revolutionärer Mensch," weil ein solcher nämlich der Vernunft und Natur sich widersetzet, und derselben Gegenkräfte reizet. Den Vorwurf der Neuerungssucht trage ich gern, weil er pflichtmäßig

ist,

ist, und ich dem Kinde nicht helfen kann, das in der Arzney, die ihm gereicht wird, sein Uebel sieht.

Dieses zu meiner Rechtfertigung, wodurch ich zugleich meinen Verleger die Besorgnisse über zu befürchtende Verfolgungen zu benehmen mich bemühte, da ich ihm noch weiters versicherte, daß die gegenwärtige Regierung folgerecht nie einen Staatsbürger seinen Feinden oder der Verläumdung aufopfern werde. Ich hätte daher beynahe meinen Namen der Abhandlung vorgesetzet, wenn ich mich nicht erinnerte, daß in solchen Fällen alle Persönlichkeiten zu vermeiden seyen, indem man gewöhnt ist, über den Personen die Sache zu vergessen. Endlich muß ich noch das Geständständniß ablegen, daß das Hauptresultat dieser Abhandlung nicht mein eigener Urgedanke ist, sondern von sachkündigen Männern schon lange vor mir offizial und nicht offiziál gegeben wurde; und daß ich mir daher nichts als die in meiner Idee gelegene Anreihung zuschreibe.

I.

Beschreibung, Eigenschaften, und Ursprung des Scharwerkrechts.

Ueber kein bürgerliches Verhältniß wurde in den neuesten Zeiten so Vieles geschrieben, als über die Fronen oder Scharwerken, aber immer fehlte es an einem bestimmten Begrif derselben. Die Unbestimmtheit und die Verschiedenheit der Dienste, welche die

Landleute bald einem Herrn, bald mehrern zugleich durch Zwang leisten müssen, brachten nichts als Beschreibungen hervor, die nicht immer glücklich ausgefallen sind. Es ist aber meine Absicht nicht, über diesen Gegenstand eine nähere Prüfung anzustellen, welches ich der Schule überlasse, auch verlasse ich die beliebte allgemeine Schul-Theorie der so genannten Germanisten, die durch eine allgemeine Beschreibung der Dienstpflicht der Bauern eine Menge von Fronenarten heraus brachten, wobei, des gelehrten Verdienstes ungeachtet, die praktische Bestimmtheit und jene scharf gezogenen Linien noch immer vermißt werden, wodurch die wesentlichen Merkmale einer jeden Art so genau gezeichnet seyn sollen, daß eine Vermischung oder Wechsel der einen mit der andern Art unmöglich werde. Unterdessen ist es nicht genug, daß ich auf die kaum vor einigen Jahren erfundene Theorie Verzicht leiste, sondern ich muß auch noch meine Grün-

de dazu angeben. Ich nehme zum Vordersatze, daß das genannte teutsche Privatrecht, wie es in den Vorlesebüchern und Commentaren enthalten ist, nicht auf ein für alle teutsche Staaten allgemein und gleich verbindliches Gesetzbuch sich stütze, sondern daß es mehr in einer Sammlung von Partikular-Gewohnheiten und Gesetzen bestehe, woraus sich noch lange nicht auf alle Länder ein vollkommen bündiger Schluß machen läßt, weil jeder Reichs-Staat bisher seine besondern Verhältnisse hat und haben konnte. Ich weiß zwar, daß nach den verschiedenen Zeiträumen über die auf gleicher Kultur stehenden Völker ein allgemeiner Geist schwebet, halte mich aber überzeugt, daß jedes Volk seine eigenen Abweichungen oder Modifikationen habe, welche die besondere Verfassung eines jeden Landes bestimmen. Diese besondere Verfassung muß der erste Gesichtspunkt seyn, wovon der Staatistiker ausgehet,

het, und er kann die allgemeine Theorie nur zur Prüfung, um das Besondere dem Allgemeinen unterzuordnen, oder zur Aushülfe, wenn er nichts Bestimmtes findet, anwenden, und da muß die Theorie eine wahrhaft allgemeine, und nicht bloß aus einer zufälligen Mehrheit von Partikular-Rechten abgezogene seyn, die keine allgemeine Verbindlichkeit mit sich bringet.

Wenn man daher in den Gesetzbüchern Baierns über das Fronen-Wesen Bestimmungen findet, die von der nur angeblichen Theorie sich entfernen, so darf man auch jene nicht dieser unterordnen, sondern soll sich an die Lokal-Verfassung halten. Da nun Baiern meiner Meinung nach wesentliche Abweichungen in den Scharwerksbestimmungen von der neuen Theorie hat, und ich keinen Beruf fühle, diese baierische Gesetze einer gelehrten Aussenseite halber, einem noch nicht haltbaren Systeme gegen die besondere Verfassung un-

terzureihen, so glaube ich die modernen Germanisten mit Grunde verlassen zu können, ohne ihren Verdiensten zu nahe getretten zu seyn.

Die Gesetzgebung Baierns über das Fronenwesen hat zwar mit den teutschen Privatrechtslehrern das gemein, daß sie von den Scharwerken auch keinen logisch richtigen Begrif, sondern nur eine Beschreibung aufgestellet hatten; weicht aber darin wesentlich ab, daß die Beschreibung nicht allgemein, sondern spezifik ist. Die baierische Gesetzgebung will mit dem Namen Scharwerk oder Frone nur eine einzige Art von den angegebenen Arten belegt wissen, nämlich nur jene Dienste, wozu man für die Landesherrschaft verpflichtet ist. In keinem alten Landrechte von Baiern kömmt ein Begrif der Scharwerken vor; das Landrecht von 1616 liefert die erste schwankende Beschreibung: „Die Scharwerken kün-

„den nit eigentlich und gründlich
„bestimmt werden, doch insgemein
„davon zu reden, seyn es Dienst und
„Arbeit, welche ein Unterthan seinem Ge-
„richts- und Vogtherrn, zu seiner Leibs-
„und Hausnothdurft mit seinem Vieh oder
„seinem Leib, mit oder ohne gewisse Maaß
„verrichten und leisten muß a); und der bis-
her noch bestehende Civil-Codex beschreibt
die Scharwerken auf diese Art ganz kurz:
„Die Frohn, Robold oder Scharwerk
„bestehet in Diensten und Arbeiten,
„welche der Unterthan seinem Ge-
„richts- oder Vogtherrn zur Haus-
„oder Leibsnothdurft mit Vieh oder
„Leut verrichten muß. b)

Diese Dienstpflicht ist nach der ge-
setzlichen Bestimmung in der Regel unbe-
stimmt

a) Landrecht 1616. Tit. XXII. Art. 1.

b) Cod. Civ. P. II. cap. 11. §. 1.

stimmt, oder, wie sie genannt wird, ungemessen; d. i. das Foderungsrecht ist an keine Zeit, Maaß oder Zahl der Arbeiten gebunden. Erst wenn diese unbestimmte Schuld in eine gewiße durch Vertrag verwandelt ist, erhält das Foderungsrecht ein gewißes Maaß oder Zahl der Arbeiten und solche Dienste heissen gemessene Scharwerk, welche nicht mehr in ungemessene Fronen zurück verwandelt werden dürfen. Diese Dienste werden ohne oder nur gegen ganz geringen Lohn mit des Fronpflichten eigenthümlichen Zugviehe und Werkzeugen dergestalt geleistet, daß demselben kein zugefügter Schaden ersetzet werden darf, ausser die Herrschaft trüge selbst die Schuld daran; und dieses Foderungsrecht kann sehr strenge ausgeübt werden, da der Herrschaft nicht nur richterliche, sondern selbst privative Zwangsmittel gegen die (wie man sagt) Widerspenstigen zugestanden sind. Nur folgende gesetzliche Bestimmungen hat in

dem neuen Landrechte dieses Fronrecht in der Ausübung erhalten: Daß man nämlich nicht zu allen Diensten gleich ohne Unterschied verbunden sey, sie sollen der Herrschaft nur zu Befriedigung der Leibs- und Hausnothdurft, nicht aber zum Gewinn und Gewerbe geleistet werden, deswegen haben sie auch noch die besondere Abtheilung in landesgebräuchige und ungebräuchige erhalten. Ich will hier die Litaney dieser Frondienste nicht wiederholen, man wird dieselben schon lange im Gesetzbuche mit Erstaunen gelesen haben und sich vielleicht damit doch mehr beruhigen, wenn man die Erfahrung dagegen in Vergleich stellet und bemerkt, wie grober Eigennutz und ausgelernte Hartherzigkeit die Spuren dieser gesetzlichen Bestimmung gar oft verwischet haben. Die landgebräuchigen Fronen sind eigentlich zur Befriedigung der landwirthschaftlichen, und die ungebräuchigen zu jener der häuslichen Be-

dürfnisse bestimmt c) und wird aus dieser Eintheilung Niemand entgehen, daß die Fronen eigentlich eine blos landwirthschaftliche Richtung für die Herrschaft haben, und daß diese die häuslichen Bedürfnisse sich durch gebrödete Diener und Ehehalten befriedigen lassen sollen. Diese wohlthätige Einschränkung hat aber keine Folgen für die Erfahrung, denn das neue Landrecht erlaubt, daß eine ungebräuchige Frone durch die zauberische Observanz ohne Bedenken in eine gebräuchige verwandelt werden könne, zu welcher gemeinen Verwandlung List und Gewalt ihre Kräfte bereits schon vergeudet haben. Da zugleich diejenigen Landleute, welche eigenes Zugvieh besitzen, nur zur sogenannten

Mä-

---

c) Selbst der Name Scharrwerk, von scarram facere, mit dem Pfluge arbeiten, zeigt die eigentliche erste Bestimmung der Fronen, und ist der Name Scharwerk das wahre bairische Provinzialwort.

Mänatscharwerk verbunden sind, und die Uebrigen Handarbeit leisten sollen, so entstehet noch eine andere Eintheilung der Fronen, die aber unter der glücklichen Leitung des vielgestaltigen Herkommens d) wieder

d) Immer wird das Herkommen im Gesetzbuche so stark sanctioniret, daß es selbst Gesetze aufheben könne, aber immer hat man die im Gesetzbuche selbst enthaltenen Eigenschaften des Herkommen, wenn es giltig seyn solle, in Fällen, zu untersuchen und anzuwenden vergessen, und selbst (welcher Widerspruch) im Gesetzbuche dieses ausser Acht gelassen. Zu einem rechtlichen Herkommen wird unter andern auch erfordert, daß es vernünftig seyn soll. Dieses kann nun nichts anders heißen, als daß jede Handlung, welche ein Herkommen bestimmen soll, in der menschlichen Vernunft ihren hinreichenden Grund habe; eine solche Handlung kann aber wieder keine andere seyn, als welche mit der Menschenwürde übereinstimmt. Man darf also nicht auf den Nutzen sehen, weil dieser aus

der aufgehoben werden darf. Und gleichwie endlich diese Dienste nur auf Begehren der Herrschaft entrichtet werden können, so soll letz-

---

aus der Sinnlichkeit fließend, nicht immer in der Vernunft gelegen seyn kann, ausser man wollte eine nützliche und eine vernünftige Vernunft und dabei besonders annehmen, daß nur in dem Nutzen der Großen der wahre Nutzen bestehe. Da man aber diese Eintheilung, ohne sich selbst herabzuwürdigen, nicht im Ernste behaupten darf, so müssen wir den Kampf gegen die Thierheit rühmlich bestehen und der Vernunft folgen. Wir müssen daher der Konsequenz willen voraus setzen, daß jede Handlung des Menschen welche mit der Persönlichkeit desselben — andauernde oder unbelohnte Dienstpflicht, Leibeigenschaft — im Widerspruche stehet, oder welche den erworbenen Rechten — die Persönlichkeit nicht verletzenden Vertragsrechten, Eigenthum des Bodens oder Gewerbes — widerstrebet, der menschlichen Vernunft entgegen strebet, und deswegen als Folge der Sinnlichkeit keine Jura quaesita gewähren kön-

letztere eine gewiße Proportion unter den Fronpflichtigen halten, und Druck und Begünstigung vermeiden, und sollen die Unterthas

können. Wenn also in den Gesetzen als oberster Satz die menschliche Vernunft in Sicherheit gesetzet wird, so ist es dem Geiste des Gesetzes geradezu entgegen, wenn hernach solche unvernünftige Handlungen (da der Vortheil des Dritten nicht der Maaßstab der Vernunftmäßigkeit einer That oder Sitte seyn darf) als erlaubtes Herkommen angesehen werden. Eine solche Gesetzstelle ist wegen ihres Widerspruches gegen die Vernunft und gegen den Vordersatz im Gesetzbuche allemal ungerecht, und es ist gar auf keine Weise zu entschuldigen, warum man bisher auf die gesetzlich konstituirte Vernunftmäßigkeit des Herkommens keine Rücksicht genommen habe. So vieles ewig Wahre liegt in unsern Gesetzbüchern, so viele blühende und grüne Zweige sind in Aeons verfallenem Kranze, wenn man sie nur lesen und zusammenfassen wollte, aber man bedauert die falben Blätter und sucht sie vergebens ins Leben zu ru=

thanen zu der Scharwerksleistung nur bei Tage und an keinem Feiertage verbunden seyn, ausserdessen man dieses Scharwerksrecht sogar durch Mißbräuche verlieren kann. Da ich voraussetze, daß meine Leser die Aufzählung der Frondienste aus dem Landrechte von selbst hinlänglich kennen, so will ich auch aus Schonung und um das Gemüth derselben nicht zu empören, nichts von der Ausübung und derselben Mißbräuche melden; sondern ich erinnere nur noch, daß alle die angegebenen und folgenden Normen des Scharwerksrechtes in dem Gesetzbuche und den noch ausser demselben giltigen Erklärungen der Landesfreiheiten bestimmt sind, welche als öffentlich anerkannt, nicht widersprochen werden dürfen.

Zieht

---

rufen, indeß selbst die jungen Blüten herabfallen. Ich wünsche daher die Stelle Cod. Civ. P. I. Cap. 2. §. 15. nicht ungenützt verblühen zu lassen! —

Zieht man also die Scharwerkspflicht in genaue Betrachtung, so kann man dem Drange nicht widerstehen, den Entstehungsgrund zu untersuchen; denn es können nicht die Dienste (als Wirkungen), sondern die Rechte und Pflichten dazu (als Ursache), in die Erwägung gezogen werden, welche in ihrem Ursprung gefunden werden müssen. Daß sie kein Vernunftgeboth sey, werde ich nachhin hinlänglich darthun; eben so wenig zeigen sich hievon Spuren in der Offenbarung, daß sie etwa zur Kompletirung der menschlichen Vernunft von Gott wäre eingesetzt worden; noch weniger liefert uns die Geschichte die Belege, woraus sich etwa beweisen ließe, daß diese Pflicht von jeher existirt habe; man muß also auf den Gedanken fallen, diese als eine menschliche Erfindung behandeln und mit irgend einem Zeitraume beginnen zu können. Will man sich diese Pflicht daher erklären, so ist nichts natürlicher, als

selbe

selbe auf die ehemalige Leibeigenschaft zuerst zurückzuführen; und so möchte man freilich diese Dienstpflicht als eine Folge der Leibeigenschaft behaupten. Allein obgleich der Leibeigene seinen Leibherrn zu Diensten verpflichtet ist, so paßt die erwähnte gesetzliche Bestimmung der Scharwerken nicht auf jene: denn es werden diese Dienste nicht mit dem Namen Scharwerk belegt; es ist in der Beschreibung nichts von einem Leibeigenen und Leibherrn enthalten, und ist die Dienstpflicht der Leibeigenen von einer solchen entgegengesetzten Natur, daß sie sich in die Beschreibung nicht hineinfügen läßt; die Dienstpflicht der Leibeigenen ist keine unbelohnte Pflicht, sondern sie ist mit einem anständigen und gebührenden Lohne, als eine gezwungene Miethpflicht, verbunden; endlich sind die Dienste der Leibeigenen der Scharwerkspflicht ausdrücklich untergeordnet. e)

Können wir die leibeigene Dienstpflicht keine Scharwerken nennen, so können wir diese noch weniger auf die grundherrliche Verhältnisse zwischen Gutsherren und sogenannten Grundholden zurückleiten. Man hat zwar in den gegenwärtigen Zeiten, wo sich die Stimme der Menschheit so stark gegen die Scharwerke erhob, angefangen, die Fronen als ein beliebtes grundherrliches Gerechtsame zu behaupten, um damit den Scharwerken, weil sie aus einem freien Gutsübernahmsvertrag fließen sollten, einen neuen Grund zu verschaffen, und sie von dem alten entdeckten hinweg zu bringen, damit sie wieder andauernder existiren können. Diese

Wen=

e) Landrecht 1616 Tit. IV. Art. 1. Cod. Civ. Pars I. Cap. 8. §. 10. Deßwegen haben sich die Leibherren, wenn sie die Scharwerken von ihren Leibeigenen gerne fordern wollten, von den Herzogen erst das Scharwerksrecht ertheilen lassen.

Wendung ist aber nichts als der Nothstand, in dem man sich gegen die Gerechtigkeit zu verbergen sucht; aber die Sonne hat diese bisher unbewohnten Höhlen mit vielen hundert Ritzen und Oefnungen versehen, daß man sich vergebens dahin flüchtet. Ueberall hin verfolgt solche Männer die Vernunft und zeigt ihnen die Löcher ihres Schildes, hält ihnen die Unvernunft ihrer Behauptung vor, wenn sie im Ernste glauben wollen, daß freye Menschen vernünftigerweise sich zu Diensten verpflichtet haben, die nicht einmal einem Leibeigenen zustehen, daß Menschen in einem Vertrage solche Bedingnisse eingehen werden, die den Zweck des Vertrages selbst wieder unmöglich machen; oder wenn sie glauben, daß die Einführung der Emphyteus in den alten Baumannsverträgen, wenn man sich auch Natural-Dienste bedungen hätte, keine andre Veränderung hervorgebracht haben, als daß in den Laudemien eine neue Einnahmsquelle

für die Grundherrn geöffnet worden seye. Es bedarf aber keinern weitern Ausführung, um diese Meinung zu widerlegen, denn in den Gesetzen ist die Widerlegung ohnehin schon enthalten. Die gesetzliche Beschreibung der Scharwerken meldet keine Sylbe von einem grundherrlichen Verhältnisse: denn ob die Gesetze zwar die Bedingniß von gewißen Diensten oder Arbeiten bey den Gutsüberlassungen erlauben, so sollen dieselben dem Gesetze gemäß doch nicht einmal Scharwerken genannt werden, f). Da es aber im Sprachgebrauche schon zu weit gediehen ist, so sollen diese Dienste durch einem Vorsatz in dem Namen zum dauerhaften Unterschiede der eigentlichen Scharwerken, die ohne Hinsicht auf Grundherrlichkeit existiren, bemerkbar bleiben und Gültscharwerk heißen. Diese in keinem sol-

f) Landrecht 1616 Tit. XXII. Art. 12. Cod. Civ. P. II. Cap. 11. §. 16.

solchen Grundverträge allenfalls bedungenen Dienste sind wesentlich von den im Gesetzbuche behandelten Scharwerken verschieden; denn ihre Existenz wird gar nicht vermuthet, sie können nie ungemessen seyn, sondern müßen nur in einigen Fuhren oder bestimmter Arbeit bestehen; die ausdrücklich den eigentlichen Scharwerken untergeordnet seyn sollen, und wo jede Ausdehnung zum Nachtheil des Landmannes oder zur Hinderniß einer Scharwerkspflicht verboten ist. g) Es darf also die Fronpflicht für keine Folge eines grundherrlichen Verbandes angesehen, noch weniger mit dem Namen unbedingt belegt werden.

Gewöhnt alle Rechtsverhältnisse auf freye Verträge zu führen, sieht es jetzt freylich mißlich aus, wenn man die Scharwerken in Baiern nicht aus der Leibeigenschaft und noch we-

---

g) Landrecht 1616 a. a. O. Cod. Civ. l. c.

niger aus den Gutsverträgen nach der bestehenden Landesverfassung beweisen kann; nur die alte Vogtey möchte noch die Lücke füllen. Allein eine solche übernommene Pflicht mit den Eigenschaften, wie sie im Gesetzbuche enthalten sind, läßt sich vernünftiger Weise mit dem Vogteyvertrage des Mittelalters gar nicht vereinigen. Ein solcher Vertrag war dazu bestimmt, um sich gegen die zügellose Willkühr oder Gewalt der Faustrechtler zu sichern, welches man nach den damaligen Begriffen nicht besser zu erreichen glaubte, als wenn man sich dem Schutz eines andern Mächtigen freywillig hingiebt. Freylich übernahm der Schutzherr seine Sorge nicht unbelohnt, und er ließ sich dagegen entweder eine kleine Naturalabgabe, oder einen kleinen Dienst zu seiner Landwirthschaft versprechen; aber eine unbedingte Dienstpflicht wurde niemals bedungen. Eine solche Pflicht würde den Vogtmann erst schlechterdings in die Gewalt eines

Dritten und in jene Unsicherheit versetzt haben, welcher er durch den Schutzvertrag ausweichen wollte; wodurch also der Zweck des Vertrages selbst wieder aufgehoben werden müßte. Solche bestimmte Dienste oder Arbeit hießen auch nicht Scharwerken, sondern wenn von einer Vogtscharwerk die Rede war, so war schon darunter die eigentliche Frone verstanden, welche dem Schutzherrn besonders zugegeben wurde. Wenn man sich die Mühe nehmen will, die vielen Vogteyurkunden der alten Zeiten aufmerksam zu durchlesen, so wird man zwar die Tendenz der Vogtherrn ihre Vogtleute zu Frondiensten zu mißbrauchen bemerken; aber es wird auch Niemand entgehen, wie sehr man sich solchen Versuchen entgegenstemmte und in besondern Urknnden gegen solche Exaktionen sicher zu stellen wußte. Also giebt uns auch der Vogteyvertrag keinen hinreichenden Grund zur Fronpflicht und ein vierter noch besonderer Vertrag läßt sich aber

gar nicht mehr aufstellen; weil sich kein freyer Wille denken läßt, der die Menschen zu so einer Pflicht verbinden könnte. Wir müssen daher bey den Scharwerken auf Verträge und Vertragsunterlegung Verzicht leisten.

Ziehen wir aber die Gesetze noch weiters in Erwägung, so ergiebt sich von selbst, daß diese Dienstpflicht (sonderbar genug) keine persönliche frey übernommene Pflicht sey, sondern daß sie unbedingt auf die Oberfläche des bairischen Gebietes geheftet ist, und theilweise durch die Bewohnung und Bebauung desselben nach dem Verhältniß des Besitzstandes praktisch wird. Sie ist eine allgemeine Pflicht die ihre nähere Bestimmung darinn findet, daß sie auf alle Bauergüter in Baiern, große oder kleine, auch nur Häuser, vertheilt ist. Man kann nur mittels des Adels, der Bewohnung einer Stadt oder eines gebannten Marktes,

oder

oder sonst gefreyte Personen ausgenommen seyn. h) Diese Ausnahme ist aber so beschränkt, daß auch diese Personen durch die Bebauung eines Bauerngutes frohnpflichtig werden. Diese Pflicht muß daher als eine absolute auf jeden gegenwärtigen oder künftigen Bauerngut haftende Last betrachtet werden, wie dieses ausdrücklich in den Gesetzen bey den Scharwerken, Emphiteus- und Lehenverhältnissen versehen ist i). Wenn also nach den Gesetzen die Scharwerken als eine Gutslast behandelt werden müssen, welche ohne Rücksicht

auf

---

h) Cod. Civ. l. c. §. 5.

i) Cod. Civ. P. IV. Cap. 7. §. 7. heißt es bey der Emphiteus: „Dahingegen trägt er (der Emphitevta) auch alle auf dem Gute haftende gewöhnliche Bürden, z. B. Grundzinsen, Steuern, Anlagen, Scharwerken, Zehenten rc. Cod. Civ. P. IV. C. 18. wird bey dem Lehensvertrage das nämliche wiederholt. „Hat der Lehenmann

 das,

auf einen Grundvertrag (da sie auch der freye eigene Bauer und der fremde Grundhold leisten müssen), ohne Hinsicht auf Leibeigenschaft oder Vogtey existiren, so kann diese allgemeine Belegung nicht von Privatmenschen gegen Privatmenschen geschehen seyn, sondern es muß nothwendig eine höhere Macht vorausgesetzt werden; welche Behauptung auch in der Geschichte begründet ist, aus der sich folgendes historisches Resultat ergiebt. k)

Als

---

das, was in Ansehung des Lehengutes an Grundzinsen, Steuern, Anlagen, Scharwerken, Zehenten u. d. gl. zu entrichten ist, abzugeben.

k) Da ich es mit den Lesern der höhern Stände zu thun habe, so kann ich mit allem Grunde hinlängliche Kenntniß der deutschen und bairischen Geschichte um so mehr voraussetzen, da ihre Ahnen darinn die wichtigsten Rollen übernommen haben, und die Belege bey der Nachkommenschaft aufbewahret sind.

Soll

Als eine menschliche Erfindung haben die Scharwerken auch ihren Anfang, denn in den ersten oder Heerbannsperiode haben sie in ihrer heutigen Gestalt noch nicht existiret. Der Freye konnte wider seinen Willen zu keinen Privatdiensten gezwungen werden, dieses mußte in einem freyen Dienstvertrage geschehen; wodurch sich der Freye von dem Leibeignen unterschied. Es war damals Verfassung, daß jeder Adeliche und derjenige, welcher loteigene oder lehnbare Güter selbst bauet, persönliche Kriegsdienste leisten mußte. Wenn aber

Soll aber unsre historische Kenntniß noch mangelhaft seyn, so hängt die Berichtigung derselben gerade von den Besitzern der Urkunden ab, die der Kritik füglich übergeben werden sollen. Ich begnüge mich deswegen bloß mit einem historischen Resultate, das, wenn es nicht durch bessere Urkunden widerlegt werden kann, durch ein bloßes Läugnen nichts am Werthe verliert.

aber Jemand seinen Ackerhof nicht selbst baute, so geschah dieses durch eigene, freye oder unfreye, Dienstleute, welche Baumänner genannt wurden; diese Baumänner waren verbunden, mit der Hand oder dem Anspänn auf Erfodern des Grafen die Wege und Brücken zu bauen, das Kriegsgepäcke und dergleichen zu transportiren, die Pferde auf unbestimmte Zeit herzugeben, das Magazinkorn zur Armee zu führen und ähnliche Kriegsfronen zu leisten. Als aber die Grafen ihre Amtspflichten erblich machten, und diese in Gerechtsamen zu ihrem Besten, womit das Beste des erblichen Gebietes innigst verwebt war, verwandelten, so erhielten sie damals auch zugleich die Natur einer öffentlichen berechtigten Gewalt, womit der Graf sogar seine Privatvortheile befriedigen konnte. Die gräfliche Burg, die Strassen und Wege zu selber, die Gräben um die Feste, die eigene Landwirthschaft waren mit der Erhaltung

der

der ganzen Grafschaft so nothwendig verbunden, daß diese vorherigen bloßen Privatbedürfnisse sogar Bedürfnisse für das ganze Gebiet wurden, da theils von der innern Einrichtung derselben, theils von den Revenüen des Grafen die Kräfte zur nothwendigen Erhaltung und Vertheidigung des Gezirkes abhiengen 1). Die Grafen, deren Baiern eine ziemliche Anzahl hatte, und wo man die Reste der alten Grafschaften noch in den heutigen Landgerichten findet, begnügten sich also nicht mehr mit den alten Kriegsfronen, sondern sie dehnten die pflichtmäßige Befriedigung der eben genannten Bedürfnisse auch auf alle im Gezirke befindlichen eigenen und fremden Baumänner aus. Der Adeliche und der gemeine Land-eigen=

1) Die Grafen hatten schon früh die Tendenz zur Landeshoheit, nur konnte dieser Zweck aus bekannten Ursachen sogleich nicht erreichet werden, da die Sinnlichkeit in der Wagschaale immer das Uebergewicht hatte.

eigenthümer waren anfangs von dieser Pflicht natürlich frey, denn sie waren auch zu keinen Kriegsfronen verbunden. Mit der Erblichwerdung der Grafschaften wurde aber auch der feste Zusammenhang der allgemeinen teutschen Staatsgesellschaft locker gemacht, und der Grund zu den heutigen kleinen Staaten gelegt, der den Grafen ein besonders Interesse verschafte. Die auf dem Besitze eines Gutes bisher gehaftete Kriegspflicht verschwindet allgemählich und es entstehen dafür eigene Lehengüter. Der Heerbann räumt der Lehenmiliz den Platz, während viele Landeigenthümer ihr Grundeigenthum verloren, oder dasselbe und zwar gewöhnlich einem Heiligen der Himmels Sicherheit willen verschenkten und Baumänner wurden, oder endlich sich als Freybauern auf den Feldbau ausschließend beschränkten. Diese Freybauern würden nach aufgehobener Kriegspflicht dem Grafen für seine und des Gebietes Zwecke wenig genützt haben,

ben, er setzte sie daher mit den Baumännern in eine Klasse, wodurch nun alle Bauerngüter mit der Fronpflicht allgemein belegt wurden. Die Grafen haben also auf dem Wege zur Landeshoheit die Scharwerken eingeführt und sie schon im XIIIten Jahrhundert in Bruch= und Burgfronen abgetheilet m). Der erste Zustand der Fronen läßt sich nicht mehr genau auseinander setzen, und ist die Kenntniß desselben für unsere Zeiten von keinem praktischen Nutzen. Als nachher die Grafen von Wittelsbach als Herzoge die verschiedenen Grafschaften großentheils erwarben, und aus den Trümmern des alten Herzogthumes das heutige Baiern schufen, haben sie auch das gräfliche Scharwerksrecht mit den übrigen sogenannten Regalien erhalten, und ist

nach

m) Man lese hierüber Hellersberg K. v. über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit zu den Scharwerken in Baiern. Nürnberg bey Stein. 1798.

nach der glücklichen Verwandlung in die heutige Landeshoheit also ein herzogliches oder landesherrliches Gerechtsame. Ich will zum Beweise, daß die Scharwerken in Baiern ein landesherrliches Recht seyen, nicht einzelne Urkunden aufzählen, sondern glaube dieses alles besser und unwiderlegbarer mit allgemeinen verbindlichen Urkunden bezwecken zu können. Ich halte mich an die Erklärungen der Landesfreyheiten, welche als bisherige Staatsurkunden einer willkührlichen Auslegung nicht unterworfen seyn können. Als Zeug der Geschichte die, wittelsbachischen Herzoge von Baiern die verschiedenen Grafschaften an sich zu bringen sich bestrebten, geschahen aber auch beständige Familienabtheilungen, welche nach den Grundsätzen der teutschen Erbverbrüderungen den ganzen Länderzusammenhang immer störten, bis mit dem Aussterben der verschiedenen Zweige die Besitzungen sämmentlich wieder in einer

bai=

bairischen Herzogenlinie zusammenschmolzen. Dieser allgemeine Länderverein, der bald auch eine nothwendige Primogeniturserrichtung mit sich brachte, ist für das bairische Landeshoheitssystem eine Hauptepoche, und bestimmet die heut zu Tage noch geltende Landesverfassung. Der jüngste kaiserliche Landfriede machte der Anarchie ein Ende, und die Reichsstände, in mehr Ruhe versetzet, erhielten für das Innere ihrer entstandenen Staaten mehr Interesse, die Tendenz zur Ausbildung einer förmlichen Staatsregierung bekam die geeignete Richtung; dieser Zeitgeist brachte in Herzog Albrecht IV. von Baiern beym Zusammenerwerbe aller Ländertheile den Gedanken hervor, seine landesherrliche Rechte zu sammeln und besser zu fixiren. Dieses Bestreben erregte aber auch in den inzwischen sich gebildeten Landständen ein Besorgtseyn über die Sicherheit jener im allgemeinen Taumel erworbenen oder usurpirten Befugnisse, wodurch sie

ent-

entweder selbst landesherrliche Rechte ausübten oder wenigst von denselben befreyt zu seyn glaubten; und sie gaben sich alle Mühe ihren Besitzstand zu retten n). Aus diesen einander entgegenwirkenden Absichten entstand nun auf dem ersten allgemeinen Landtage Baierns

1507

---

n) Lediglich das Praeteritum zu sichern, hatte man auf das Herkommen sich berufen, nicht aber um durch neu zu erlaubendes Herkommen den für die Zukunft verbindlichen Gesetzen ihre Kraft entziehen zu wollen, denn letztere Absicht mußte immer die Gesetzgebung aufheben. Die alten Gesetze suchten nur die Scheidewand zwischen der Vergangenheit und Zukunft zu errichten, und gegen erstere einen Kordon zu ziehen, aber die Kordonisten haben, verblendet oder bestochen, ihre Pflicht immer vergessen. Sie halfen die Scheidewand mit einreißen, und nun führen die Gesetze die Aufhebungsformel mit sich, welches die Regierung in die Nothwendigkeit versetzet, gegen solche Gesetze durch eine neue Scheidewand für die Zukunft einen neuen Kordon zu ziehen.

1507 der erste Entwurf einer sogenannten Erklärung der Landesfreyheiten in Baiern, welche in mehreren Jahren aus der Ursache, daß die landesherrlichen Beamten die Stände in ihren Privilegien zu kränken suchen, erneuert und wohl auch vermehret wurden. Es ist hier der Ort nicht, eine kritische Geschichte dieser Urkunden zu liefern, sondern ich setzte ihre giltige Existenz voraus, und benütze nur die für meinen Zweck passenden Stellen, wobey mir derselben ausdrückliche Anerkenntniß der Landstände nicht widersprochen werden kann. o)

In

o) Ich berufe mich also hiemit unbedingt auf die Erklärungen der Landesfreyheiten von den Jahren 1507, 1508, 1516 und 1553, welche die Basis des Scharwerkrechtes und desselben Regalität unläugbar beweisen. Einen wichtigen Beytrag aber zur Geschichte dieser Erklärungen der Landesfreyheiten kann man

 nach-

In den Erklärungen der Landesfreyheiten bemühten sich die Herzoge ihre Landeshoheit für die Zukunft zu retten, die Vergangenheit aber zu bestättigen; aber man stellte zugleich Sätze auf, die als allgemeine Grundsätze für die Staatsverfassung gelten sollen, denen man das vorhin gegentheilig Geschehene als eine Ausnahme untergeordnet hat. In den sämmentlichen Erklärungen wird das vorhin bestandene gräfliche Scharwerksrecht für ein herzogliches ausdrücklich erkläret und „soll uns als Landsfürst die Scharwerk vorbehalten sein.“ Gemäß diesem Prinzip hat nur die Landesherrschaft das ausschließliche Fronen-Recht, und derjenige, welcher davon befreyt seyn, oder das Gerechtsame selbst ansüben will, muß sein Befugniß als

---

nachlesen in dem Sendschreiben des Freyherrn von Herkoman an Magister Theophilus Neumann. Mit Anmerkungen. Salzburg. 1801.

als eine Ausnahme beweisen; und das Daseyn einer solchen Ausnahme ist nach einer bekannten Rechtsregel ein erhärtender Beweis der Regalität, welche bis zur Stunde verfassungsmäßig geblieben ist. Ehe ich aber zum indirekten Beweiß der Existenz des landesherrlichen Scharwerksrechtes durch die Ausnahmen schreite, da ich die nachher zu beweisenden Ausnahmen hier auch zur Bestättigung der Regalität behauptet haben will, muß ich meine Leser noch erinnern, daß man bey Verfassung der Erklärungen der Landesfreyheiten nur eine einzige Art von Naturaldiensten der Landleute kannte, die man zugleich mit dem Namen Scharwerk belegte. Der Name Scharwerk kömmt ohne weitere Erklärungen oder Merkmalen vor, wie man ihn in der Gerichtordnung Herzogs Ludwigs von Niederbaiern vom Jahre 1474 und der Beschwerden der Ritterschaft vom J. 1499 findet; es

wird keine Silbe von einer so betitelten leib- oder grundherrlichen Frone gemeldet; welches noch besonders dadurch bestättiget wird, als auf dem Landtage 1583 der Herzog nichts von den in einem Grundvertrage bedungenen Diensten wissen wollte; man verstand darunter blos diejenigen Dienste, die der Landesherr in der Regel von allen Bauergütern ohne Hinsicht auf Grundeigenthum foderte, die nach den noch bestehenden bereits erwähnten Gesetzen als eine außer einem Vertrage existirende Gutslast betrachtet werden müssen, und für welche die gesetzliche Normen zur Ausübung besonders bestimmt sind. Da wir das Scharwerksrecht als ein landesherrliches Regal verfassungsmäßig behaupten müssen, habe ich hiebey nichts weiter zu bemerken, als daß dieses Regal bis zur pragmatischen Errichtung eines Hausfideikommißes für ein veräußerliches Recht gehalten worden ist.

Wenn man daher in Erfahrung bringt, daß ungeachtet des in der Erklärung der Landesfreyheiten enthaltenen Grundsatzes nicht alle Bauerngüter dem Landesherrn frönen, so muß man auf eine Befreyung schließen, welche in den ältern Zeiten manchem Unterthan, besonders aber den Sedelhöfen, ertheilet wurde; wenn man aber dabey noch besonders bemerkt, daß ein Dritter die Scharwerken fodert, so muß man nothwendig schließen, daß sich dieser im Besitz des landsherrlichen Rechtes befinde. Denn nach den Gesetzen (der Privatmeinungen unbekümmert) kann hier kein leib= und grundherrlicher Vertrag angegeben werden p) und eine Privatgewalt wäre rechtlich

p) Die Leser belieben meinen Gesichtspunkt nicht zu verlieren; der ich bey dem Worte Scharwerk immer von den leib- und grundherrlichen Diensten abstrahire, und die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Rechtes

lich unmöglich q); dieses macht der Vernunft zum Gebote, auf eine geschehene Veräußerung des

tes nie auf die letztgenannten zwo Arten von Naturalarbeiten angewendet haben will, da für diese besondere Normen getroffen sind; und der ich die Naturaldienste da, wo dem Landesfürsten keine geleistet werden, in der gesetzlichen Form der Scharwerken aber von einem Dritten gefodert werden, allemal für eigentliche Scharwerken halte; besonders da die Leib- und grundherrlichen sogenannten Fronen eigentlichen Scharwerken untergeordnet und von den Gesetzen nicht begünstiget sind.

q) Ob die Scharwerken in der Faustrechtsperiode auch mit Privatgewalt mögen gefodert worden seyn, lasse ich dahingestellt; es käme aber in einem solchen Falle zu betrachten, ob neben diesem auch die landesherrlichen wären geleistet worden, oder nicht? Der erste Fall müßte vollendete Despotie seyn: im letztern Falle wird dem Landesherrn eine Entziehung zugefüget. Wenn nun dieser die geschehene Entziehung erlaubt, so konnte die Privatgewalt

des landesherrlichen Befugnisses zu schliessen, um dadurch den Besitzstand zu rechtfertigen. Da diese Veräusserungen merkliche Veränderungen in den Gesetzen (in der Dienstpflicht

walt, als solche, selbst wieder nicht gerechtfertiget werden, sondern man muß eine Cession des landesherrlichen Befugnißes annehmen; wodurch die usurpirten Fronen die Natur der landesherrlichen erhalten, und die erste Anmassung verschwindet. Auf diese Weise allein kann der Besitzstand wieder rechtmäsig werden, weil sonst die bloße physische Möglichkeit keine rechtliche oder moralische hervorbringen. Die baierische Ritterschaft hat zum Glücke mit eignen Worten ihre herkommliche Scharwerken für die landesherrlichen erkannt; wenn sie in ihren Beschwerden von 1499 sagt: „So wolln die Amtleut die Oberkeit und Scharwerch für Ew. F. G. haben das von Alters nit Herkommen und wieder Freyheit ist." Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. I. Abth. Urk. Anh. Nro. II. S. 15.

zu dem Landesherrn) hervorbringen, so haben Veräusserungen dieser Art auch einen besondern Namen, sie heißen Privilegien. Wenn also einem Andern als dem Landesherrn eigentliche Scharwerken geleistet werden müssen, so muß derselbe ein Recht sie zu fodern haben, welches hier besonders Privilegium genannt wird. Dieses Privilegium kann in Rücksicht ihres Ursprunges zweyerley Quellen haben; entweder eine ausdrückliche landesherrliche Concession, in welcher sie besonders, oder im Verband mit einem Ganzen ertheilet wird; oder es wurde ein früherer Besitz später hin bestättiget; wie man dieses bey Verfassung der Erklärungen der Landesfreyheiten gethan hat, und nachdem nun wirklich mehrere Individuen und Gesellschaften in Baiern das landesherrliche Scharwerksrecht genießen, so will ich ihre Quellen aufdecken.

Unsere Scharwerksherrn besitzen dies Befugniß als wahre Hofmarksherrn. Es ist hier meine Absicht nicht, die Entstehungsgeschichte der Hofmarken zu entwerfen, sondern ich bemerke nur, daß bis zum Jahre 1507 noch nicht alle unsere heutigen Hofmärken schon ihr Daseyn hatten, ein großer Theil derselben waren noch bloße Dorfgerichte oder gar nur landgerichtische Dörfer, und haben sich erst später durch ausdrückliche landesherrliche Bewilligungen oder Verträge oder Verjährung zu wahren Hofmärken gebildet r). Ein wesentlicher Unterschied zwischen den alten Dorfgerichten und den wahren Hofmärken bestand

r) Man lese hierüber Seyfrid v. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, II Th; und Krenner v. über Land- Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern; da ich auf des Letztern Grundsätze mein Gebäude sowohl in Hinsicht der Patrimonialgerichtsbarkeit als der Frone, vorzüglich errichtet habe.

stand darinn, daß, wie die alten Beschreibungen bezeugen, die Unterthanen in den Dorfgerichten zu den Landgerichten scharwerken mußten, indeß die Hofmarksherrn von ihren Hofmarksleuten die Fronen selbst foderten. Dieser Unterschied beweißt, daß das Scharwerksrecht der Hofmarksherren das landesherrliche sey, und hat man bey Errichtung der Erklärungen der Landesfreyheiten schon zum allgemeinen Grundsatze aufgestellt, daß die Hofmarksherren in ihren Bezirken das Fronenrecht haben; wenn man deßwegen ein Dorfgericht zur Hofmark erhöherte, oder eine neue Hofmark ertheilte, so war unter diesem generischen Ausdrucke auch das landesherrliche Scharwerksrecht verstanden. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Ertheilung einer bloßen Hofmarksgerechtigkeit, weil dieser Ausdruck die wahren Hofmarken in sich begreift. Beyde, Hofmarken und Hofmarksgerechtigkeiten sind Ausnahmen von den landge-

richti=

richtischen Gerechtsamen, und muß derselben Ertheilung sowohl als Bestättigung als ein landesherrliches Privilegium angesehen werden; das Scharwerksrecht ist dabey um so merkwürdiger, als es hier auf den Gezirk ohne Hinsicht auf Grundeigenthum ertheilet wird. Da es auch weiters in den Erklärungen der Landesfreyheiten versehen ist, daß über alle Bauersleute außer den Hofmarksgezirken die Scharwerken den Landesherren zustehen sollen, so haben die Hofmarken dadurch auch mehr die Natur eines Privilegiums erhalten, als die Landgerichte die Regel im Staate sind.

Ein großer Theil besitzet die Scharwerken aus dem Grunde der Edelmannsfreyheit, hierüber besitzen wir sogar allgemeine Urkunden; worinn den von Adel das landesherrliche Scharwerksrecht ausdrücklich von der Landesherrschaft ertheilet wurde. In den turbulenten Faustrechtszeiten haben die Adelichen,

so viel sie konnten, von der damaligen Verwirrung Vortheil zu ziehen gewußt; sie entwöhnten durch eigene Foderungen ihre außer den genannten Hofmarksgezirken entlegene Bauleute der herzoglichen Fronenpflicht und ließen sich diese ihre faktischen Vorschritte von den Herzogen unter dem Namen Herkommen bestättigen, und hiebey ist besonders die Stelle der Erklärung der Landesfreyheit vom Jahre 1516 merkwürdig, wo es heißt: „Umb Güter außerhalb der Hofmark, ist aus Vermög des alten Herkommens durch uns (Herzog) zugelassen, daß die von Adel auf den Gütern, die ihnen mit Stift oder Vogtey zugehören, die Scharberch haben sollen.“ s) Es wird dieses als ein von den Hof-

s) Ursprünglich erstreckte sich dieses Privilegium nur auf die den Adelichen mit vollem Eigen.

Hofmarken noch besonderes Gerechtsame angesehen, welches Edelmannsfreyheit hieß, und zu dessen bessern Exemtion die Ritter und Adelichen erst im Jahre 1557 auf dem berühmten

gentbum gehörigen eigenen Güter, mit der Beschränkung, daß, wenn sie ihre Güter mit dem Eigenthum und Gründen, oder aller Gült mit Vorbehalt des Eigenthums (mittels Eigenthumstheilung) Prälaten, Bürgern oder Bauern verkaufen, oder in anderweg zustellen, ihr Scharwerksrecht wieder verlohren und dem Landesherrn heimgefallen seyn solle. Als man daher die Emphyteus in Baiern einführte, so hätte nach der ersten Privilegiums-Ertheilungs-Absicht die Edelmannsfreyheit aufhören sollen, allein die jüngere Observanz wußte dieses Gerechtsame verfassungswidrig auf die neuen Emphyteusgüter überzutragen, und so wurde es den Adelichen bald ein Leichtes, die Lehengüter auch noch unter ihr Privilegium zu ziehen, obgleich die Ausdehnung der Edelmannsfreyheit in den ersten Concessionen ausdrücklich

ten Landtage zu Landshut die Gerichtsbarkeit erhielten. Seit dieser Zeit bildet die Edelmannsfreyheit einen Inbegriff von mehrern Befugnissen, wo der Sprachgebrauch die Gerichtbarkeit, als einen Theil für das Ganze in Uebung brachte, daß man bald darauf unter diesem Worte nicht mehr die bloße Gerichtsobrigkeit, sondern alle Edelmannsfreyheitsrechte, vorzüglich also auch die Scharwerken, verstand, und nachher die unrichtige Lehre einführte, daß die Scharwerk ein Effectus jurisdictionis bassae sey. Dieses Gerechtsame wurde noch von Herzog Wilhelm V. den Ade-

lichen,

---

lich verboten war. So wogte sich alles im tiefen und unsichern Strome des Herkommens fort, und nichts blieb, troz alles Berufen auf die Verfassung, unangestritten oder fest, als das herkommliche Recht jede Gelegenheit zu benützen, um die Verfassung zu verletzen, Altes und Neues ungeprüft zu vereinigen und Verwirrung zu verbreiten.

lichen, nachdem die Emphyteus mit allen Kräften eingeführt zu werden begann, auch noch auf nicht herzoglichen Lehen ausgedehnet, und in den Jahren 1687 und 1688 verkaufte man sogar die Edelmannsfreyheitsgerechtsamen über die herzoglichen Lehengüter. Die Bestimmungen der Edelmannsfreyheit zeigen offenbar von der Regalität des Scharwerksrechtes, da es, obgleich auf die Grundherrlichkeit sich beziehend, nur dem Begnadeten zukömmt, den nämlich der Landesfürst für einen Ritter oder Adelichen erkennt, d. i. dem dieses Privilegium ertheilet wird. Kommen daher solche Güter in die Hände eines nicht Privilegirten, so fallen die Befugnisse der Landesherrschaft wieder zurück, und werden wieder landgerichtisch. Wie mit der Edelmannsfreyheit, so geht es auch mit der heut zu Tage geschehenen Verleihung der bloßen Niedergerichtsbarkeit, mit welcher man nach eben

angegebenen Grundsätzen die Scharwerken erhält, welche der Landesfürst fodern kann.

In den finstern Zeiten des Gewaltrechtes glaubte man sich zu allem berechtiget, und schonte selbst der heiligen Schutz= oder Vogtverträge nicht; unzufrieden mit den bedungenen Mad= und Düngertägen, begonnen die Adelichen auch ihre Vogtleute, die ihnen der Regel nach wieder mit dem Grundeigenthum nicht gehörten, der landgerichtischen Frone zu entziehen. Schwankend waren natürlich die ersten Versuche, und obgleich Herzog Ludwig in Niederbaiern den Adelichen die Scharwerken über ihre eigenen Vogtgüter erlaubte, so gieng Herzog Albert auf dem berühmten Landtage von 1507, wo der erste Entwurf der Erklärungen der Landesfreyheit überreicht wurde, dessen ungeachtet hart daran, das nachtheilige Herkommen der Adelichen auch hier wieder zu bestättigen. Er that dieses auch

nicht

nicht allgemein und unbedingt, sondern bestättigte blos den zur Zeit erreichten zehen jährigen Besiz des Scharwerksrechtes und von der Zeit an sehen wir die Ausübung des Frohnenrechtes auch über Vogtgüter; und der Zusaz, daß wenn man die Scharwerk nach den gegebenen Bestimmungen nicht hergebracht hätte, dieselbe dem Landesfürsten vorbehalten sein solle, bestättigte wieder die Scharwerksregalität, und daß man unter diesem Worte nur das landesherrliche Fronenrecht verstanden habe. Die Vogteischarwerk, in solcher Qualität fließt daher keineswegs aus dem Vogteivertrage, sondern aus der landesherrlichen Bestättigung der ersten Anmaßung.

Endlich ist es möglich, daß jemand zu den Scharwerken ausschließend durch besondere Urkunden berechtigt sein kann, und daß manche unter dem Vorwande der Gerichtsbarkeit in neuern Zeiten die Scharwerken an sich gebracht

haben, wo sie als eine Wirkung der Niedergerichtbarkeit mit dieser verbunden betrachtet werden.

Erwäge man nun alle diese Fälle in welchen die Fronenherrn die Scharwerken fodern, so wird man nicht mehr widersprechen können, daß hier von dem landesherrlichen Scharwerksrechte die Rede ist, welche als Ausnahme von der Regel für den Landesherrn nur als ein Privilegium sich rechtmäßig vertheidigen läßt. Es wird Niemand im Ernste läugnen wollen, daß die Hofmarksgerechtigkeiten, niedere Gerichtsbarkeiten, Edelmannsfreiheiten und besonders landesherrliche Ertheilungen dem Begrif des Staates untergeordnet werden müssen, wenn man nicht alles in regellose Privatwillkühr, gleich den Passenrechten, auflösen will. Bei dieser Unterordnung müssen aber nicht nur allein die theilweisen Urkunden son-

dern auch die allgemeinen Bestättigungen des frühern Herkommens in Eins zusammengestellt, als ein landesherrliches Privilegium (Ausnahme von der zweckmäßigen Einheit des Staates) behauptet werden. Denn gebe es keine Hofmarken, Edelmannsfreiheiten, Patrimonialgerichte, so würden sicher alle Fronen dem Landesherrn entrichtet werden; würde hier das Herkommen nicht bestättiget worden seyn, so gäbe es wohl gar kein Fronenrecht der Stände. Da aber alle diese Quellen des ständischen Scharwerkrechtes aus der allgemeinen Quelle der Landeshoheit fließen, und theilweise sogar wieder zurückgeleitet sind, so haben sie alle die unverkennbare Natur des Privilegiums. t) Aus dieser Ursache hat das

---

t) Die allgemein verbreitete und von den Landständen durch die geschehene Mitwürkung zur Verfassung des Civil. Codicis auf das Offizielste immer selbst behauptete Meinung, daß

Scharwerksrecht der Stände als begründetes die Natur des Grundes unaustilgbar an sich. Ueber den Gebrauch des eigenen Regals haben die Herzoge von Baiern schon im 15ten Jahrhunderte den Ständen und der Nation feierlich versprechen, keine Neuerung in den Scharwerken mehr einzuführen; u) und in den Erklärungen der Landesfreyheiten wiederholt öffentlich geäussert. „Es sollen auch die Prälaten = und Bürgergüter, so ausserhalb der Hofmark innern Landgerichten sitzen, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit Schar-

berch

daß die Frone ein effectus jurisdictionis bassae sey, ist der gemeinste Beweiß für die Regalität der Scharwerken.

u) Sammlung der landständischen Freyheitsbriefe; wo man die Briefe von den Jahren 1458 und 1463 nachlesen kann, welche die Herzoge Albrecht, Johannes und Sigmund ausgestellet haben.

herch und andere Beschwerung halber ziemlich zu unserer Nothdurft gehalten werden, wie es mit unsern Urbars- und Kastengüter gehalten würdet, dergleichen sollen es die Hofmarksherrn auch halten." So haben in den Erklärungen der Landesfreyheiten (schon das Wort Freyheit ist hier die deutsche Uebersezung des lateinischen Wortes Privilegium) die Scharwerken die Regalitätsnatur förmlich garantirt erhalten, wodurch erst die ständischen Rechte als eine ertheilte oder bestättigte Ausnahme rechtmäßig gemacht worden sind. Ich glaube bey diesem Gegenstande zu lange verweilt zu haben, und will die Ausbildung dieses Privilegiums bis zur Verwischung der Gränzlinie zwischen dem wahren Gebrauch und Mißbrauch nicht besonders mehr auseinander setzen, v) und nur so viel aus der

v) Neben den Quellen oder Gesetzbüchern und

der Geschichte ziehen, als noch unmittelbar hieher gehöret. So sehr die Herzoge ihr Scharwerksregal in öffentlichen Urkunden beschränkten, und sich selbst mit dem Steigen der Bedürfniße keine Neuerung mehr erlaubten und die Stände sich auch für ihr Privilegium an den Landesherrn in dem Gebrauche förmlich verbindlich machten; so blieb es doch nicht lange bei dieser Verfassung. Man ließ sich diese Beschränkung wohl gefallen, so lange die Herzoge ihr Regal großentheils noch beysammen hatten; als aber die Zahl der Edelmannsfreyheitfähigen sich vermehrte, und die Gerichtsbarkeit dazu kam, war die alte Verfassung

den Schriften des Freyherrn von Schmid und der Clingensperg ist für die Geschichte der Fronen in ihrer Ausbildung besonders merkwürdig Beitrag zur Geschichte der Frone oder Scharwerk in Baiern I. Th. 1798. II. Th. 1800. auf welche ich mich der Kürze halber beziehe.

sung nicht mehr nüzlich genug und man trug kein Bedenken mehr dieselbe abzuändern. w) An den Vehikel der vermehrten Gerichtsbarkeit kehrte man sich nicht mehr an die konstitutionellen Bestimmungen des Fronenrechts, und erweiterte dasselbe mit Erweiterung der Bedürfniße; so daß man es für nöthig fand diesem Rechte neue Verordnungen beyzufügen,

---

w) Es bleibt ein besonders Phänomen in der Geschichte der baierischen Staatsverfassung, daß man die Entfernung von der Staatsvollkommenheit immer verfassungsmässig fand, und dahin zielende Abänderungen mit Kraft herbeyführte; aber die Näherung zum Staatszweck konstitutionswidrig ausschreiet, gleich als bestände die Konstitution Baierns in der möglichen Verhinderung der menschlichen Vollkommenheit! — Wenigst scheint man der Regierung, wenn sie das Staatsglück gründen will, aus Pflichten der Volksrepräsentation, vermög einer solchen Konstitution Hinderniße in den Weg legen zu wollen.

um wenigst wieder für die Zukunft der Unordnung vorzubeugen, und in dieser Hinsicht wurden die Scharwerken in das Landrecht von 1616 zuerst aufgenommen. Man begieng aber dabey den Fehler, daß man nicht das ganze eigentliche Fronenrecht, sondern nur das Privilegium der Stände behandelte, welcher Fehler vorzüglich daher rühren mag, daß sich die Landesherrschaft in dem Gebrauche der Fronen ohnehin konstitutionsmäßig gehalten hat, und man lediglich der ständischen Unordnung abhelfen wollte. Hier bestimmte man zuerst die gebräuchigen und ungebräuchigen Scharwerken; aber schon haben die römischen Rechte größern Einfluß erhalten, und die Gelehrten fiengen nach diesem Landrechte an, die Lehre der Scharwerken nach der Theorie des römischen Sclavenzustandes auszubilden.

Jemehr sich aber die Landeshoheit der bairischen Herzogen entfaltete, und förmliche

Staats=

Staatsbedürfnisse sich entwickelten, und der westphälische Friede alles in Vollendung brachte, und Baiern ein mehr europäisches Interesse erhielt, desto weniger reichten die alten herzoglichen Rechte zur Befriedigung alles dessen hin. Das Weltgeld hat wohl die wichtigste Veränderung bewirkt; und der bisherige Fronenzustand war dazu gänzlich unbehilflich. Man brauchte des Geldes und konnte gehindert durch die landschaftliche Verfassung, keine Steuern willkührlich fodern; auch glaubte man, daß es nicht immer nothwendig wäre, Renten zu veräußern, um ein augenblickliches Bedürfniß zu befriedigen. Der Begrif des Staates verschafte den Fürsten die wahre Regentenwürde, und man fand das Daseyn der Naturalscharwerken derselben sogar widersprechend; glaubte aber sie als eine Quelle zur Vermehrung der Kammergutsgefälle zweckmäßiger benuzen zu können. Man unterschied zwischen der Landes-

weh-

wehre- und Pflegscharwerk, und so hat mit Ausschluß der Jagdfrone im Jahre 1666 Churfürst Ferdinand Maria sein Scharwerksregal öffentlich aufgegeben, und es nach gewißen Maaßstaben auf dem Wege einer Art von Traktation mit den landgerichtischen Unterthanen in eine beständige nach einem gewißen Maaßstabe bestimmte Abgabe verwandelt. Den Unterthanen wurde ihre Freyheit restituiret, und sie verpflichteten sich zur Sicherheit der erhaltenen Freyheit die Abgabe nach dem bestehenden Hoffuße zu 8, 7 und 6 Gulden für einen Hof zu entrichten. Diese Abgabe, da sie zum Kammmergute gehöret, welches auch zur Bestreitung der Staatsausgaben reichsverfassungsmäßig mitbestimmt ist, hat daher gegründet auf die Regalität des Scharwerkrechtes die Natur einer Staatseinnahme erhalten, die aber bis zur neuesten Fideicommißpragmatik für veräusserlich geachtet wurde. Diese wichtige auf das Staatswohl gestüzte

Veränderung hat aber zugleich auf das Fronenprivilegium der Stände für die Unterthanen die nachtheiligsten Folgen geäußert; denn von da an hatten sie keinen Maaßstab mehr im Gebrauche ihres Naturalrechtes; normenlos war jezt alles in tausentfältige Willkührlichkeiten aufgelößt, Konstitution und Gesetze vergessen, und daß ich der eigenen Worte der damaligen Landesfürsten mich bediene, dem gröbsten Eigennuze preisgegeben. Man vermehrte die Scharwerken nicht nur, sondern ließ sich noch dazu Geld bezahlen, und überschritt bei einzelnen Geldverwandlungen die Landesherrliche Summe. Max Emanuel war darüber aufgebracht, und in einem Dekrete vom Jahre 1723 wollte er nichts von einer erlaubten Ausdehnung des Scharwerkprivilegium über die landesherrliche Norme wissen, und hielt sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die ständischen Scharwerken in die alten Schranken wieder zurück zu weisen. Aber es war noch zu

früh,

früh, daß man die Sache im Ernste ausführen konnte, nur die Jagdfronen hob man i. J. 1723 noch auf. Kurfürst Max Joseph drang im J. 1749 wiederholt und geschärfter auf Abstellung dieser Excessen und trug dem damaligen Hofrathe die Entwerfung eines Regulatives auf; unterdessen wurden die Kräfte dieser musterhaften Regenten aus leicht zu errathenden Ursachen beständig gelähmet und gegen alle Absicht der Landesfürsten verschob ein unglücklicher Genius dem Verfasser des neuesten bürgerlichen Rechtbuchs das wahre Ziel, statt Gränzen zu fixiren, war jezt gegen alle vorigen Gesetze und Verfassung auf einmal im Scharwerkwesen alles der zügellosen Willkühr überlassen. Bei dieser Geschichte muß man aber nicht glauben, daß die Unterthanen beständig ruhig zugesehen haben, sie führten und führen über diese Ausdehnung die kostspieligsten Prozesse fort, aber da der Doktor Observanzius nur dem Stärkern dient,

hat=

hatten sie in frühern Zeiten wenig zu hoffen, und hat die Zeit den gegenwärtigen Richtern die unparteyische Gerechtigkeitsertheilung, vorbehalten, welche nicht mehr einen Theil, sondern beide in Bezug auf die Erhaltung des Ganzen in das Gottesauge der Justiz zu ziehen pflegen. Karl Theodor faßte auf Veranlassung der ehemaligen Oberlandesregierung den Geist seiner Vorfahren wieder auf, und befahl wiederholt im Jahre 1793 den Entwurf eines Regulativs, wodurch das Uebel aus der Wurzel geheilet werden sollte. Der Tod entzog ihn diesem Herrschergeschäfte und der all erwartete Max Joseph regiert jezt über Baiern. Seine Regierung brachte neues Leben in die erstarrten Glieder, er will helfen wo er kann, laßt uns also dieses Scharwerksprivilegium mit der ihm schuldigen Unbefangenheit prüfen.

II.

Prüfung des Scharwerkrechtes.

Das Scharwerksrecht der Stände ist das Befugniß, oder Privilegium die von der Landesherrschaft auf die Bauerngüter gehaftete Dienstpflicht für seine Privatnothdurft zu fodern. Zur Prüfung dieser Dienstpflicht ist es nicht nothwendig die Dienste aufzuzählen, sie einzeln zu prüfen, oder die Mißbräuche zu untersuchen; denn die Dienste können an und für sich weder gerecht noch ungerecht seyn, dazu müssen Recht und Pflicht zu den Diensten in das Augenmerk gezogen werden.

Der

Der richtige oder unrichtige Gebrauch der Dienste bestimmt die Rechtmäßigkeit des Befugnißes nicht mehr und nicht weniger; auch ist bey der Prüfung des Privilegiums nicht der Acquisationstitel der Maaßstab der Rechtlichkeit, weil neben der ehrlichen Erwerbsart der erworbene Gegenstand noch ganz besonders und zuerst in Erwägung gebracht werden muß. Ich wage es daher, das Scharwerksrecht und die damit verbundene Pflicht an sich einer allgemeinen Prüfung zu unterwerfen; und zwar wieder ohne Unterschied der gemessenen oder ungemessenen, denn diese Modifikation hat zwar auf die Wirkungen, nicht auf die Ursache ihren Einfluß. Zur Prüfung eines Befugnißes bedarf man eines Maaßstabes, welcher als aus der Vernunft fließend, ein allgemeiner sein soll, und kann hier nicht mehr auf die positiven Gesetze Rücksicht genommen werden, weil gerade diese die Probe der Vernunftmäßigkeit zu bestehen ha=

haben. Auf 3 Maaßstäbe lege ich nun das Scharwerksrecht, auf jenen der Kultur, des reinen und öffentlichen Rechtes, und jenen der Staatsklugheit, ich behandle die Sache blos objectiv, ohne auf eine Person Rücksicht zu nehmen, oder einer ungeziemenden Anspielung Raum zu geben. Diese dreyfache Untersuchung führt auf dreyerley Eigenschaften des Fronenrechtes zum Resultate, wodurch es gemeinschädlich, widerrechtlich und der Staatsklugheit entgegen strebend wird.

Ich beginne also mit der Kulturschädlichkeit der Fronen. Ich verstehe unter der Bodenkultur nicht den bisher im Allgemeinen herkömmlichen Mechanism des Feld- und Wiesenbaues, bestimmter oder gewöhnlichen Getreidearbeiten, welchen man vor 3 Jahrhunderten, wo man sich eben vom Faustrechtstaumel erholte, zum Zwecke der

Ge-

Gesetzgebung sich gesezt hatte; wir sind heut zu Tage durch das Zusammentreffen einer Menge von Umständen in unsern Kenntnissen und Bedürfnissen weit höher gestiegen. Wir verstehen unter Kultur nicht mehr den alten Landmechanism bey dem man keine andere Sorge hatte, als daß das Eindienst- und Zehendgetreid richtig gebauet wurde, sondern überhaupt die Benuzug des Bodens welche bald einfacher, bald zusammengesezter seyn kann. Wir können uns nimmermehr auf die in den Gesetzbüchern bisher genannte bloße Bauernarbeit, Nothdurft, Nahrung x) einschränken, sie sind aus einem Zeitraume entlehnet, wo die Kultur mit der Menschenwürde in der Wiege lagen; und jezt der Kindheit entreift, müssen wir diesen für die Gegenwart gewordenen Schlendrian von uns

---

x) Cod civ. P. II. cap 11. §. 7.

streifen, damit wir nicht aus Vorliebe für die Barbarei, in der man sich wohl befunden zu haben wähnt, die vermoderte Stelle Cäsars über den deutschen Feldbau noch forthin praktisch erhalten, wenn es heißt agriculturae non student. y) — Auch darf man die Bodenskultur eines Gebietes nicht auf die größern Güterbesitzer ausschließend beschränken; denn dieses hieße nur einen Theil und nicht mehr das Ganze betrachten; man würde hier nur einzelne Quadraten von der Fläche ausheben; die zwar eine Privat= nie aber eine gemeinsame Kultur anzeigen könnte. Wir müssen aber in diesem Falle von einer allgemeinen Kultur sprechen; denn gleichwie die Naturproduktengewinnung die Basis der Selbstständigkeit eines Staates im allgemeinen, und der höchste Maaßstab ist, wornach sich alles richtet, so ist der Feld=

und

y) Caesar de bello gallico lib. 6. XX.

und Wiesenbau für Baiern wegen der Fruchtbarkeit des Landes die Grundlage der festen Zusammenhaltung der ganzen Gesellschaft, und werden, wenn keine Hinderniße eintretten, die Bewohner desselben Gebietes zuerst ihre Kräfte auf die Benuzung des Bodens anwenden. Der bey weitem größere Theil desselben wird Bauer und bey der Bauerschaft bleibt der Nationalreichthum und der Nationalnerv aufbewahret; jemehr aber die Oberfläche des Gebietes zur freyen Benuzung vertheilet ist, desto größer wird durch die Summe der einzelnen Kräfte die Nationalkraft. z)

---

z) Um Nahrung und Bequemlichkeit zu erhalten, verwenden wir unsere Kräfte, auf jenem Gebiete nun, wo die Menschen die nothwendigen Lebensbedürfniße auf einem fruchtbaren Boden selbst erhalten, verwenden sie bey der pflichtmäßigen Kräfteübung ihre Kräfte zuerst auch nur zur Benuzung desselben,

Von einer unter viele Individuen ausgebreiteten Kultur hängt die Stärke des bairischen
Staa-

---

ben, und finden dabey keine Triebe durch Produkte des Kunstfleißes diejenigen Lebensbedürfniße zu erhandeln, die unter ihren Füssen wachsen. Sie richten vielmehr die Naturproduktengewinnung dahin, um sich erst durch selbe die Bequemlichkeiten und andern Kunstprodukte zu verschaffen. Erst wenn der Feld- und Wiesenbau im gehörigen Verhältniße steht, werden die übrigen Menschen Künstlerfleiß treiben, um von den andern die Naturprodukte zu ertauschen, und sich unter Leitung einer wohlgeordneten Polizei, einander Nahrung und Bequemlichkeit zu gewähren. Das erste Augenmerk wird daher immer auf den Boden gerichtet; die Kraftverwendung dahin bestimmt seyn; die Lokalität des Gebietes zeigt allein den wahren, nicht verdorbenen oder erkünstelten Volkskarakter. Wird aber die Urbestimmung der bairischen Kräfte gehindert, so werden diese bey der fortdauernden Einladung der Natur

Staates nothwendig ab; wir können daher die Landeskultur nicht für die größern wenigen

---

tur im allgemeinen zu nichts andern verwendet, die Menschen werden da nicht Gewerbe, nicht Künste, nicht Handlung treiben, die Kräfte der Mehrheit werden gelähmet, es wird sich in diese eine Indolenz einsenken, und der Volkskarakter verdorben. Reichthum und Wohlhabenheit werden nur das Eigenthum der Minorität, welche nach und nach selbst der Ueberfluß verzehret. Diese Reichen werden sich als Herrn des Gebietes betrachten, welche selbst dann nur ihre Lebensweise fortführen können, wenn sie die übrigen Menschenklassen zum Dienen oder zu Sclaven zwingen, wo ihr Zusammenhang nur auf Unterdrückung gestützet werden kann, und von welchem Geiste also ihre Gesetzgebung beseelt seyn muß. Von einer solchen Gesellschaft kann man mit Tacitus sagen: fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et in-

Güterbesitzer bestimmen, sondern müssen alle existirende und künftige Bauerngüter unter den Begriff der Landeskultur bringen; ein Hinderniß zur Benuzung des Bodens den Bauern im Wege gelegt, ist zugleich ein Hinderniß der gemeinsamen Landeskultur; und bildet der Wohlstand Einiger bey dem Uebelstand der Meisten nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme.

Ich weiß zwar, daß in Baiern noch eine Menge von Kulturshindernißen z. B. der bestimmte Naturaleindienst, der Naturalzehent, die Gebundenheit der Hofsgüter, manche widersinnige Gutsverträge, u. d. gl. existiren, und welche nicht

alle

---

infirmissimo cuique ex familia. Ipsi habent. — Um daher diesen Vorwürfen zu entgehen, oder das Gemälde nicht zu vollenden, dehne ich die Kultur auf alle Bauern aus.

alle zugleich und plötzlich gehoben werden können; ich halte mich aber überzeugt, daß wenn alle diese Hinderniße auch gehoben wären, die wahre Kultur durch die Fronpflicht das größte Hinderniß noch erhalten würde. Es ist gewiß Kulturshindernd, wenn man nur an gewisse Getreidarten gebunden, wenn man unsicher im Besitze der Benutzung ist, oder wenn durch die Gebundenheit die Vermehrung der Oekonomen oder Bauern gehemmet wird; allein, wenn alles dieses von der Regierung zweckmäßig gehoben seyn wird, so lassen die Fronen weder eine gegenwärtige noch künftige Kultur zu; denn eine zweckwidrige Betreibung des ganzen Landwirthschaftsbetriebes ist eine unausbleibliche Hauptfolge der Scharwerkspflicht. Soll der Feld- und Wiesenbau zweckmäßig betrieben werden, so hängt alles von der Ordnung ab, in welcher dieser getrieben werden solle. Diese Ordnung ist lediglich in der Zeit ge-

geben, wann man bestimmte Arbeiten verrichten könne, und welche Zeitdauer dazu erfodert werde, um darnach die Naturproduktengewinnung und die daraus zu versprechenden Vortheile berechnen zu können. Es ist also nothwendiges Bedingniß, daß der Bauer Herr seiner Zeit seyn müsse. Kein Gewerb ist so zusammengesezt, als die Landwirthschaft, nichts von äussern Umständen so abhängig als diese, deren Benützung oft augenblicklich seyn muß, um nicht die Ordnung zu stören oder unersetzlichen Nachtheil zu gewärtigen, und dabey müssen alle dazu gehörigen Kräfte in freyer Thätigkeit seyn, durch die Fronpflicht ist aber der Bauer nie Herr seiner Zeit: denn gesetzt, ein fronpflichtiger Bauer sehe nun ein, daß er seine Wirthschaft fehlerhaft getrieben habe, und daß er sie in seinen gegebenen Verhältnißen verbessern könne. Er erfindet oder ahmet einen neuen Oekonomieplan nach, der entweder

nach den Zeitbedürfnissen den Bau einer neuen Pflanze, oder wenigst eine bessere Ordnung, oder mehrere Arbeiten zur Folge hat, und kömmt nun zur Ausführung; er bestimmt entweder aus Nothwendigkeit oder wegen günstigen Umständen auf den künftigen Tag, oder für auf einander folgende Zeitmomente gewisse Arbeiten, er ordnet sie schon wirklich an. — Aber so eben kömmt der Gerichtsdiener und bestellt ihn zur herrschaftlichen Frone. Er muß folgen, weil er einer Seits dem herrschaftlichen Zwingrechte überlassen ist, und andererseits nach dem bisherigen Schlendrian etwa seine angesetzte Arbeit nicht für nothwendig gehalten wird. Die Ordnung ist zerstöret, ein anderer Tag, oder die dem Landmann, in Baiern, mit den Negersclaven auf Westindien, gegönnte Nacht und gebotenen Feyertäge sind nicht immer geschickt, die gestörte Ordnung wieder herzustellen, noch können letztere mit Vernunft in Anschlag gebracht werden. Die

Fronpflicht hindert dem Landmann immer an den freyen Zeitgebrauche an sich, a) sondern sie

a) Es möchte zwar scheinen, als träfe dieser Vorwurf nur die ungemessenen Fronen, allein er ist gleich praktisch für die gemessenen, sollen diese auch noch so geringe seyn. In der Regel sind bey diesem nur die Fronenart und die Zahl der Täge im Jahre so bestimmt, daß sie wieder nur auf Begehren der Herrschaft geleistet werden. Hier hat der Landmann das gewisse Hinderniß vor Augen, und läßt sich die Ordnung der Landwirthschaft in die übrig gelassenen Täge nun so weniger einzwängen, als die lezten für den Fronpflichtigen selbst wieder nicht fixirt sind. Die Wohlthat der gemessenen Fronen ist im allgemeinen auch nur scheinbar, sie sind vielmehr oft noch drückender, da sie häufig nicht anders als den Gebrauch der ungemessenen Frone bestimmen, wo es gleichviel ist, ob ein Bauer in einem Jahre 100 Tage aus Zufall oder aus Nothwendigkeit fröne. Auch hier kann der Landmann Anstalten auf einen Tag treffen, an dem ihm zur Scharwerch gebo-

sie entwendet ihn gar oft noch die Zeit über die Fronleistung. Nicht immer wird die Frone da geleistet, wo der Fronpflichtige wohnet. Er ist oft mehrere Stunden davon entfernet, und muß über Nacht bleiben, die vielen Fuhren, besonders auf die Schrannen, rauben ihm oft 3 4 Tage. b) Es vergehen Täge durch das Hin- und Zurückkommen, die noch besonders berechnet werden müssen; welche Zeitverschwendung noch besonders oft dadurch vergrößert wird, daß man die Fronarbeit, nach den

---

boten wird. Es bleibt auch hier den Fronpflichtigen nichts anders übrig, als seine Landwirthschaft der Scharwerkspflicht unterzuordnen.

b) Wenn nach der Maxime im Gesetzbuche die Fronen nicht zum Gewinn oder Handel gefodert werden können, so ist es wahrhaft widersprechend, Schrannenfuhren zu erlauben: denn diese haben doch nur einen commerziellen Zweck.

den Grundsätzen der Scharwerkspflichtigen auf der ganzen Fronenerde langsamer und geflissentlich verzögernd verrichtet. Es ist auch dieses nicht zu verargen, denn seine Kräfte für fremde Zwecke wider Willen aus Zwang vergeuden, verbietet die Selbstliebe. Mangel an Zeit und die damit verbundene Zeitverschwendung sind gewiß Störungen einer guten Landwirthschaftsordnung.

Die Fronpflicht, würde sie auch in der Zeit nicht stören, hindert den Landmann doch in der Ausübung der ihm zugehörigen Kräfte. Die Landwirthschaft ist so zusammengesezt, daß sie mehrerer der Direktion des Bauern untergeordneter Kräfte bedarf, diese verschaft er sich entweder durch seinen Geschlechtstrieb oder durch Miethverträge mit andern freyen Menschen; auf den Zusammenhang dieser Kräfte gründet er die Ordnung der Landwirthschaft, und vertheilt unter sie die Ar-

beiten, die in einer gewissen Zeitfolge geschehen müssen. Allein da auch oft Weiber und Kinder frönen müssen, so kann er sich auf diese auch nicht sicher verlassen; er kann sie eben zu einer Arbeit bestimmen, wo der Gerichtsdiener sie zum Hopfenbrechen, Flachsbereiten oder d. gl. bestellet, oder die Garnspunst verlanget. Wollte man diesen Einwurf etwa nur auf die grössern Bauerngüter, wo nach dem besondern Herkommen Mähn- und Handfrone verbunden seyen, ausdehnen, so würde man sich sehr irren; denn er trift die Kleingütler noch stärker, weil diese zu ihrem Betriebe, Ehehalten zu dingen, nicht immer das Vermögen haben, und nur durch häußliche Kräfte sich fortbringen sollen. Der Landmann kommt also in den Fall, seine eigenen Kräfte da zu entbehren wo er ihrer nothwendig bedarf.

Die Scharwerkspflicht hindert die Vermehrung des nöthigen Kulturfonds, und vermindert denselben wohl gar. Das Zusammengesezte der Landwirthschaft, wobey es den Gelehrten noch lange nicht gelungen ist, die Natur zu meistern, erfodert, daß der Gewinn des einen Zweiges den Verlust des andern setze; theilweiser Gewinn und Verlust wechseln im Ganzen immer ab, und garantiren sich so zu sagen den Zusammenhang. Dazu ist beständig ein Kapital erfoderlich, daß wenn es nicht vermehrt werden kann, doch immer erhalten werden soll, und dazu ist es nöthig seine Kräfte nicht nur allein zur eigentlichen mechanischen Landwirthschaft, sondern auch zur Kapitalserhaltung zu gebrauchen. Nehmen wir nun einen Kleingütler, den seine kleine Landwirthschaft noch Zeit übrig läßt, so soll er diese Zeit dahin anwenden, um durch einen andern Zufluß seinen Zustand zu verbessern. Er wird also z. B. seine Kräfte einem grö-

ßern

ßern Güterbesitzer, so weit er sich selbst nicht hinderlich ist, zeitlich vermiethen, um dadurch sein Kapital zu vermehren, womit er seinen Besitzstand entweder erhöhen oder vergrößern kann. Selbst der größere Bauer bedarf nicht immer seines Zugviehes, seiner Werkzeuge, er kann sie vermiethen, und dadurch wenigst die Unterhaltungskösten derselben vermindern, welches den Hauptstock erhält. Allein die Fronpflicht hindert die Landleute an diesem freyen Gebrauche ihrer Kräfte und Werkzeuge und dadurch selbst die Nachfrage um Arbeit. Die Kleingütler müssen gerade da fronen, wo sie sich gegen höhern Lohn in der Heu- und Aerndezeit verdingen könnten und das Pferd führt das Getreid in die herrschaftl. Scheune, wo es vielleicht einen Miethlohn erworben hätte; es konsumirt sich im fremden Gebrauche ohne daraus die Interessen für das Ankaufs- und Unterhaltskapital gehörig zu bezahlen. Ersatzlos werden die Werkzeuge verbrau-

chet,

chet, und es kann der Landmann sein von der Frone manchmal ermattetes Vieh nicht sogleich für sich benüzen, und muß an manchen Stunden, die er schon zur Arbeit nöthig hätte, die, durch schlechte Wege und harte Arbeit beschädigten Wägen und Pflüge ausbessern, und deswegen oft wohl selbst Ausgaben machen, die sogar den Kultursfond mindern. Man sieht also von selbst, daß die Scharwerken dem Landmann an dem freyen Gebrauche der nothwendigen Zeit und gehörigen Kräfte wesentlich hindern, und daß er in einer beständigen Unsicherheit schwebe. Man veranstalte die besten Gesetze, und sie werden im allgemeinen nichts nüzen, weil man durch die Scharwerken an der Ausführung eines jeden Kulturplans vielfältig gestöret wird; und dieses hat schon einmal die Hauptfolge, daß der bairische Bauer im Allgemeinen c) auf

Ver-

c) Ich rede immer vom Allgemeinen, und

Verbesserung seines Zustandes nicht denken kann; daß er keine ordentliche Oekonomieplane entwerfen werde. Er weiß aus seiner Lehrmeisterinn, der Erfahrung, daß die Fronen gewöhnlich da am sichersten angesagt werden, wo er gerade die Hände voll zu thun hat, daß er über der Erfüllung seiner Scharwerkspflicht sogar den bisherigen Feldmechanism vernachläßigen und die beste Zeit zu seinem Nachtheile vorbeyeilen lassen muß. Ich glaube, daß es nicht übertrieben ist, wenn ich behaupte, daß den bairischen Bauern nach abgezogener Fronzeit, Wintertägen und Feyertägen, kaum ein Drittheil des Jahres zur ei-

werde mich der Konsequenz wegen nie auf einen besondern Fall beziehen, welcher aus Ausnahme die Regel nie aufheben kann. Und so wenig ich durch Natur und Zufall bestehende Ausnahmen längne, so wenig finde ich mich berufen, in dem Vordersaze zur Begünstigung derselben eine Abänderung zu treffen.

genen Disposition übrig bleibt. Ja die verzögerliche Fronarbeit, brachte in ihm eine gewiße Indolez hervor, daß sein eigener Feldbau oft nichts anderm, als einer Scharwerk gleicht, die er sich nur deswegen verrichtet, um seine Steuern, Grund = und Zehentherrlichen Abgaben zu entrichten, und wahrhaft nur der Nothdurft nach Nahrung für sich und die Seinigen zu suchen, wo nur besondere Umstände oder die Fruchtbarkeit des Bodens günstige Ausnahmen erzeugen. Die Fronpflicht muß als ein andauerndes Hinderniß in der Ausführung eines jeden Oekonomiesystems betrachtet, und deswegen als ein hauptsächliches Kulturhinderniß behandelt werden, welches einem jeden Bauersmann in seinem sich bestimmten Kulturszwecke schädlich ist. Es ist die theilweile vollständige Benuzung der Oberfläche des Gebietes schon einmal in der Exekution bey der Mehrheit gehem=

hemmet, wodurch den Schluß ins Allgemeine gezogen, die ganze Landeskultur gestöret und die für Baiern besonders bestimmte Kulturs-maxime, als Regierungsgrundsatz, in ihrer vollen Anwendung aufgehoben wird. Der Schade, welcher für die einzelne Individuen daraus entsteht, bildet in seiner Summe einen gemeinsamen Landschaden, den der Reichthum der Minorität nicht ersetzen kann. Diese physische Schädlichkeit hat eine moralische zur Folge, denn der Bauer, einen fremden Zwang unbedingt überlassen, hatte einen Sclavensinn erhalten, der ihn in seinen Individuen unmoralisch gemacht und den Aberglaube preis gegeben hat, wozu freylich noch andere Umstände beygetragen haben.

Aber nicht nur allein der Bodenskultur sind die Scharwerken schädlich, sondern auch dem so nöthigen Gewerbsfleiße auf dem Lan-

de. Vor der Ausbildung der Fronen waren auf den Lande weit mehr Handwerker, als jetzt. Diese sind in den Patrimonialmärkten, besonders durch die Fronenlast gedrückt; wird sie, am Arbeitslohne auf dem Lande ohnehin beschränkt, ihre Gesellen zur Scharwerk nicht gebrauchen dürfen, und diese daher entweder selbst verrichten müssen, in welchem Falle sie der Arbeit nicht immer nachsehen können, oder wenn sie einen dritten dafür bezahlen, das Kapital ihres Fleißes zu Grunde richten müssen. Es ist also die freye Kräfteübung der Menschen, als der Zweck, wegen dem die Staatsgesellschaft errichtet ist, durch die Fronenpflicht wider den Willen, und ohne Verbrechen der Scharwerkspflichtigen gehindert, welches den Individuen und dem Ganzen schädlich ist, und eine

Widerrechtlichkeit dieses Privilegiums nach zieht. Auffallend möchte es scheinen

nen, von der Widerrechtlichkeit eines positiven Rechtes zu sprechen, das Jahrhunderte durch existirte, in den Gesetzbüchern ausgenommen und von der Gesetzgebung selbst von Zeit zu Zeit ausgebildet wurde. Allein alle bürgerliche Verhältnisse gründeten sich bey ihrem Entstehen auf eine gewisse Kulturssstuffe des menschlichen Geistes, und bleiben fast so lange sie dieser anpassend sind. Unvermerkt aber rücken die Menschen vorwärts, später erst reflectiren sie, und werden sich der mühsam errungenen neuen Vollkommenheit bewußt. Diese wird nun der Maaßstab der Prüfung, worauf man die Vergangenheit legt. Hat sich die menschliche Kenntniß nach der Bestimmung des Menschen wohl gar in den Rechtsbegriffen vervollkommnet, so wird auch die Gegenwart darnach untersuchet, und derselben neue Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit bestimmt, daher hat das Scharwerksrecht das

nämliche Schicksal erlebt. Im neuen Europa hat es lange Zeit keine förmliche Staaten mehr gegeben; alles gieng von der Maxime aus, seinen Besitzstand, Landeigenthum und späterhin auch Gewerbe für sich zu vergrößern, und denselben durch die Bande der Unzertrennlichkeit und Unveräußerlichkeit so zusammen zu ketten, daß die Zukunft und der schwächere obgleich größere Theil, von der angebornen freyen Thätigkeit ausgeschlossen bleiben solle. Die Nationalbestandtheile wurden auf Kosten der Mehrheit auf die Minorität beschränkt, nur durch die Garantie einer solchen Beschränkung konnten, wie die Geschichte lehret, die sich entwickelnden Regierungen erhalten werden. Der Begrif der Menschenwürde war nicht allgemein, die Freyheit nur für ein bürgerliches Institut geachtet, und nach diesem Gebundenheitssystem Verfassung und Gesetzgebung eingerichtet. Nun

hat aber die Philosophie unter vielen Kämpfen den Begrif der Menschenwürde untersucht und zur gemeinsamen Kenntniß gebracht. Man baute auf diesen Begrif den Begrif des Staates, und desselben Nothwendigkeit, und fand ihn, als eine pflichtmäßige Anstalt der Menschen, wodurch sie unter ein gemeinsames Oberhaupt zur Sicherung ihrer Menschenwürde vereiniget sind; unter dieser Würde verstehet man den Anspruch auf freye Selbstthätigkeit verbunden mit der Freyheit wider seinen Willen, nicht als Mittel zu den Privatzwecken eines Dritten von demselben, wie ein Sacheigenthum gebraucht werden zu können, und man dehnte jetzt diesen Begrif auf alle auf einem gegebenen Gebiete wohnende Staatsunterthanen aus. Man hat dargethan, daß diese Menschenwürde unveräußerlich und unverjährbar

sey; d) weil sonst der Mensch aufhören könnte Mensch zu seyn; welches er nach dem Ge-

bo-

---

d) Ich berufe mich hier vorzüglich auf die philosophischen Rechtslehren Kant's und Fichte's, und glaube wegen der unwandelbaren Ueberzeugung der Unveräußerlichkeit der Menschenwürde nicht jakobinisirt zu werden, denn einerseits kann man sich dem Erwachen der Vernunft nicht mehr widersetzen; und andererseits hat der zügellose Freyheitstaumel, als eine nothwendige Reaction des Despotism, zum Heile der Menschen, denn doch schon sich gesetzet. Der Verstand hat größtentheils das Problem gelöset, wie man das Vernunftideal mit der Wirklichkeit in ein gefolgertes Dritte verbinden kann. Nur hat sich auch dieses Vermögen bekehren müssen, indem es sich nicht mehr von der Sinnlichkeit hintergehen lassen, sondern hübsch an die Vernunft halten solle; freylich hat sich das Blatt in der Beurtheilung damit gewendet, daß die Sinnlichkeit verlohren, die Vernunft hingegen gewonnen hat. Dieß muß zugleich nothwendig geschehen.

bothe der Vernunft nicht thun darf, ohne sich seiner Persönlichkeit zu berauben, und entmenschet zum Thiere erniedrigt zu bleiben. Man hat bewiesen, daß Unfreyheit der Vorfahren oder Eltern, der angebornen Freyheit der Nachkommen oder Kinder nicht präjudiciren können, ohne die Pflicht, in einer Staatsgesellschaft zu existiren, verletzen zu können. Endlich hat man den wahren Rechtsbegrif nicht auf die Erfahrung oder in das Verhältniß der Willkühr des Einen zu dem Wunsche, oder zu dem blossen Bedürfniß des Andern, wie etwa in den Handlungen der Wohlthätigkeit oder Hartherzigkeit; sondern in das Verhältniß der Willkühr des Einen zu der Willkühr des Andern gesetzet, und darnach den Begrif des Staates gebildet.

Dieses ist die mit vollem Bewußtseyn errungene neue Rechtskenntniß, welche die neuen Rechtsverhältnisse in der Gesetzgebung bestimmt; und da sich nun zeigt, daß das bestehende Gebundenheitssystem der Vernunft widerstrebe, weil die wenigsten Menschen, das Ihrige — freye Thätigkeit und Persönlichkeit — noch nicht besitzen, so hat sie den Staat jeden die Pflicht auferlegt, jedem wieder das Seinige zu geben, damit durch Herstellung wahrer Rechtverhältnisse die Gesellschaft rechtlich organisirt bleibe. Der Verstand hat daher den Menschen in der wirklichen Welt das Restitutions- und Auflösungssystem nach den besondern Bestimmungen eines jeden Verhältnisses zum Gebothe gemacht. Nach dieser Voraussetzung, der ich mich, um mit dem Zeitgeiste gleichen Schritt zu halten, zum Prüfungs-Maaßstabe des Fronenrechtes bediene; sey es mir erlaubt, zuerst zu

zei-

zeigen, daß die Fronpflicht gegen die Menschenwürde oder persönliche Freyheit der Scharwerkpflichtigen sey. Ich muß hier wiederholen, daß die Scharwerkspflicht aus keinem leib = grund = oder vogtherrlichen und überhaupt aus keinem freyen Vertrage f) fließe; daß sie also jeden Landmann

f) Nicht einmal die sogenannte gemessene Frone beruht auf einem Vertrage, der ein wahres Rechtsverhältniß gewähren könnte. Der angebliche Vertrag ist theils nicht immer wahr, sondern wird in den Briefen blos vorgeschrieben, theils ist er niemals ein vollkommen freyer Vertrag. Denn es fehlen ihm die gesetzlichen Eigenschaften, weil der freye Wille in der That mangelt, es stand ja nicht in der freyen von der Vernunft geordneten Willkühr, sich zu einer Fronpflicht zu verbinden oder nicht; sie war ja ihm von der Landesherrschaft auferlegt, wodurch sie ohne landesherrlicher Bewilligung nicht

mann trifft. Die Eigenschaft dieser Fronpflicht bestehet darinn, daß der Fronpflichtige nach dem Verhältniß des Bedürfnisses eines Dritten in das Eigenthum des letztern übergegangen sey, daß dieser über seine Kräfte disponiren könne, und daß auf Seite des Scharwerkenden nur Pflichten und keine Rechte, d. i. kein Zurücktrettungs-Befugniß, sich befinden. Dieses macht den Landmann zum Leibeigenen, wodurch er wider seinen Willen und ohne Verbrechen, als Mittel zu Privatzwecken gebraucht wird. Wenn man dagegen betrachtet, daß diese Fronpflicht nicht für den Leib-

---

nicht einmal der Gegenstand eines Vertrages unter Privat-Menschen seyn durfte. Es war also die Pflicht schon ausschließlich auf einer Seite, wo nun die unbestimmte Schuld in eine bestimmte verwandelt wurde, und man sich also nur über die Form vertragen hatte, ohne der Materie eine andere Wesenheit zu verschaffen.

Leibeigenen bestimmt ist, und daß in Baiern jeder Mensch die gesetzliche Vermuthung der Freyheit für sich hat: „Insonderheit hat jeder ohne Unterschied des Standes, er sey gleich Burger oder Bauer *praesumtionem libertatis* für sich" welche Vermuthung so stark ist, daß sie nicht einmal per possessionem momentaneam, noch durch das Geständniß des Leibeigenen selbst entkräftet werden kann. g)

So wie nun schon nach den Begrif des Staates jeder Landmann frey seyn soll. h) so ist

g) Cod civ P. I. Cap. 8. §. 21.

h) Zur Freyheit des Landmanns ist nicht nothwendig, daß er zugleich freyer Landeigenthümer seyn müsse; genug wenn er in einem Vertrage ein ausschließendes Recht zu Benutzung eines Grundes erhält. Darinn besteht das wahre Eigenthum — Thätigkeitskreis — das sich an seine Urrechte knüpfet, und

ist dieses Vernunftgebot auch ausdrücklich in den bairischen Gesetzen enthalten. Die im Gesetzbuche garantirte Freyheit muß aber, wenn man nicht mit Worten spielen will, eine Realität haben. Wir müssen also in die Freyheit eines jeden, auch den gegebenen Begrif derselben hineinlegen, und annehmen, daß vermög dieser Gesetzstelle kein Mensch zu Privatdiensten eines Dritten wider seinen Willen verbunden seyn könne, und daß eine solche übernommene Verbindlichkeit der Freyheit der Nachkommen nicht schaden dürfe, weil sonst

---

und so lange es dem Vertrage gemäß bestehet, nicht verletzet werden darf. Er darf aber dieses Recht nicht mit seiner Persönlichkeit erkaufen, weil er damit aus dem Rechtsverhältnisse tretten müßte, und also kein wahres Eigenthum erwerben könnte. Er würde Leibeigen, und mit den Boden die Unfreyheit des Bebauens verbinden; das sogar den Geist der vorigen Gesetzgebungen widerspricht.

sonst durch einen solchen Vertrag mit der Gegenwart die ganze Nachkommenschaft in Knechtschaft gerathen müßte, welches den Begrif eines Staates geradezu aufhebt. Unterdessen ist zum Glücke diese Freyheit in dem Gesetzbuche so bestimmt, daß man in der Regel nicht einmal zu einem Miethvertrage gezwungen werden könne: „Kann niemand zu einem solchen Kontract wider Willen gezwungen werden.“ i)

In der gesetzlich garantirten Freyheit haben die Philosophen zugleich den Begrif der Persönlichkeit des Menschen, oder der

Men=

---

i) Nur zwo Ausnahmen macht das Gesetz, es erlaubt nämlich dem Leib= und Gerichtsherrn die Leibeigenen und Gerichtsunterthanen zu Miethdiensten zu zwingen. Cod. civ. P. I. und P. II. Cap. 6. §. 2. Hier kommen die Leibeigenschaft und die Gerichtsbarkeit in ihren Wirkungen zusammen! —

Menschenwürde gesetzet, und gleichwie der Zwang zu einem Miethvertrage eine Ausnahme von der Regel ist, welche die Persönlichkeit des Gezwungenen aufhebt, und deswegen eine ungerechte Ausnahme ist, um so widerrechtlicher ist die Fronpflicht. k) Sie ist einem Zwang unterworfen, welcher für sich die Persönlichkeit vernichtet, indem ein Mensch wider seinen Willen, als Mittel zu Privatzwecken eines Dritten gebraucht werden

darf,

k) Die Regel der Freyheit im Gesetzbuche, bestimmt die Fronpflicht als eine Ausnahme von selber, durch ihre Aufhebung der Freyheit; eine solche Ausnahme kann, wie schon einmal gesagt, durch keine Privatgewalt rechtmäßig gemacht werden, und ihre Existenz kann nur durch die Bewilligung der Regierung entschuldigt werden; eine von der Regierung bewilligte Ausnahme vom Gesetze ist aber nichts als ein Privilegium, es muß also das Scharwerkrecht, als ein solches angesehen werden.

darf, der noch ungerechter wird, als er nicht einmal mit einem *eigentlichen* Lohne verbunden ist, und also mit dem Lastthiere in eine Kathegorie gestellet ist. Die dem Fronpflichtigen zu gebende Kost oder Zehrung und hie und da vorkommende *geringe* Geldprästation können nie als ein *wahrer Lohn* betrachtet werden. Wahr ist es, daß nicht alle Menschen in der Wirklichkeit *selbstständig* seyn können, aber alle können und sollen durch ihre Kräfte sich Zwecke des Lebens und der Bequemlichkeit setzen. Leben und das Leben nach den erlaubten Regeln der Sittlichkeit auf dem Wege der Vervollkommnung geniessen, ist die Bestimmung des *Menschen*, da blos Leben ohne den genannten Genuß, Bestimmung der *Thiere* ist. Wenn daher Menschen in irgend einem Vertrage ihre Kräfte in den Besitz und zum Gebrauche eines Dritten übergeben, so kann dieses nur zeitlich und so

B S B MÜNCHEN

geschehen, daß sie sich, ausser der Befriedigung der physischen Bedürfnisse, die Mittel verschaffen, weitere Zwecke des Lebens sich setzen zu können, um nicht moralisch verbraucht zu werden, welches durch die Bedingung eines Lohens erreicht werden kann. Dieses ist Geboth der Vernunft, also eine rechtliche Verbindlichkeit für den Menschen; das Unbelohnte der Fronpflicht entmenschet also den Fronpflichtigen noch besonders. Dieses wird noch auffallender, wenn man in Erwägung ziehet, daß der gesetzlich freye Mensch einer drückendern Pflicht unterjocht ist, als der Leibeigene, der doch ausser allen Rechtsverhältnissen im Sacheigenthume existiret. Der Leibeigene ist nur zu belohnten Diensten, der Scharwerkspflicht untergeordnet, verbunden, k) und erhält in seiner Sclaverey (von deren Ungerechtigkeit man schon lange über-

zeugt

k) Cod. civ. P. I. Cap. 8. §. 10.

zeugt ist) einer Erhöherung seines Zustandes, das den freyen Menschen verwehret ist. Ein Widerspruch, den man in einem Gesetzbuche nicht hätte erwarten sollen, welches zur Erhaltung der Freyheit die obersten Grundsätze aufgestellet hat.

So wie die Fronpflicht schon der persönlichen Freyheit widerspricht, so läßt sie sich auch mit dem Eigenthumsrecht der Landleute an ihren Grund und Boden nicht vereinigen; und verletzet neben den angebohrnen noch die abgeleiteten Rechte. Ich will hier nicht in die Geschichte des Eigenthumes zurückegehen, 1) sondern bleibe bey der gegen-

1) Darüber kann man nachlesen: Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. 1790. II. Th. — Bemerkungen über die Laudemial- und grundherrlichen Rechte in Baiern. 1798. Die Landstände in Baiern, was waren sie, sind

wärtigen gesetzlichen Verfassung stehen. Unsere Bauern, Groß= oder Kleingütler theilen sich in eigene Bauern, d. i. in solche, die ihr Grundstück mit vollem oder freyen Eigenthume besitzen, und in Grundholden ab, welche einen Obereigenthümer über sich erkennen müssen. Nur ein ganz kleiner Theil besitzt sein Bauerngut vielleicht als Pächter. Alle diese Bauern, es mag ihnen die Benützung des Bodens frey, oder von einem Dritten abhängig zustehen, sind sich Selbstzwecke in ihrer Naturproduktengewinnung; bey den eigenen Bauern bedarf dieses keines Beweises, und den übrigen liegt es in der Natur des Vertrages. Die Grundholden bauen ihre Felder nicht im Dienstvertra-

ge,

sind sie, und sollen sie seyn? 1800. — Ueber Freyheit und Eigenthum der alten bairischen Nation. 1801,

ge, vermög welchem sie die Felder eigentlich für den Grundherrn nach einem förmlichen Ehehalten-Vertrage so bauen, daß das als Lohn, das über die bestimmte Quantität der Feldfrüchte übrigbleibende, der Dienstpflicht untergeordnet, den Landleuten zu eigenen Speculationen — Nothdurft und Nahrung — bleiben solle; m) sondern es ist das eigentliche Benützungsrecht des Bodens den Bauersleuten gegeben; wofür sie den sogenannten Obereigenthümer Natural- oder Geldabgaben entrichten. Alle

m) Die Natur eines solchen Dienstvertrages bringt aber mit sich, daß solche Dienstleute ihrer bestimmten Feldarbeit nicht so leicht entzogen, sondern vielmehr darinn erleichtert werden sollen; deswegen haben schon die Alten die Arbeiten unter ihre Leibeigenen vertheilet, damit nicht eines das andere verhindere.

Grundholden haben die Benützung des Bodens nach der Zeitbestimmung des Vertrages ausschließend, d. i. eigenthümlich erhalten; da sich aber dieses Eigenthum nur auf die Benutzung, nicht aber Disposition des Grundes erstrecket, so heißt es Nutzeigenthum, und der Nutzeigenthümer wird bald Vasall, bald Emphiteut genannt, und er bezahlt für sein Nutzeigenthum Kaufschillinge und Laudemien, obwohl dasselbe oft mehr, oft weniger prekair ist. In allen diesen Fällen wird der Grundhold für den *Dominus utilis* gesetzlich erkläret, n) und in dem Gesetzbuche ausdrücklich das Leibrecht, die Frey- und Neustift, der Gattung Emphyteus als Arten, untergeordnet, welche alle die Wesenheit der Emphyteus — Theilung des Eigenthumes in Ober- und Nutzeigenthum — an sich haben

n) Cod. civ. P. IV. Cap. 6. §. 1. Cap. 18. §. 1.

ben müssen. Durch die Benennung Nutzeigenthum, hat der Bauer die Benutzung des Grundes als Zweck erhalten, dessen Erreichung nach den geeigneten Vertragsbestimmungen sein wahres Eigenthum ist, das sich inner der Dauer des Vertrages an seine Urrechte knüpfet. Auch der, wo der Boden nur in den Pacht gegeben wird, wird das Benutzungsrecht Eigenthum des Pächters, und darf er gemäß den Gesetzen nicht in den Gebrauch der Sache gehindert werden. o) Alle unsere Bauern besitzen also das Benutzungsrecht des Bodens als Zweck in ihrem Eigenthume in solchen Verträgen, wobey die Gesetze ausdrücklich die Kultur zur Absicht derselben bestimmt, und auf die Gutsabschwendung die Strafe der Kaduzität gesetzt haben. p)

o) Cod. civ. P. IV. Cap. 6.

p) Daselbst P. IV. Cap. 7. §. 8. Cap. 18. §. 51.

Wenn man nun das von mir angegebene Eigenthum der Bauersleute, verbunden mit dem gesetzlichen Zweck der Kultur, in Betracht ziehet, so haben diese die rechtsgegründeten Ansprüche auf alle Mittel zur Erreichung ihres Zweckes, und Beschränkung derselben ist Verletzung des Eigenthumsrechtes. Bringt man die Fronpflicht dagegen in Anwendung, und bemerket, daß die Scharwerken den Bauern hindern, Herr seiner Zeit in der Erreichung des sich gesetzten Zweckes zu seyn, daß sie ihm die Kräfte dazu noch oben darein entwenden, und er den Gebrauch seines Eigenthumsrechtes der Fronpflicht untergeordnet halten muß, und an der Ausführung eines ordentlichen Kulturplanes beständig gestöret ist; so wird man den Schluß nicht mehr widersprechen können, daß durch den verhinderten Gebrauch des freyen oder Nutzeigenthumes, das Eigenthumsrecht selbst verletzet und aufgehoben sey; welche

Ver-

Verletzung noch grösser wird, wenn man bedenkt, daß die Fronenherrn an den Zugvieh und Werkzeugen des Scharwerkpflichtigen ein Miteigenthum ausüben, zu dessen Ankauf und Unterhaltung die erstern nichts beytragen, und wo von dem Zufalle sie nichts zu leiden haben. Selbst die hausväterliche Rechte werden durch diese Fronpflicht gekränket, und sein Thätigkeitskreis vielfältig zertrümmert, welches bey dem Gewerbtreibenden oder Handwerker auch wieder nichts anders, als eine wahre Eigenthumsstörung ist.

Da die Scharwerksgeschichte in Baiern zugleich zeiget, daß die Landesherrschaft das eigentlich für sie bestimmte Scharwerksregal in ihrer wesentlichen Eigenschaft aufgehoben hat, und zur Sicherheit der Persönlichkeit von den Unterthanen sich eine Recognition oder Abgabe bezahlen läßt, so ist die Garantie

der

der Freyheit für die Landleute in Baiern noch mehr erhärtet, und ihre Ansprüche auf Sicherheit der Persönlichkeit und des Eigenthumes, sind noch mehr gerechtfertiget worden. Es geschieht also gegenwärtig die Leistung der gerichtischen Scharwerken niemals mehr zu dem gemeinen, sondern nur zu dem Patrimonialbesten eines Dritten, und dieses öffnet einen ganz besondern Gesichtspunkt zur fortgesetzten Beurtheilung der Fronpflicht.

Die Landesherrschaft hat auf das Naturalfronenrecht Verzicht geleistet, und seit der Zeit haben sich die Fronen erst erweitert, man misbrauchte die Konkurrenz zur Gesetzgebung dazu, um sich jetzt erst Willkühr im Scharwerkswesen zusichern zu lassen, da man vorhin den Herzog im Gebrauche seines Rechtes nach Kräften zu beschränken sich bemühte. Was den Herzogen nicht erlaubt seyn sollte, sollten

die

die Stände ausüben dürfen, und die Herzoge konnten doch ein mehreres nicht abtretten, als sie selbst besassen. Durch die Aufhebung des Naturalscharwerkrechtes wurde ein Theil der Nation in Freyheit gesetzt, und der andere in der Knechtschaft erhalten, dadurch wurde dem Volke eine doppelte Ungerechtigkeit zugefügt; denn es wurde eine Ungleichheit eingeführt, die erst ganz bestimmt die Menschen zu Privatzwecken herabwürdigte, und andererseits verlohr sich jetzt aller Maaßstab für die Ausübung des Fronenrechtes, da die herrschaftlichen Bedürfnisse besonders noch vergrößert wurden. Die Existenz und Fortdauer des Naturalscharwerk-Privilegiums, ist gegen die landesverfassungsmäßige Freyheit der Staatsunterthanen; durch diese Ausnahme werden die Menschen in die Privatgewalt eines Dritten übergeben, und gleich dem Verbrecher, aber ohne Verschulden, von der für sie errichteten Staats-

gesellschaft ausgeschlossen, und denselben die Erfüllung ihrer Pflicht in den Staat zu treten, weil diese als ein Ungehorsam gegen den Privatwillen sogar gestraft wird, unmöglich gemacht. Die Ertheilung und fortgesetzte Garantie eines solchen Privilegiums, ist daher ausser den Gränzen der Gesetzgebung gelegen, weil diese Freyheit herstellen, nicht aber unterdrücken kann, und der ideale Gemeinwille sich auf keine Weise hier vermuthen läßt. Die Ausdehnung aber gegen die erste — konstitutionelle — Beschaffenheit der Fronen muß deßwegen als gänzlich ungerecht angesehen werden. Man hat die Hälfte der productiven Klasse, (der Volksmajorität) den Privatwillen anderer noch überlassen, und das Wohl der Minorität jenem der Mehrheit zum Verderben des Landes vorgezogen. Immer hat man sie noch als bloße Schutzverwandte behandelt, wegen welchen der Staat nicht er-

richtet worden sey; und, da man die Freyheit nur für ein bürgerliches Institut ansahe, ihnen keine Menschenrechte oder Persönlichkeit gewähren wollen. Man hat den bisherigen Staat als eine Anstalt behaupten wollen, in dem sich eine gewisse Anzahl Menschen vereiniget hätte, um die übrigen Menschen ihres erkannten Nutzens halber, zur Privatbereicherung misbrauchen zu können. Allein, (sagt Münchhausen) weder der Landbauer, noch seine gleichgültigen Vormünder wußten, was sie thaten, als er auf seine Kosten zum Staatsbürger gemacht wurde. r) Der Weg nämlich, auf welchen die Landstände die Landtäge dazu gebrauchten, um sich den Staatsbürgerpflichten zu entledigen, und diese mit Aufhebung der Lehenmiliz auf die Landleute hin=

r) Münchhausen v. Umständlicher Bericht von der auf dem Rittergute Steinburg vorgenommenen Aufhebung der Frondiensten 1801.

hinüber zu wälzen, war zugleich der Weg, auf den der Landmann die Staatsbürgerrechte nothwendig erhalten mußte.

Die Verhältnisse des Landmannes zu dem Staat, sind deswegen von ganz besonderer Merkwürdigkeit; denn schon in Hinsicht der äussern Sicherheit des Gebietes sind sie in die Reihe der alten Ritter, Güterbesitzer, und Burgrafen eingetretten, und statt jenen konscriptionsmäßig geworden. Die Söhne der Landleute, Bauern oder Tagwerker sind es, die im allgemeinen ausschließend ihr Leben und ihre Kräfte zur Erhaltung der äussern Sicherheit und Ruhe dem Staate darbringen sollen. Ihnen ist die Vertheidigung des Landes übertragen, worinn der Begrif der gemeinen Ehre liegt. Zur Erhaltung der innern Sicherheit sind es die Landleute, welche in der Regel zuerst der Besteurung unterworfen sind, und denen die Ehre gebühret,

ret, das zur Bestreitung der Staatsausgaben mitbestimmte Kammergut des Landesherrn zuerst aus ihrem Vermögen zu verbessern. Nach der bisherigen Verfassung Baierns sind die Landstände eigentlich steuerfrey, und haben dafür das Befugniß, dem Landesfürsten die Steuern zu bewilligen. s) Nur zur Sublevirung des Unterthans bezahlen sie Beyträge zur ganzen Steuermasse; welche die Regel — Steuerfreyheit — aber nicht aufheben, und wofür sich die Landstände immer Schadlos-Briefe ertheilen lassen. t) Neben die-

s) Man vergleiche: Kreitmaier Frh. v. Grundriß des bairischen Staatsrechtes. §. 171. — Zur Geschichte bairischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beylagen, von J. E. v. S. 1800.

t) Die Ausnahme welche der gegenwärtige Drang der Umstände gemacht zu haben scheint, ist nur vorübergehend gewesen.

diesen ist der Landmann bey allgemeinen Auflagen entweder ohnehin stärker belegt, oder es fällt die Summe der Abgabe bey seiner entschiedenen Mehrheit wieder größer aus. Bey dem Landmanne und Handwerker beruht also die Masse der Nationalkräfte, die sie dem Staate zu seiner äussern und innern Erhaltung darbieten. Zieht man diese Pflichten in eine reife Ueberlegung, so kann Niemand widersprechen, daß sie gerade die wahren Staatsbürgerpflichten sind, durch deren Leistung sie sich von den bloßen Schutzverwandten und Sclaven wesentlich unterscheiden. Gleichwie aber eine jede Pflicht mit einem Recht verbunden seyn muß, so muß auch die Staatsbürgerpflicht nothwendig die Staatsbürgerrechte zur Folge haben. u) Da

u) Der Begrif des Staatsbürgers muß auf alle in einem Staate wohnende, und nicht als

Da aber die Staatsbürgerrechte im allgemeinen, in der erfoderlichen Sicherheit der Persönlichkeit und des rechtlichen Eigenthums bestehen, so ist den Ansprüchen der Landleute auf Persönlichkeit, welche sie im Gesetzbuche, und durch Aufhebung des landesherrlichen Fronenrechtes erhalten haben, das letzte Siegel aufgedrückt, und ich finde daher keinen Anstand zu behaupten, daß die Scharwerkspflicht den Staatsbürgerrechten der Landleute noch besonders widersprechen.

Zum Resultat aus allem diesen fließt nun, daß, weil Sicherheit der Persönlichkeit

---

als Fremde oder Verbrecher erklärte Menschen ausgedehnet werden; weil die Errichtung der Staatsgesellschaft für alle gleiche Pflicht ist. Der Schulunterschied zwischen activen und passiven Staatsbürger, kann nur auf den Antheil an der Administration und Regierung des Staates, Bezug haben.

und des Eigenthums in Baiern, gesetzliche Regel in Baiern ist; die Fronen aber beyde in Unsicherheit stellen und verletzen, dem Staate schädlich und dem vernünftigen Zweck und Verfassung entgegen sind; und daß also die Fortsetzung und Ertheilung desselben, seit der landesherrlichen Tractation, ausser den Kräften der Regiernng liegen. Es muß also das Scharwerksprivilegium als gemeinschädlich und deswegen als widerrechtlich erkläret werden.

Die Beförderung des Feld- und Wiesenbaues, das besonders Prinzip der bairischen Gesetzgebung ist, dem der Künstlerfleiß untergeordnet gehalten werden muß, so erfodert es die Staatsklugheit, dasselbe beständig in der Ausübung aufrecht zu erhalten. Da aber die Fronen diesem Prinzipe widersprechen, so sind sie auch gegen die erfoderliche Staats-

klugheit; weil sie statt den Staat aufrecht zu erhalten, der Vollkommnung desselben widerstreben und zur Auflösung reifen. In einem solchen Falle wird es wieder Geboth der Staatsklugheit, die Hindernisse dieser Art auf die Seite zu räumen. Wirklich ist durch die Fronenpflicht (in Gesellschaft anderer Hindernisse) der Zweck des bairischen Staats verschoben. Alles sucht dem Pfluge zu entlaufen und ein kümmerlichers aber freyers Leben in den Städten zu leben, die verzehrende Klasse steht mit dem Gebiete und der Production, dann dem Welthandel in keinem richtigen Verhältnisse mehr, und man findet wenig Lust seinen Besitzstand zu bessern oder zu vermehren, da die Kräfte, welche für den Zusammenhalt der ganzen Staatsgesellschaft bestimmt, zum Privatvortheile anderer geschwächt und verschwendet werden. Ein zweyter Cherub soll die Menschen aus

dem Paradieß des städtischen Lebens zum Ackerbau verjagen, aber Zwang und Gesetze fruchteten nichts, weil der Feldbau mit der Strafe der Knechtschaft verbunden ist. Anhäufung der Abgaben und Kriege, haben den Landmann aufgeschreckt, seine Indolenz wird ihm zur eigenen Last, er fühlt den Trieb seinen Zustand zu verbessern, er sieht aber, daß ihm meistens die Mittel dazu erschweret oder ganz abgeschnitten sind. Zuerst fiel er auf die Fronen, weil ihm diese beständig in der Ausführung seines landwirthschaftlichen Betriebes störten; er hält sich überzeugt, daß ihm diese schädlich sind, er kann nicht mehr begreifen, wie er die Pflicht haben solle, zum Vortheile anderer, eigenen Schaden zu leiden. Der gemeine Menschenverstand führt ihn auf die Meinung, daß diese Pflicht ungerecht sey, und daß er dieses seiner eigenen Erhaltung

wegen, nicht immer dulden müsse; besonders da er so häufig die Spuren der Willkühr und Hartherzigkeit im Scharwerkfodern bemerkte. Seine Prozesse die er bisher führte, kosteten ihn mehr als er erhielt, ja sie stürzten ihn oft in das Verderben; dieses brachte in dem Landmann ein Misbehagen hervor, daß in eine förmliche Volksunzufriedenheit ausartete. Er führt nun nicht mehr Streitigkeiten über einzelne Exzessen, sondern er weigert sich der Fronenleistung wohl selbst. Hier den schädlichen und ungerechten Zwang fortsetzen wollen, heißt nun heut zu Tage nichts anders, als die Volksunzufriedenheit vermehren; und wie das fortdauernde Daseyn der Fronen dem Staatszweck widerstreitet, so führet dasselbe noch schneller zur Trennung der Staatsgesellschaft selbst. Den ersten zu erreichen, die letztere zu verhindern fodert die Staats-

klugheit, und kann die Fronenpflicht auch die-Probe nicht mehr aushalten. v)

Das Scharwerksrecht, als eine Ausnahme von der Regel der allgemeinen Freyheit, kann daher nicht anders, als zum Nachtheile derjenigen existiren, welchen ihre Ansprüche auf Freyheit genommen wurden; da-

---

v] Man möchte gerne einwenden, daß wenn diese Einwürfe wahr wären, so müßte bey den landgerichtischen Bauern die Kultur bey aufgehobener Fronpflicht treflich stehen, welches doch auch der Fall nicht ist. Allein man hat dabey vergessen, daß die Fronen nur eines von den vielen Kulturshindernissen sind, daß die Bauern wegen der immer möglich gewesenen theilweisen Ueberlieferung in die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer Freyheit sich nie sicher gehalten haben, und daß endlich ein verdorbener Karakter, bey einer gänzlich vernachläßigten oder verkehrten bürgerlichen Erziehung nicht so leicht in das ordentliche Geleise gebracht werden kann.

damit sie der aussergesellschaftlichen Willkühr unterworfen bleiben. So wie also die Privatrechte verletzet sind, und dadurch der erste Grad der Widerrechtlichkeit schon gezeichnet ist; so ist die Garantie einer Privatgewalt ein Widerspruch im Staatsbegriffe, und also staatszweckwidrig. Es frägt sich daher nothwendig, wie sich die Regierung gegen ein solches Privilegium zu betragen habe? welches ich jezt untersuchen will.

III.

Rechte und Pflichten der Regierung gegen dieses Privilegium.

Die Fronen sind aus dem Grunde ihrer Schädlichkeit und Widerrechtlichkeit als ein wahres Staatsübel erkannt; dieses legt der Regierung die Pflicht auf, dem Uebel auf die gehörige Weise abzuhelfen, damit der Staat nicht seiner Zeit zu Grunde gehe. Wenn es aber ernster Wille ist, dasselbe zu heilen, so darf man nicht blos gegen die erscheinende Wirkung die Heilmittel brauchen, denn diese lindern auf eine vorübergehende Weise, ohne

ne zu heilen; und man kann die Anwendung solcher Palliativmittel nur dann verzeihen, wenn man die Ursache nicht kennt oder nicht heben kann. Wollte man auf die Wirkung heilen, so müßte man das Natural-Fronenrecht stehen lassen, und könnte konsequent nichts anders thun, als für die Vergangenheit Misbräuche abzustellen, und für die Zukunft ein unabänderliches Gebrauchsregulativ bestimmen. Das Befugniß, Menschen in einem Staate als Mittel zur Befriedigung der Privatzwecke zu zwingen, blieb aufrecht, und die Modifikation im Gebrauche müßte entweder so geschehen, daß dabey der Landmann in der Ausübung seiner freyen landwirthschaftlichen Plane gar nicht gehindert werden könne, und in diesem Falle erhält das Scharwerksrecht ein solches Hinderniß in der Ausübung, daß der Gebrauch desselben unmöglich wird. Denn das Bedürfniß der Zeit

und

und der Arbeit für den Landmann könnte die Fronenherrschaft dann nicht mehr wissen, und dürfte es auch nicht mehr beurtheilen; der Zwang könnte nie praktisch werden, weil auf der andern Seite die Weigerung immer erlaubt seyn müßte. — Geschieht aber diese Modifikation nicht, so muß die Herrschaft den Gebrauch der Zeit und Arbeiten des Landmannes wissen können und beurtheilen dürfen; dieses hat die unmittelbare Folge, daß der Landmann oder Fronpflichtige nicht mehr Herr seines Willens, seiner Zeit und seiner Kräfte Verwendung seyn solle: und hat eine allenfallsige Verwandlung der ungemessenen Fronen in gemessene, und die beschränkte Bestimmung der letztern keinen wesentlichen Einfluß; denn sollte nur eine einzige Dienstart erlaubt seyn, so kann die Foderung dieser den Oekonomieplan wenigst einmal zerreißen; und es bleiben auch bey veränderter Form die Einwürfe der

Schädlichkeit und Widerrechtlichkeit gegen dieses Regulativ fortdauernd. Das Uebel wird durch den Zeitlauf wiederkehrend; und der Sache ist in gar nichts geholfen.

Die allgemeine Meynung ist daher auf den Gedanken gerathen, die Naturaldienste in eine Geldprästation zu verändern; und diese Veränderung ist gerade der Labirint, in dem man nothwendig gerathen muß, wo man sich immer im Zirkel herumtreibt, ohne herauszukommen. Sie sollte nichts anders, als eine Heilmethode auf die Wirkungen seyn, ohne der Ursache zu nahe zu tretten, und diese Methode bringt aus sich selbst die Unausführbarkeit für Baiern s) schlech-

s) Baiern hat eine bestimmte besondere Verfassung, bey der ich die Anwendung von Grundsätzen fremder Schriftsteller nicht thunlich gefunden habe.

schlechterdings hervor. Man muß, um mich zu verstehen, nie die Dienste, als die Erscheinungen, welche nur den richtigen oder unrichtigen Gebrauch des Befugnißes anzeigen, sondern, wie ich schon gesagt habe, das Recht und die Pflicht dazu in das Auge fassen. Beede, als ein Ganzes, erhalten ihre Existenz nur durch die Praktik, sind nun die Aeußerungen derselben aus dem Befugniße nothwendig fließend t) und doch schädlich und Freyheit und Eigenthum verletzend, so müssen die Vorwürfe auf das Befugniß, diese Aeußerungen hervorbringen zu können, natürlich zurückgeführet werden. Wenn nun eine gegebene Ursache nothwendig diese oder jene Wirkungen hervorbringen muß, und will man die

Aeus=

t) Ich spreche immer vom nothwendigen oder rechtlich, gesetzlichen Gebrauche des Scharwerkrechts, und abstrahire von allen Mißbräuchen.

Aeußerungen hemmen, so hindert man die Ursache nothwendige Folgen zu äußern, und dieses heißt nun nichts anders, als die Ursache aufheben, weil sie nicht mehr praktisch werden kann. Betrachtet man daher das Scharwerksrecht, so ist es das Befugniß eines Menschen gewisse andere Menschen zu zwingen, ihre Kräfte zur Befriedigung seiner landwirthschaftlichen oder auch häuslichen Bedürfnisse unbelohnt, im Falle des Gebrauches, zu verwenden.

Darinn, nämlich in der mit dem Zwangsrechte verbundenen Foderung der Naturaldienste, bestehet die Wesenheit des Scharwerkrechtes, worauf der landwirthschaftliche Betrieb der Fronenherren berechnet ist. Verhindert man daher durch eine allgemeine Verordnung die Wirkungen dieses Befugnißes, so hat man das Befugniß aufgehoben. Wenn man die Naturaldienste aus dem Befugniße

ver=

vertilget, und eine Geldpräſtation einführet, ſo hat die erſte Befugniß ihr Ende erreicht, und zur Geldpräſtation iſt nur eine neue Urſache als Surrogat für das erſte Recht gegeben. u) Will man alſo ein Recht für die Regierung behaupten, die Naturaldienſte in eine Abgabe

zu

---

u) Den Fronenherren iſt das Befugniß gegeben das Scharwerk zu fodern, ſo zwar, daß wenn ſie den Gebrauch ihres Rechtes in eine Geldpräſtation verändert hätten, es beyden vertragenden Theilen alle Jahr frey ſtehen ſolle, den Vergleich einſeitig aufzuheben. Man hat alſo die Weſenheit des Befugniſſes aufrecht zu erhalten geſucht, und einer Veränderung keine Dauer verſchaft, damit der Gebrauch des Privilegiums immer frey gelaſſen bleibe. Dieſe Willkühr erhärtet die Exiſtenz des Scharwerkrechtes, aus dem die Geldabgabe nicht nothwendig fließt, ſondern dieſe wird nur für den zeitlichen Verzicht auf den Gebrauch des Rechtes entrichtet; den Verzicht aber permanent zu machen, heißt das

erſte

zu verwandeln, so muß man Gründe angeben, aus denen das Befugniß die Scharwerken zu fodern, aufgehoben werden kann.

Kann das Fronenprivilegium nach den objectiven Rechtssätzen eines Privilegiums bestehen, so muß der erlaubte Gebrauch des Befugnisses dem Berechtigten frey stehen, und er hat auf selben alle jura quaesita. Die Gesetzgebung kann dieses Privilegium als ein wahres Privatrecht, nicht aufheben, und es müßte für selbe besonders inkonsequent seyn, unter der Form einer sogenannten Modifikation die wesentlichen Wirkungen zu verändern, und andere unterstellen. Bey einer sol-

erste Recht aufheben, und eine andere Rente kann nicht aus dem erloschenen Rechte, sondern nur aus dem Verzicht fließen, es ist nicht Wirkung für Wirkung aus einer Ursache substituirt worden, sondern Ursache für Ursache.

solchen Beschaffenheit könnten die Privilegirten nicht einmal gezwungen werden, durch einen sogenannten Vergleich mit den Fronpflichtigen sich dahin zu verstehen, daß diese den Fronenherrn, für die Verzichtleistung auf die Naturalscharwerk eine Geldäquivalent geben sollen. Endlich hätte eine solche Geldverwandlung nur für die Gegenwart die Natur eines Verzichtes, für die Zukunft wäre es nur mehr das Recht, zu einer Geldabgabe; denn die Nachkommen können ihre Bedürfnisse, wornach sie den Gebrauch des Scharwerkrechtes eingerichtet haben würden, nicht mehr in Anschlag bringen, diese müssen sich mit der von ihren Ahneu fixirten, wenn auch progressiven Geldprästation unbedingt, als einer Geldabgabe begnügen. Das Recht, seine Bedürfnisse bey dem Wechsel derselben forthin zu befriedigen, hätte denn doch aufgehöret, und da die Einnahme an Geld, in der

Zeitfolge denn doch die Natur eines Aequivalents nicht mehr haben würde, so ist dadurch nur das Recht zu einer Abgabe entstanden. Es müßte also allemal die Verwandlung der Naturalfronen in eine Geldprästation, das Scharwerksrecht aufheben.

Man kann also, wenn man konsequent handeln will nichts thun, als das Scharwerksrecht entweder belassen, oder aufheben, und es kömmt darauf an, ob das Daseyn dieses Privilegiums für die Individuen und dem Staate schädlich erkannt werde oder nicht. Ich halte mich von ihrer Schädlichkeit vollkommen überzeugt, und weil der Schade gesetzlich = freyen Menschen wider ihren Willen durch Zwang ohne erlaubten Zurücktritt zugefüget wird, so fließt die Ungerechtigkeit dieses Privilegiums nothwendig daraus. Gemeinschädlichkeit, Widerrechtlichkeit, Verletzung der eigentlichen Ver-

fassung und des einzig vernünftigen Staats-zweckes sind mir solche wesentliche und wichtige Eigenschaften des Naturalscharwerkprivilegiums, daß es nicht blos in der veränderlichen Staatsklugheit gelegen ist, dieses Privilegium, oder von den Landesfürsten erlaubtes und ertheiltes Recht, sogleich aufzuheben, sondern daß dieses sogar Pflicht aus dem Zwecke des Staates und der Regierung sey, wozu sie die wahre Landesverfassung auch allgemein anerkannt berechtiget. Die genannten Eigenschaften sind unwidersprechlich, Verletzungen der unveräußerlichen Persönlichkeit, und gehören gewiß unter jene rechtserhebliche Ursachen, aus denen nach dem bairischem Landrechte, ein Privilegium durch Widerruf erlöschen soll. w) Ich behaup-

w) Cod. civ. P. I. Cap. 2. §. 16. Die Anwendung dieser Gesetzstelle ist für mich nicht mehr gewagt, denn dem Vernehmen nach

haupte also nach meiner Ueberzeugung, daß Kurfürst Max Joseph IV. das vollkommene Recht und Pflicht haben, die ehemaligen landesfürstlichen Bestättigungen und Ertheilungen des Fronenrechtes gänzlich zu widerrufen und aufzuheben.

Diese Aufhebung verletzet keine wahren Rechte, weil sie vielmehr die verlornen herstellet; denn, wie schon gesagt, ein Befugniß andern wider ihren Willen zu schaden, und eine Pflicht sich wider seinem Willen schaden zu lassen, können vernünftigerweise nicht existiren. Dieses Befugniß ist nichts anders,

nach, hat das hohe Revisorium — als oberstes Justiztribunal — diese nämliche Stelle bey dem sogenannten ständischen Nachsteuerrechte aus dem Grunde der Gemeinschädlichkeit praktisch zu machen gesucht.

als eine aussergesellschaftliche Privatgewalt, die bey der unbedingten Menschenpflicht eine Staatsgesellschaft zu errichten, aufhören muß, und wofür also eine Entschädigung rechtlich nicht statt haben kann. Da diese Aufhebung zugleich nur von der Regierung geschieht, welche in den Vorzeiten diese Befugnisse eingeführt hatte, so geht sie auf dem einzig rechtmäßigen Weg. Die Folgen dieser konstitutionsmäßigen Aufhebung des Fronenprivilegiums, wären daher an sich keine geringern; als daß die bisher scharwerkspflichtigen Unterthanen, die gesetzlich garantirte Freyheit zurück erhielten, daß die Regierung zur Erkenntniß der erhaltenen und gesicherten Freyheit von denselben, die für das aufgehobene Scharwerksrecht bestimmte Kammerguts- und Staatsabgabe heischen werde, und daß endlich die Fronberechtigten, ihre Bedürfnisse auf eine andere Art und wahrschein-

lich zum Nachtheile ihres gegenwärtigen Besitzstandes x) befriedigen, und ihre Lebensweise ändern müssen. Die Folgen würden aber eine zu große Erschütterung hervorbringen; denn im Felde der Wirklichkeit sind für die reinen Sätze noch bey weitem nicht alle Räume gegeben, weil hier die von aller Sinnlichkeit getrennten Ideen mit derselben wieder verbunden und also modifizirt werden müssen. Wir müssen daher zwischen der Thesis der Vernunft und der Antithesis der Sinnlichkeit auf Verbindungsmittel sinnen, um sich dem, was man nicht erreichen kann, doch nach der Vervollkommnungspflicht zu nähern.

x) Unterdessen ist selbst der gegenwärtige Besitzstand nicht immer auf die rechtlichste Art erworben; es ist gar oft aus Unterthansgütern entstanden oder zurückbehalten worden, ohne daß man den Unterthanen ihre Abgaben oder Dienste erleichtert hätte; wie es doch in der Natur der Sache gelegen wäre.

Wir befinden uns gar oft in dem Falle, daß man das Vernunftgeboth nicht ganz erfüllen kann, aber zugleich nicht gegen die Vernunft handeln solle; es muß also ein Mittelweg gezeichnet werden, der zwischen beyden entgegen wirkenden Kräften, seine zweckmäßige Richtung erhält; aber beständig von der Vernunft nach der Wesenheit des Menschen beherrscht werden muß. Die Bezeichnung dieses (im gemeinen Leben so gern haben wollenden) Mittelweges, ist aber nichts weniger als willkührlich, sie fließt aus den entgegengesezten Kräften nothwendig, es müssen also diese zuerst gegeben werden. Dieses kann wieder kein gleichgültiges Geschäft seyn, sondern es muß hier mit äusserster Strenge zu Werke gegangen werden; damit der Verstand, der diese Arbeit unternimmt, unvermerkt von der Sinnlichkeit nicht hintergangen, und ihm eine entgegensetzte Kraft oder Satz schon als

Mit=

Mittelweg unterschoben werde, wovon uns die Erfahrung so viele Beyspiele liefert. Gleichwie die Diagonallinie im Fallen des Körpers, von dem Entgegenwirken der abstossenden und anziehenden Kräfte ihre Richtung erhält; so verhält es sich auch im Staate mit der Gesetzgebung, die Gesetze sind imperative Resultate aus dem Entgegenwirken der Vernunft und Sinnlichkeit; aus dem Entgegenwirken der Aufhebung aller sinnlichen Willkühr, und der möglichen Beybehaltung derselben, wovon das erstere nicht erreicht werden kann, und das leztere nicht geschehen darf.

Ich bezeichne also, die aus diesen einander entgegenwirkenden Hauptkräften für das Scharwerkwesen spezifik fließenden Gegenäusserungen, als die beyden Extremen; und behaupte als

Thesis der Vernunft oder Idee: daß die Scharwerken ohne alle Entschädigung

oder Surrogat für die Privilegirten, aufgehoben werden müssen.

Antithesis der Sinnlichkeit: daß die Scharwerken nur unter der Bedingung aufgehoben werden können, daß die Scharwerksherren nach ihrem gegenwärtigen Besitzstande vollkommen entschädiget werden sollen.

Der Beweiß der Thesis ist: daß die Persönlichkeit der Menschen, welche durch die Fronpflicht wider Willen aufgehoben ist, nicht in das Eigenthum anderer Menschen übergehen könne, daß also die nothwendige Zurückgabe keine Eigenthums = oder Rechtsverletzung ist, und deswegen nichts vorhanden ist, wofür man entschädiget oder surrogiret werden müsse. Der Beweiß der Antithesis liegt darinn, daß die Sinnlichkeit von der Vernunft abstrahiret und behauptet, daß die Freyheit der Menschen, nicht nur in dem Besitzstande,

sondern auch in das Eigenthum anderer gebracht werden könne; daß daher die nothwendige Zurückgabe derselben, eine Eigenthums- oder Rechtsverletzung ist; wofür man entweder entschädiget oder surrogiret werden müsse. Wenn man daher die Thesis der Vernunft unbedingt einführen wollte, so würde, wie ich schon erwähnet habe, die Lebensweise der Berechtigten zu plötzlich und vielfältig gestöret werden; sie haben eigene Kapitalien dafür verwendet, die sich freylich schon heimzahlten. Das Gerechtsame war ursprünglich ein landesherrliches, das man für veräußerlich gehalten hat, und welches in die allgemeine Meynung übergetretten ist. Die Abgabe, welche die Landesherrschaft fodert, wurde selbst für veräußerlich geachtet, und auf das Naturalrecht gegründet, wodurch der Fall eintretten müßte, daß die Landesherrschaft ein von ihr veräussertes Recht zu ihrem Vortheile einziehen und auf Kösten der vorhin privilegirten Schar-

werksherrn sich bereichern würde. Eine solche Aufhebung würde daher Widersprüche aus genannten Gründen hervorbringen, die dem Guten mehr schädlich als nützlich wären, und die traurigen Folgen einer Revolution nach sich ziehen müßten, weil die Vernunft durch die gänzliche Vernichtung der Sinnlichkeit mit dieser unausbleiblich einen Krieg zu bestehen hätte. — Kann daher dieses nach dem Zustande der Menschen, wie sie gegenwärtig sind, geschehen, und müssen doch die Fronen aufgehoben werden, so möchte es am natürlichsten scheinen, das andauernde in der Verbindlichkeit aufzulösen, und den Fronpflichtigen den Zurücktritt zu erlauben. Dieser Zurücktritt müßte aber, wenn er eine Entschädigung zur Folge haben sollte, auf eine durch einen Vertrag übernommene Verbindlichkeit sich gründen, wo der Fronpflichtige, das für seine übernommene Pflicht erhaltene Kapital oder Vortheil zurückgeben müßte. Da aber

diese Scharwerkspflicht auf keinem Vertrage nach der bestehenden Verfassung beruhet, so kann sie auch durch einen freyen Vertrag nicht aufgelöset werden, weil der Eine nichts zurückzugeben hat, und die Persönlichkeit des andern niemals in dem Eigenthum seyn konnte. Der Pflichtige müßte berechtiget seyn, den bisherigen Verlust seiner Persönlichkeit in Anschlag zu bringen, dem er die nämliche Schätzung verschaffen muß, als der andere den Gebrauch derselben anrechnet, wodurch sich die gegenseitigen Foderungen aufheben würden. Ein solch freyer Vertrag widerspricht der Wesenheit der befraglichen Scharwerkspflicht.

Bey dieser Beschaffenheit glaubte man das natürlichste Mittel darinn gefunden zu haben, wenn den Fronenherrn und Fronpflichtigen aufgetragen werde, sich über den Werth der Naturaldienste nach dem gegenwärtigen Besitzstande selbst zu vergleichen. Dieses Extrem

trem hat man für den Mittelweg gehalten, und weil dieses in Baiern nie ausführbar seyn könne, sich auf die widersprechendste und willkührlichste Weise in den Vorschlägen einander durchkreuzet. Allein dieses widerspricht geradezu der Vernunft, der eigentlichen Verfassung Baierns, und der zweckmäßigen Staatsklugheit. Die Vernunft kann schlechthin nicht gestatten, daß die Scharwerkspflicht unbedingt stehen bleiben solle, welches in einem solchen Falle geschehen müßte. Es würde dem Landmann nicht erlaubt seyn, den Verlust seiner Persönlichkeit y) in Anschlag zu bringen, es stünde also auf seiner Seite keine Freyheit im Vertrage; denn ihm bliebe nichts übrig als die Wahrheit der Leistung dieser oder jener

Dien-

y) Man vergesse nicht, daß ich hier immer von einer Dienstpflicht rede; die auf Privatzwang, und auf keinen freyen Vertrag gegründet ist.

Dienste zu widersprechen und kann er das nicht, so hat er keine weitere Freyheit, welche zur Abschliessung der Verträge erfoderlich ist; er muß die Dienstpflicht, welche der Fronenherr nach der zufälligen Wirkung schätzt, bekennen. In dieser Lage kann der Regierung auch kein Befugniß zugestanden werden, den Fronenherrn irgend einen Maaßstab zu bestimmen, weil der gegenwärtige Besitzstand als Vordersatz der Verträge garantiret ist, und durch die Beschränkung des Fronenherrn die Freyheit beyder aufgehoben würde. Ein Vertrag, den man selbst nach gewissen Bedingungen schliessen muß, ist ein Unding.

Zieht man aber dagegen die Urverfassung Baierns in Erwägung, so zeigt sich, daß das ständische Scharwerksrecht auf das landesherrliche sich nothwendig beziehen muß. Die Geschichte lehret, daß im XV. Jahrhunderte die bairischen Herzoge öffentlich dem Lande ver-

spre-

sprechen mußten, in dem Scharwerkswesen keine Neuerungen einzuführen; und in den Erklärungen der Landesfreyheiten, wurden die Hofmarksherrn ausdrücklich an die Landesherrschaft im Gebrauche des Scharwerksrechtes angewiesen, und so wurde für diese auch die landesherrliche Verbindlichkeit praktisch gemacht. Als daher die bairischen Kurfürsten das Scharwerksrecht aufgehoben und in eine Geldabgabe verwandelt haben, so hat, wie ich schon öfter erwähnet habe, die fortgesezte Garantie des ständischen Fronenprivilegiums rechtsgültig aufgehöret, das Scharwerksrecht zugleich den wahren Werth erhalten; der in keine höhere und niedere Summe als einer verbotenen Neuerung, gesetzet werden darf. Dieses ständische Privilegium ist der Landesherrschaft auch noch theilweise — bald durch fiskalische Einziehung, bald durch Lehenseröffnung, bald durch das Ende der Edelmannsfreyheit, so

fort

fort — heimfällig, wird dann zum Kammer- und Staatsgute verwendet, und muß also unter die landesherrliche Norm gebracht werden, auf welche alle Unterthanen gleiche rechtsgegründete Ansprüche haben. Wenn man den Scharwerksherren die Schätzung der Fronen nach ihrem gegenwärtigen Besitzstande erlauben wollte, so muß man die geschehenen und im jüngsten Gesetzbuche erlaubten Neuerungen anerkennen; welches der alten Verfassung entgegenläuft, und eine ungerechte Handlung gewesen ist, die dem gegenwärtigen Kurfürsten als Regierungs- und Fideikommißnachfolger gar auf keine Weise verbinden kann. In solchen Fällen würden die verschiedenartigsten Vergleichsummen herauskommen, bey welchen sich der Unterthan, besonders der Kleingütler, gar oft zur Naturalscharwerk lieber bequemen wollte, oder wo häufig die Summen höher als das landesherrliche Quantum ausfallen

müßten. Gleichwie aber nach der gesetzlichen Bestimmung die Fronpflichtigen von ihren Herrschaften nach den gesunden Grundsätzen einer verhältnißmäßigen Gleichheit behandelt werden sollen, und der Gebrauch der Konstitution gemäß den landesherrlichen gleich gehalten werden soll; so ist es in der Pflicht des Landesherrn gelegen, alle möglichen Verschiedenheiten dieser Summen zu vermeiden, weil es für die Regierung ungerecht wäre, zum Privatvortheile eines Dritten den Werth des Privilegiums höher schätzen zu lassen, als er für den Staat berechnet ist, z) um dadurch die allgemeine Fronen-

z) Man glaubt zwar die höhern Summen damit vertheidigen zu wollen, weil die Preise der menschlichen Arbeiten und Bedürfnisse höher gestiegen sind; allein es ist hier von keiner Vertrags- sondern unfreyen Zwangspflicht die Rede, die jene progressiven Rechte nicht ge-

nengleichheit vielfältig zu zerreißen. Diese Verletzung des Grundgesetzes wird noch auffallender, wenn man bedenkt, daß sich bey weitem nicht allezeit, die in dem neuen Gesetzbuche erlaubte Gesetzmäßigkeit der verschiedenen Fronen auf der Stelle erkennen läßt. Die Verjährung oder das Herkommen bringen verschiedene Veränderungen hervor, die nicht gleichgültig behandelt werden können; denn in allen diesen Fällen hat man die Befugniß und die Pflicht zur Leistung der Dienste erkennet, und dadurch Rechte gewähret. Es kann und

gewähren kann, da besonders der Verlust der Persönlichkeit gerade durch dieses Steigen auch einen höhern Werth erhält. Auch vergißt man dabey, daß das Naturalprivilegium als Begründetes nur mehr den Werth des Grundes haben kann, und daß seit der allgemeinen landesherrlichen Tractation alle Ausdehnungen und Erhöherungen verfassungswidrig geworden sind, und daß deren Gestattung die Regierungsgewalt überschritten habe.

wird sich der Fall gar oft ereignen, daß in dem Augenblicke des sogenannten Vergleiches, die Verjährungszeit für oder gegen eine gewisse Dienstart zwar gereifet, aber nicht vollendet ist. Soll hier der Zufall das erlaubte Befugniß des einen beschränken, oder die Pflicht des andern erweitern können? — Hier kann nur der ordentliche Richter entscheiden, der keinen gesetzlichen Maaßstab zur Beurtheilung der Scharwerken hat, ja oft selbst im Falle seiner Partheien sich befindet, und dadurch werden den Widersprüchen und Streitigkeikeiten Thüre und Thore geöfnet werden, welche die Regierungsabsicht unter häufigen Vorwänden verzögern und neue Ungerechtigtigkeiten unter veränderter Form verursachen. Es sollen zuerst die Misbräuche ausgeschieden werden; wer wird im Stande seyn irgend eine Dienstart für einen Misbrauch zu erklären, da alles ungebräuchige hergebracht werden

kann, da im Gesetzbuche, sogar wahre Misbräuche sanctioniret sind? — Würde dieses nicht Widersprüche auf Widersprüche häufen genannt werden? — Kehret man zur Landesverfassung zurück, so wird man sehen, wie alle Dienste und Abgaben auf die Gebundenheit der Güter beruhen, und daß um erstere zu bestimmen, eine gewisse Norm angenommen ist, welche Hoffuß genannt wird. Die Scharwerkleistung bestimmte denselben, und die dafür bestimmte landesherrliche Geldeinnahme ist auf den Hoffuß gegründet; auch die ständische Fronenleistung soll nach dieser Norme gerichtet seyn. Die Erfahrung lehret uns aber, daß in vielen Hofmärken zweyerley Hoffüsse verhanden sind, ein kleinerer, nach welchem die landesherrlichen Abgaben verrechnet, und ein größerer, wornach die grundherrlichen Renten und Scharwerken be-

stimmt

stimmt oder gefödert werden. a) Hier sind offenbar die Scharwerken auf eine ungerechte Weise ausgedehnet, und ihr Zustand kann in die wahre Schåtzung nicht übergehen; oder es müßte zum Nachtheile der Unterthanen aus Vorliebe für die Scharwerksherrn der jedesmalige Hoffuß voraus geprüfet werden. Welche Verhåltnisse und Verzögerungen aus solchen einzelnen Prüfungen hervorgehen, kann man sich ohne viele Mühe selbst vorstellen, wenn man nur in etwas mit der Geschichte der Güterkonscriptionen und Hofanlagsbücher in Baiern bekannt ist. — Endlich setzen solche Dienstvergleiche eine Bestimmtheit oder Gebundenheit der Fronpflichtigen zum Fronenobjecte oder der herrschaftlichen Landwirthschaft voraus.

Al=

a) Ueber einen solchen doppelten Hoffuß hatte die Gemeinde zu K. einen verderblichen Prozeß zu führen.

Allein hier liefert Baiern wieder eine besondere Verfassung, welche uns zeiget, daß bey weitem nicht alle Hofsgüter zu der herrschaftlichen Hofmark oder Sitzen gebunden sind, denn ein großer Theil ist entweder blos unter Edelmannsfreyheit oder wohl gar nur versetzet. Man nennt diese, zu einem Gute nicht gebundene Landleute einschichtige Unterthanen. Der Zufall fodert von selben, bald mehr bald weniger Dienste; auf ihren Zusammenhang läßt sich aber nie mit Gewißheit rechnen; denn ich setze den Fall, daß eine Hofmarkherrschaft auf und nach ihren gegenwärtigen Besitzstand den Gebrauch der Scharwerken vertheilet, und denselben in Geld verwandelt hätte; würde sie nun denselben an einem Nichtedelmannsfreyheitsfähigen veräussern, so wäre das erste, daß die Fronen zu dem einschlägigen Landgerichte eingezogen werden. Das Fronenverhältniß ist verrücket, das Be-

dürfniß aber das Alte geblieben. Bey den eingezogenen Unterthanen wird auf ihre vorige Scharwerksverbindlichkeit nicht mehr geachtet, sondern man belegt sie mit dem gegenüblichen landgerichtischen Scharwerkgelde; solche einschichtige Unterthanen sind daher nie im Besitze und der übernommenen herrschaftlichen Vertragsverbindlichkeiten sicher. Wenn auch solche Güter von einer Hofmark weg zu einer andern, deren Inhaber der Edelmannsfreyheit fähig ist, veräussert wird, so kann das Bedürfniß der vorigen Herrschaft, bey der Wandelbarkeit dieser Güter, nicht der Maaßstab der neuen seyn. Wollte man auch in dieser Behandlung die einschichtigen Güter von den Hofmärken und den sogenannten Pertinenzien trennen, und nach dieser Trennung den Schätzungswerth in den Vergleichen bestimmen lassen, so ist die Trennung selbst das schwerste Geschäft, und müßte bey dem Mangel hin-

länglicher Landmatrikeln erst eine Menge fiskalischer Prozesse über die Einschichtigkeit oder Gebundenheit vieler Güter durchgestritten werden; bis dahin bliebe die Dauer der Vergleichshandlung immer schwankend. Nebst allen diesen wurde noch nicht einmal bemerket, daß schon viele unter der Patrimonialgerichtsbarkeit befindliche Unterthanen in dem Jahre 1666 mit der Landesherrschaft sich verglichen haben. Alle diese gepflogenen Vergleiche können bey der Heimfälligkeit an die Landesherrschaft, letztere niemals verbinden, b)

b] Selbst in Sachsen hat man diesen Grundsatz schon angenommen; denn als z. B. der Justitzrath von Münchhausen mit seinen Hintersättlern zu Steinburg ꝛc. einen Fronenvergleich dahin machte, daß er sich mit einer gewissen Kapitalssumme abgefunden hatte, mußten die Bauern um die landesherrliche Konfirmation zu befördern, sich noch besonders verbindlich machen, daß auf dem Falle,

wenn

weil durch eine geringere Summme der Staats- und Kammergutseinnahme nicht geschadet werden darf, und von einer höhern Quantität kann der Landesfürst keinen Vortheil ziehen; wie auch wirklich in der Erfahrung die Landesherrschaft aus eben diesen Gründen bey dem Zurückerwerb der sogenannten ständischen Unterthanen sich nie an die vorigen Verträge hält, sondern selbe blos mit dem üblichen landesherrlichen Fronengelde, als Hofanlage belegt. Denn einerseits müßte die Regierung die verfassungswidrigen Neuerungen rechtlich erkennen, welches ihren gerechten Grundsätzen widerspricht, und andererseits kann ohnehin der

wenn Steinburg an das Kurhaus Sachsen heimfallen sollte, jeder Bauer bey bestimmten Fällen, jährlich 6 Tage gegen 3 Groschen Baufrone zu leisten, und überhaupt auch als Taglöhner zu arbeiten. Münchhausen a. a. O. S. 226. f.

der Maaßstab der Privilegirten nie die Norme für den Landesherrn werden. Wenn man also die Schätzungsvergleiche nach den gegenwärtigen Zustand der Naturalfronen erlauben wollte, so müßte man durch genaue Herstellung der Scharwerksbeschreibungen vollkommen rechtlich verfahren, eine große Menge Hindernisse auf die Seite räumen, wo das Resultat zuletzt selbst zum Nachtheile des Zustandes der Naturalscharwerken ausfallen könnte. Dieses alles kostet ungemeine Mühe, Zeit, Widersprüche und wäre das schicklichste Mittel, die Aufhebung der Naturalfronen durch solche Verzögerungen in die Vergessenheit zu bringen; oder würde man einen Termin setzen, binnen welchen sich verglichen werden solle, wo nach Verfluß desselben die Regierung selbst die Geldumwandlung bey solchen Berechtigten vornehmen müßte, so wäre dieses nichts als eine zwecklose Proroga-

rogation der Aufhebung selbst. Würde man mit dieser Genauigkeit nicht zu Werke gehen, so könnten die angeblichen Vergleiche nur aus Zufall im Einzelnen gerecht werden, im allgemeinen müßte aber die Verschiedenheit beynahe ins Unendliche ausfallen; man müßte eine solche Buntscheckigkeit in der Fronenverfassung für Baiern hervorbringen, daß es dem ächten von verkehrten Theorien des Auslandes nicht irre geleiteten Kenner des bairischen Staatsrechtes unmöglich wird, die Spuren der Privilegiennatur an diesen Scharwerksvergleichen zu finden. Dadurch würde das gerichtische Scharwerksrecht nur mehr unter jene Rechte gerechnet, welche Menschen durch wechselweise freye Verträge einander sich gewährten, und der Regierung wäre unvermerkt der Beweiß aus den Händen gewunden, die Scharwerken oder Fronen, von denen hier die Rede ist, für ein landesherrliches

Regal zu behaupten. Ein solches Verfahren, welches das Staatsoberhaupt um ein anerkanntes Regierungsrecht bringet, läßt sich um so weniger billigen, als dadurch gegen alle Grundsätze einer gesunden Staatsadministration den Begünstigungen, den Druck, und der List der freyeste Spielraum gelassen wird, es würde nur Willkühr für Willkühr substituiret, und statt ein Regulativ einzuführen, eigentlich Regellosigkeit an die Tagesordnung gebracht werden, c) da selbst dem Richter keine Norme gegeben werden kann.

Gleich-

---

c) Betrachte man die meisten wirklich geschlossenen sogenannten Scharwerksverträge, und man wird darüber staunen. Ich spreche hier nicht mehr von den mangelnden Eigenschaften zu einem wahren Vertrage, sondern mache nur noch auf einen, aus der Verschiedenheit der sich vergleichenden Subjecte fließenden Umstand, zur rechtlichen Prüfung derselben aufmerksam. Der Fronpflichti-

ge,

Gleichwie also durch den ersten Vorschlag der totalen Aufhebung des Scharwerksrechtes, die Sinnlichkeit so zu sagen vernichtet wird;

---

ge, bisher noch gänzlich ununterrichtet in den rechtlichen Verhältnissen, setzet sich gewöhnlich einen ganz andern Maaßstab, als die Herrschaft, welches vorzüglich die Ursache der höhern Geldsummen ist. Der Landmann hält sich überzeugt, daß ihm durch die Fronen die Pflicht obliege, Schaden zu leiden, er setzet sich den ihm durch die Scharwerken zugehenden Schaden zum Schätzungs-Maaßstab derselben; wovon er natürlich einen hohen Begrif haben muß, und sich also deswegen zu größern Summen bequemen ließ. Er wählt nur zwischen zwey Uebeln, deren eines nach seinen Verhältnissen ihm bald größer oder kleiner vorkömmt, worinn zugleich die weitere Ursach gefunden werden muß, warum mancher Fronpflichtige die Leistung der Naturalscharwerken einer Geldabgabe vorzieht. Es ist nicht die sclavische Vorliebe zu erstern, sondern das mit seinen

der-

wird; so ist der letzte Vorschlag nichts als eine unbedingte Huldigung der Sinnlichkeitt wo der pflichtmäßige Einfluß der Vernunft, eigentlich derselben nothwendige Direc-

damaligen Verhältnissen überspannte an der Geldfoderung; ja manche solche Geldumwandlung geschieht von Seite des Unterthans oft nur deswegen, um von künftigen zu fürchtenden Misbräuchen (Vergrößerung seines Schadens) sich damit loszukaufen. Mangel an Kenntniß der Recht- und Unrechtmäßigkeit der Fronpflicht oder der verschiedenen Dienste waren die Basis solcher Vergleiche, welche nothwendig Uebervortheilung die monströse Form gegeben hatte; wo oft neben der mit der landesherrlichen Hofanlage in keinem Verhältniß stehenden Geldprästation noch Naturalfronen bedungen worden sind. Die Rechtsunwissenheit, ausser dem Verschulden der Landleute gelegen, kann solchen Vergleichen keine rechtliche Dauer verschaffen, ohne den Betrug als eine neue Erwerbsart erklären zu wollen! —

rection, vollkommen gehemmet wird. Beyde dieser Vorschläge sind sich daher als wahre Extremen einander vollkommen entgegengesetzt, deswegen, will man folgerecht seyn, rechtlich unausführbar; und sie berühren sich noch darinn, daß sie die Regalität und derselben Veräußerlichkeit des Scharwerksrechtes — also der Verfassung — widersprechen. Es muß daher ein dritter die Vernunft und Sinnlichlichkeit nicht vernichtender, der wahren Verfassung und dem Staatszwecke nicht entgegenstrebender Vorschlag gemacht werden, in dessen Ausführung die Rechte und Pflichten der Regierung in dem Fronenwesen bestehen. Dieser Vorschlag muß möglich einfach seyn, und erhält durch diese Einfachheit das Kennzeichen der Wahrheit, wobey nur zu bedauern ist, daß die Menschen nicht immer die einfachsten Mittel erkennen wollen. Dieser Vorschlag muß Ursache gegen Ursache surrogiren.

an die Landesverfassung und die frühern Grundsätze der bairischen Herzoge streng hinhalten, und die Eigenschaften einer gesetzmäßigen Verfügung kennbar an sich tragen. Er muß deswegen allgemein seyn, alle staatszweckwidrige Ungleichheit vermeiden, und gleiches Verhältniß der Unterthanen herstellen.

Wenn ich nun aus dem bisher Gesagten folgende Sätze wiederhole, so wird mein Vorschlag nothwendig von selbst aus selben fließen: Die Scharwerken, welche nicht Gültscharwerk heißen, und nicht aus der Leibeigenschaft herrühren, sondern im Gesetzbuche ausdrücklich die jurisdictions= oder gerichtische Scharwerken genannt werden, und für welche die gesetzlichen Bestimmungen eigentlich gelten, sind in Hinsicht der Foderung und Leistung nach der bairischen Konstitution ein landesherrliches Recht, und Unterthanen=Pflicht.

Pflicht. Die der bairischen Landeshoheit untergeordneten Scharwerksherrn besitzen dieses Gerechtsame, als ein Privilegium, das nach den Erklärungen der Landesfreyheiten, und der Natur der Sache gemäß, nicht weiter als das landesherrliche ausgedehnet werden darf. Da nun die Landesherrschaft ihr Regal aufgehoben und in eine Hofanlage verwandelt hat, die als Surrogat behandelt wird, welche bis auf die jüngsten Hausverträge veräusserlich ist; so hat auch das Naturalprivilegium aufgehöret, seinen fixirten Werth erhalten, und ist für die Berechtigten das Befugniß entstanden, als Surrogat des verfallenen Naturalscharwerkrechtes die landesherrliche Hofanlage zu verlangen. Der Vorschlag, den ich als das natürlichste Mittel die Naturalfronen in Baiern aufzuheben, öffentlich bekannt zu machen kein Bedenken trage; bleibt mit der Privilegiennatur folgerecht und also dieser:

„Kur=

„Kurfürst Max Joseph hebe nach Recht und Pflicht das gemeinschädliche und staatszweckwidrige fortgedauerte Scharwerksprivilegium in allen Theilen unbedingt auf: und erlaube dafür den bisher Berechtigten die landesherrliche Hofanlage von ihren Fronpflichtigen, nach den Eigenschaften des vorigen Privilegiums zu heischen.“

Ehe ich aber zu der Art der Ausführung dieses Vorschlages schreite, so muß ich einige wesentliche Eigenschaften und Folgen dieser, zu geschehenden Scharwerkenaufhebung voraussetzen. Da diese gesetzliche Verfügung auf die Ursache und nicht die Wirkungen ihren ersten Bezug hat, so versteht sich von selbst, daß keine Rücksicht auf den

zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen allenfalls bedungenen Gebrauch des Rechtes genommen wird; denn solche, blos für die Ausübung bestimmte Verträge, konnten die Natur des Rechtes an sich nicht verändern, sondern müssen nur auf selbes relativ betrachtet werden. Dieser bedungene Gebrauch des Rechtes mag nun entweder auf die Naturalfronen oder eine Geldabgabe, oder auf beyde zusammen Bezug haben; es mögen daher die individuälen Fronleistungen ungemessen oder gemessen oder schon wirklich in eine Geldabgabe verwandelt seyn, so setzt die Aufhebungsverordnung alle diese Verschiedenheiten in eine Klasse; und gleichwie der unbedingte Gebrauch des Rechtes durch diese Aufhebung sein Ende erreichet, so muß dieses auch mit den hierüber gepflogenen Bedingungen geschehen. d) Es muß also blos das

d) Man kann hier den Rechtsatz, daß ein

das Recht an sich, ohne der zufälligen gar oft widerrechtlichen Formen zu erwähnen, surrogiret werden; und deswegen müssen alle

L 2 bis-

Gesetz nicht zurückwirken soll, keineswegs anwenden: denn es ist in der Wesenheit dieser Verfügung gelegen, daß sie die Gegenwart aufhebe, die nicht als Vergangenheit betrachtet werden darf. Da mein Vorschlag, wie man gleich sehen wird, seiner Konsequenz wegen, keine Verträge für die Zukunft zuläßt, und für selbe keinen willkührlichen Maaßstab bestimmt, noch weniger das Recht an sich sammt ihren Wirkungen stehen läßt; so bleibt nichts übrig, worauf das neue Gesetz zurückwirken könne. — Die Anwendung dieses Rechtsatzes bey meinem Vorschlage, würde den Staat in zwey Theile spalten, da Gerechtigkeit auf der einen Ungerechtigkeit auf de andern Seite nebeneinander stehen müßten, zu welchem Widerspruche ich keinen Anlaß geben möchte. Warum hat man z. B. das Bierzwangs-Mandat v. J. 1726 zurückwirken lassen? wie würde

man

bisher gerichtlich oder aussergerichtlich gemachten Verträge aufhören; denn beyde Theile können durch einen Vertrag, die Regierung an dem pflicht- und rechtmäßigen Widerruf eines gemeinschädlichen Rechtes nicht hindern, noch weniger denselben unmöglich machen. Solche geschlossene sogenannte Vergleiche gewähren nur so lange einander verbindliche Rechte, als das Recht zu den Bedingnissen vorhanden ist. Da

al-

man den bis zu diesem Jahre frey gewesenen Wirthen geantwortet haben, wenn sie behauptet hätten, daß diese Verfügung nicht auf sie zurückwirken könne, sondern daß sich diese nur auf die künftig zu erwerbenden Wirthe erstrecken könne? — oder wie widersinnig müßte es klingen, wenn man äussern wollte, das neue Aufhebungsmandat verstehe sich nur auf die künftigen Wirthe? wenigst könnten die früher geschlossenen Vergleiche nicht aufgehoben werden, obgleich diese von jeher, vor Einführung des Bierzwanges, verboten waren? —

alle diese Formen und Modifikationen durch die Vernichtung ihres Stoffes selbst vernichtet werden, und für letztern ein neuer, nämlich das Recht zur landesherrlichen Hofanlage, als Privilegium geschaffen wird, so muß dieses die Formen des landesherrlichen Rechtes beybehalten. Die Hofanlage gründet sich auf den Hoffuß, nach welchem die Güter in den Hofanlagsbüchern imatrekuliret sind, es kann also das neue Privilegium nur nach dem Hoffuße eines jeden Gutes bestimmt werden, wie er dem Hofanlagsbuche einverleibt ist. e) Diese Abgabe ist beständig und unveränderlich, sie kann weder vermindert noch erhöhet werden.

 Sie

e) Daß diese Anlage sich auf den Hoffuß gründe, ist für Baiern das natürlichste; denn wer die Verfassung kennt, weiß, daß die ehemaligen Scharwerksregister eigentlich die Basis der Hoffußbestimmungen sind.

Sie darf nicht mehr in eine andere Form oder Verbindlichkeit verändert werden, und wenn selbst der Privilegirte, so lange er im Besitz des Rechtes dazu ist, auf dieselbe zu Gunsten des Leistenden Verzicht leistet; so kann derselbe die Landesherrschaft, bey der Heimfälligkeit des Rechtes nicht verbindlich machen. Diese unabänderliche Hofanlage besteht nach dem Hoffuße für einen ganzen Hof nach dem Zustande desselben in acht — sieben — oder sechs Gulden, und geht nach dem Verhältnisse auf die übrigen Güter; und ist von der Art, daß sie ohne Wahl zwischen größern und kleinern Uebel von den Unterthanen allgemein entrichtet werden kann. Nachdem aber dieses neue Recht nur auf das vorige seinen Bezug hat, so bedarf es keiner weitern Auseinandersetzung, daß dasselbe auch nur die sub= und objectiven Eigenschaften des Scharwerkrechtes an sich tragen müsse; es kann bey dem Berechtigten nur so lange dau=

ern,

ern, als sein voriges Gerechtsame gedauert hätte, und kann sich nur auf jene Güter oder Unterthanen erstrecken, auf welche das vorige Privilegium angewendet werden konnte und durfte. Diese Abgabe darf auch nicht mehr in die Grund- oder Stiftbriefe der Unterthanen eingetragen werden; sondern man muß sie unter einer eigenen Rubrik besonders einnehmen und verrechnen. Ich komme nun zur

IV.

Ausführung des gemachten Vorschlages.

Die Ausführung des erwähnten Vorschlages setzet wieder einen besondern Grundsatz voraus, der alles Uebrige zur nothwendigen Folge hat. Die Natur meines Vorschlages be-

bestehet darinn, daß er mit einen Zwang (Regierungsgewalt) und mit einem Maaßstabe verbunden ist; beyde heben die wesentliche Freyheit zu einem vollkommenen Vertrage auf, und machen also denselben rechtlich unmöglich. Die Ausführung des Vorschlages, um mit sich in keinem Widerspruch zu seyn, kann von keinem förmlichen Vertrage ausgehen, sondern sie muß nach den Verhältniß des Gesetzgebers zu dem Privilegirten, auf die Regierungsgewalt zurückgeleitet werden. f) Erwäget man noch wei-

---

f) Ich spreche nothwendig von einer Gewalt, denn jede Gesetzgebung ist nur durch Gewalt praktisch, und darf mit der Gewalt der Privatmenschen oder Unterthanen gar nicht verglichen werden. Würde dieses erlaubt seyn, so wäre die Gesetzgebung gelähmet, ja eigentlich im Widerspruche befangen, weil dann Privatverhältnisse vorhanden wären,

weiters, daß mein Vorschlag auf keine Wirkungen oder Modifikationen und Bedingungen Rücksicht nehmen kann, so ergiebt sich auch von selbst, daß bey der Ausführung dessen weder Scharwerksbeschreibungen noch

an=

---

ren, nach welchen es erlaubt wäre, sich der Gesetzgebung, als einer bloßen Privatgewalt zu widersetzen. Aber dann könnten auch nie allgemeine Gesetze, sondern nur besondere Verordnungen auf dem Wege eines bloßen Vergleiches entstehen, wobey entweder Volks-Anarchie oder Volksunterdrückung zum Zweck genommen werden müßten, der alle Möglichkeit zur Staatsannäherung aufheben würde. Wollen wir daher in einer Staatsgesellschaft leben, so müssen wir die gesetzgebende Gewalt des Landesfürsten erkennen. Die vernünftige Ausübung dieser Gewalt ungerecht nennen und nach bloßen Privatrechten beurtheilen wollen, wäre nichts anders als eine Widersetzung gegen die heilige Macht der landesherrlichen Gesetzgebung.

andere Vertragsbedingnisse gesammelt oder verfaßt werden müssen, sondern daß sämmtliche entbehret werden können; und also gar nicht in Anschlag gebracht werden. Bey der Ausführung dieses Vorschlages wird schlechterdings nur auf das Daseyn der Dienstpflicht gesehen, und deswegen von mir sogleich in die bestehende Verfassung Baierns eingelenket. Um meinen Vorschlag auszuführen, habe ich daher keinen andern Unterschied zu machen, als zu sehen, welche den bisherigen Privilegirten unterworfene Fronpflichtige Unterthanen erst nach der landesherrlichen Scharwerksaufhebung v. J. 1666 ausgeantwortet seyn, und welche denselben schon vorher mit dem Scharwerksrechte gehörten, oder erst neu auf derselben Gründen entstanden sind.

Die Unterthanen der ersten Gattung sind alle schon einmal von der Landesherrschaft

mit

mit dem Scharwerksgelde belegt worden. Hier wäre also sämmtlichen kurfürstl. Landgerichten der Auftrag zu machen, binnen einer gewissen Zeit aus den letzten besondern Scharwerksrechnungen, den Abgangs- und Veränderungslibellen, bis zum Tage der Fronenaufhebung, ein genaues Verzeichniß der erwähnten Unterthanen mit Bemerkung der Gerichts- Grund- oder Vogtherrlichkeit, des Jahres der geschehenen Ausantwortung, des bestimmten Hoffußes und der Landesherrschaft ehevor bezahlten ordentlichen Scharwerkanlage zu verfassen. Zugleich hätten in dem nämlichen Zeitraume die Fronberechtigten ebenfalls ein Verzeichniß über diese, erst nach dem Jahre 1666 erhaltenen Unterthanen dahin zu entwerfen, daß sie zeigen sollen, welche dieser Unterthanen von ihnen bey dem landesherrlichen Scharwerksgelde belassen worden, oder welche daran gehöhert oder gar in die Natural-

ralfronpflicht zurückgebracht worden sind. Diese Verzeichnisse müßten zu der höchsten Administrativstelle eingesendet werden, welche an die verschiedenen Scharwerksherrn die Ausschreibung verfüget, die verzeichneten Unterthanen, welche bey dem landesherrlichen Frongelde belassen wurden, fernerhin unabänderlich beyzubehalten, und die übrigen Unterthanen gegen Aufhörung aller bisher etwa geschlossenen Vertragsverbindlichkeiten sogleich mit der genannten Hofanlage wieder zu belegen, und die hierüber gehaltenen Protokollen der landesherrlichen Genehmigung überlassen. Auf diese Art wäre ein großer Theil der ständischen Unterthanen ohne viele Umstände von der Naturalfrone befreyet, und mit dem verfassungsmäßigen Scharwerksgelde den übrigen landesfürstlichen Unterthanen nach ihren rechtsgültigen Ansprüchen eingereihet.

Sind aber die den Privilegirten fronpflichtigen Güter oder Unterthanen von der Landesherrschaft noch nie belegt gewesen, so muß bestimmt werden, in wie ferne ein Unterthan nach dem Verhältniß der Besitzung zu einem der Grade der landesherrlichen Hofanlage die gehörigen Eigenschaften habe: damit er nicht zu Gunsten eines Dritten auf einen höhern Grad gebracht werde. Diesem zur Folge wäre an sämmtliche Fronberechtigte die besondere landesherrliche Verordnung zu treffen, daß ein jeder derselben binnen einem gewissen Zeitraume, ein vollständiges Verzeichniß aller derjenigen fronpflichtigen Unterthanen zu verfassen hätte, welche niemals mit der Landesherrschaft über eine Scharwerksabgabe gehandelt haben. Diesen Verzeichnissen müßten ebenfalls der Hoffuß, nach welchem die befraglichen Unterthanen den Hofanlagsbüchern einverleibet sind, derselben Grund = Vogt = oder Gerichtsherrlich-

keit

keit, die gegend = oder dorfübliche landesherrliche ordentliche Scharwerksanlage nach den Hoffußverhältnissen, dann der Zustand eines jeden Gutes beygesetzet und endlich die allenfalsige auf die Dauer des alten Privilegiums relative Verwandlung in gemessene Fronen oder in eine Geldprästation beygemerkt werden. Solche Verzeichnisse sollen in Gegenwart zwey refierkündiger Bauern oder eigentlich der Dorfsführer entworfen, und die Erklärung eines jeden einzelnen Unterthans über die für alle bisherige gerichtische Naturalfrone zu entrichtende Scharwerksanlage nach seinen Wohlstande zu acht, sieben, oder sechs Gulden für den ganzen Hof und so auf die übrigen herab abgefodert, beygesetzet, und in den Urschriften zur landesherrlichen Genehmigungswillen eingesendet werden. Worauf die Regierung sodann gegen Aufhörung aller bisherigen Verträge die eben erwähnten Verfügungen weiters veran-

stalten wird. Dadurch sind nun alle Unterthanen nach der eigentlichen Landesverfassung in eine zweckmäßige Gleichheit gebracht; Keiner kann sich einer Begünstigung oder besondern Bedrückung gegen den Andern beschweren; und die Privilegirten haben für ihr verlohrnes Recht, ein Kapital erhalten, das sie immer von den übrigen Menschen auszeichnet und wobey sie doch noch mit dem Vermögen anderer aber auf eine verfassungsmäßigere Art ihren Privatvortheil befriedigen können. Ist mein Vorschlag daher nicht ganz nach ihrem Wunsche ausgefallen, so müssen sie bedenken, daß das Rechtsverhältniß nicht im bloßen Wunsche bestehen könne, und sie werden ihren Trost in dem weisen Spruche finden: nulla lex satis commoda omnibus est; id modo quæritur si majori parti et in summum prodest. Cato ap. Liv. LIV. Lib. 34. C. 3., damit auf diese Art doch

noch das wesentliche bey Zeiten gerettet wird. Damit wäre aber nur ein Theil der privilegirten Scharwerken aufgehoben, nämlich die landwirthschaft- und häußlichen Fronen; es giebt aber noch eine privilegirte Frone, welche die Jagdfrone genannt wird. Die Jagdfronen, ein wesentlicher Ausfluß des landesherrlichen Jagdregals und kommen denjenigen besonders zu, welchen die Landesherrschaft dasselbe gezirkweise in verschiedenen Ankunftstiteln gegeben hat; sie sind also ausser dem Besitzstande des Landesherrn wieder nichts anders als ein Privilegium; und ist zu diesen nicht immer zugleich derjenige befugt, der die übrige gerichtische Scharwerken fodern kann. Diese Scharwerken sind die verhaßtesten aller Fronen, weil nicht nur alle obigen Gegengründe gegen die Fronen überhaupt bey diesen eintreffen; sondern weil sie sogar im Allgemeinen nicht einmal zu einer nützli-

chen

chen, sondern nur vergnügenden Anstalt bestimmt werden. g) Die ganze Jagd wird im freudigen Gesellschaftszirkel nur zur Lust ausgeübet; da läßt sich die Vernunft gar nicht einmal misbrauchen, um Scheingründe für die Rechtmäßigkeit derselben hervorzubringen: die Klopfer oder Treiber werden in bester Form den Jagdhunden gleich behandelt, und oft auf die muthwilligste Weise der Lebensgefahr ausgesetzet. Die Widerrechtlichkeit derselben in Hinsicht eines freyen Staatsbürgers, wenigst freyen Menschen, für einen wohlgeordneten Staate noch besonders ausführen, hieße die schuldige Ehrfurcht gegen das neue Jahrhundert verletzen; sondern ich will nur so viel erinnern, daß die

g) Es versteht sich, daß ich hier nicht von den Jagden auf landesgefährliche reißende Thiere spreche, wozu die Landesscharwerk vorbehalten bleiben muß.

Kurfürsten von Baiern dieses Regal auch schon im Jahre 1733 aufgehoben, und dafür nach dem Hoffusse eine eigene Geldabgabe — anfangs für den ganzen Hof 2, später aber nur mehr einen Gulden — eingeführet haben. Dieses noch fortgedauerte Privilegium hat dadurch von selbst seine rechtliche Dauer verlohren, und kann und muß um so mehr aufgehoben werden, ohne daß aus schon einmal angeführten Gründen auf besondere Verträge hierüber Rücksicht genommen werden darf. Es bleibt daher nichts zu verfügen übrig, als nach den bey den gerichtischen Fronen angegebenen Vordersätzen und hier besonders bestimmten Normaljahre, auch hier wieder zu verfahren, und sämentliche diese Unterthanen mit der landesherrlichen Jagdscharwerksanlage zu einen Gulden nach dem ganzen Hofe und so verhältmäßig abwärts zu belegen. Worüber also besondere Verzeichnisse verfasset

und

und eigene Protokollen gehalten werden müssen.

Nun möchte man glauben, daß der großen Fronenlast für Baiern auf einmal und für immer ein Ende gemacht wäre, und daß der Land = und Handwerksmann froh und frey seinen Feldbau und Gewerben nachgehen könne; allein dadurch ist im Ganzen noch bey weitem nichts geschehen, dieser Schritt wird nur für die Gegenwart praktisch geachtet, er wird nur für eine Einnahmsquelle betrachtet; neben der die Fronpflicht oder Naturaldienste-leistung noch immer und fester und dauernder über die Landleute sich hinlagern kann. Wird jetzt gleich das Privilegium aufgehoben, so stehet es den Gerichtsherrn wenn sie Grundherrn sind frey, bey der Gelegenheit der Gutsverträge, sich Fronen oder Naturaldienste aller Art zu bedingen, das sich dann der Bauer, wenn er das Gut haben oder in

der Hofmark wohnen will, gefallen lassen muß; und welches die übrigen Grundherrn bald nachahmen würden. Die neue Dienstpflicht müßte auf den Feldbau, die Gewerbe, die Persönlichkeit der Grundholden und auf den Staat alle die schädlichen Wirkungen äussern, welche den privilegirten Scharwerken von mir vorgeworfen worden sind. Diese Dienstpflicht würde wieder auf die Güter, d. i. auf die Oberfläche der bairischen Erde geheftet, und bey Gutsüberlassungsverträgen praktisch werden. h) Es geschähe also dadurch keine andere Veränderung, als daß die Fronpflicht für ein förmliches Privatrecht erkläret wür=

h) Da gieng es dann, wie ehemals mit den Wirthen zu, man würde Grundgüter aller Art zusammenkaufen, und sie dann mit Scharwerken belegen; die kleinen Reste eigener Bauern wären bald aufgezehret und andern die keiner Fronen bedürfen, das Grundobereigenthum abzukaufen, wäre ein leichtes.

würde, und für diese Erklärung habe die Landesherrschaft die Unterthanen mit der Hofanlage belegt, und diese zur Bereicherung der Privilegirten denselben wieder besonders gegeben. Da aber die Gesetzgebung auch immer besorgt seyn muß, in Ausübung gebracht zu werden, und zu verhüten, daß ihr keine Gefährten gespielet werden, so ist es in der Konsequenz der Fronenaufhebung nothwendig gegründet, daß die Regierung auch förmlich verbiete, gerichtische oder Jagdscharwerken sich bey Gelegenheit der Gutsüberlassungen oder auf eine andere Art zu bedingen. Solche Verträge müßten schon zum voraus für unverbindlich und ungültig erkläret und ihnen alle Garantie genommen werden, damit der Richter keine Ursache finde, auf die Verbindlichkeit derselben zu sprechen. Dieses führt mich unwillkührlich auf die in Baiern noch bestehende grundherrliche oder

Gültscharwerk, deren landtagsmäßige Geschichte die Regalität des landesherrlichen Scharwerksrechtes unwidersprechlich beweiset.

Man erinnere sich, daß bey Verfassung der Erklärungen der Landesfreyheiten die Herzoge als Landesfürsten nur eine Art von Scharwerken kannten, welche den Hofmarksherrn und den Adelichen als eine besondere Begünstigung überlassen wurde. Auffallend und unbegreiflich muß es aber Jedermann vorkommen, wenn diese unbedingte Dienstpflicht noch nicht hinlänglich geachtet werden wollte, wenn man noch bey den Gutsüberlassungsverträgen Naturaldienste sich zu bedingen und auf das Gut, für ewige Zeiten zu heften, für berechtiget hielt. Wahrlich, man sieht die staatsverderbliche Absicht mehr als deutlich, welche die Grundherrn (die damals noch bey weitem nicht alles Grundeigenthum

hat=

ten und erst im Zeitlaufe wegen den privilegirten Bedrückungen auf verschiedene Arten dasselbe zu den heutigen Koloß anhäuften) hatten, sich als Herrn des Gebiethes zu behaupten, die die Regierung nur dazu misbrauchten, damit diese die übrigen Mitbürger ihrer Herrschaft überliefern solle. Darinn bestanden wohl die schwersten Kämpfe, aus welchen sich herauszuarbeiten, die Herzoge allen Kräften aufbiethen mußten. Der Adel hatte wegen der Edelmannsfreyheit keine Ursache bey den Kolonarverträgen Naturaldienste sich zu bedingen, er befahl sie, und hatte, dazu alle Zwangsrechte erhalten; aber die Prälaten und Bürger hatten ausserhalb ihren Hofmärken, nach dem wörtlichen Innhalt der Erklärungen der Landesfreyheiten, diese Gerechtsame nicht; sie mußten also zu den Verträgen ihre Zuflucht nehmen. Die Prälaten versuchten also frühzeitig von ihren Grunduntertha-

thanen, eigentlich Baumännern, Naturaldienste zu fodern, selbe ihren Saalbüchern einzuverleiben, und so nach und nach eine Observanz zu begründen. Natürlich mußte diese doppelte Dienstpflicht in ihren Aeußernngen häufige Kollissionen hervorbringen, dem Landesherrn und manchmal selbst dem Adel an dessen privilegirten Rechte hinderlich seyn. Die herzoglichen Landrichter oder Pfleger (die selbst auch landesherrliche Scharwerken als Amtsnutzungen zu fodern hatten) gaben sich alle Mühe, diese grundherrlichen Fronen zu hemmen, unterstützten die Unterthanen der Prälaten, gegen diese selbst mit Rechtssentenzen; welches den Prälaten nothwendigerweise alle ihre Observanzen vernichtet haben würde; sie benützten also die Landtäge, um ihr Herkommen fester begründen zu lassen. Im Jahre 1583 beschwerten sie sich zum erstenmal wider die herzoglichen Landrichter, daß sie ih-

re Unterthanen wider altes Herkommen und bisher ruhigen Inhaben dahin weisen: sie sollen den Grundherrn (als solchen) in fürfallender Noth neben der fürstlichen Scharwerk nicht scharwerken. Herzog Wilhelm hält aber eine solche doppelte Dienstpflicht für die Unterthanen beschwerlich, und will nur jene Nebenfrone den Prälaten erlauben, welche die Unterthanen ungezungen mit gutem Willen, ungeschadet dem landesherrlichen Fronenrecht, leisten werden, wobey der Landesherrschaft zugleich das Recht der Einsicht und Mäßigung vorbehalten bleiben solle. i) Mit die-

i) Die Antwort ist wörtlich diese: „Was aber die Scharwerch auf den landgerichtischen Gütern anlanget, hat es damit gleichwohl eine solche Gelegenheit, daß den Unterthanen zweierley Herrschaften Scharwerch zu leisten,

dieser einfachen herzoglichen Erklärung waren aber die Prälaten keineswegs zufrieden; sie sahen vielleicht in ihrem Gewissen selbst ein, daß sie für die Zukunft mit ihren Gesuchen rechtlich nicht auslangen werden. Der Weg auf dem Landtage im Angesicht ihrer adelichen Mitstände schien ihnen auch zu offen, um irgend eine günstige Auslegung oder Milde-

rung

---

sten, beschwerlich seyn wird. Aber da die Prälaten die Nebenscharwerch bey ihrer Grundherren Unterthanen mit gutem Willen erhalten können, wollen Ihre fürstl. Gn. ihnen dieselbe mit Gnaden gern gönnene, doch daß kein Uebermaaß gebraucht, die Unterthanen leidentlich gehalten, wider die Gebühr nit beschweret, auch ihres frstl. Gn. Landscharwerk kein Abbruch oder Schmälerung beschehe, in allweg aber solle ihrer frstl. Gnaden, auch derselben Regierung darinn gebührliche Mäßigung zu thun jederzeit bevorstehen und unbenommen seyn."

rung der herzoglichen Antwort bewirken zu können; sie wählten also einen andern Weg, um von dem Herzoge im besondern Vertrauen gehöret zu werden. k) Sie tratten deswegen et=

---

k) Auf diese Antwort erwiederten die Prälaten: „Unser Etliche seynd der Scharwerk in Continua possessione, und die Hindersässen darauf gestiftet, daß sie die gebührendermassen leisten müssen, darüber bey den Regimentern Abschied und Handhabung erlangt, dergleichen wir allhier auch unterthänig bitten zu verschaffen, und um erstreckte Disputation wider uns nit anzuhören, dadurch vielleicht gern ersetzet werden wollte, was andere genießen, (d. i. wir sollten durch den Verlust der grundherrlichen Scharwerk den Unterthanen ersetzen, was der Adel durch die gerichtische Scharwerk genießt) Und hätten wohl gnädiger Fürst und Herr von diesen Scharwerkssachen anders mehr bey Ew. frstl. Gn. ganz demüthiglich und gutherziglich zu vermelden. Wir wollens aber dießorts, da gemeine Sachen fürkommen, bey Seits stel=

was mehr leise auf, und suchten dem Landesfürsten zu bereden, daß es nur einige Klöster wären, welche diese Nebenscharwerk im Besitze hätten; sie wollen daher eine besondere Schrift dem Herzoge überreichen, wo es demselben frey stehen solle, künftige

Neu=

---

stellen, des unterthänigen Erbietens, da Ew. frstl. Gn. uns deswegen im gnädigen Vertrauen hören, daß wir demüthig und getreulich vermelden wollen, das verhoffentlich Ew. frstl. Gn. zu keinem Misfallen, gewislich aber zur Wohlfahrt und Gutem gelangen soll." — In einer darauf noch besonders überreichten Bitte äußerten sie: die Scharwerke belangend, sind wir demüthigen Erbietens, die angebothene treuherzige und unsers Erachtens nöthige Erinnerung Ew. frstl. Gn selbst mündlich zu thun, oder da die bey so viel obliegenden Geschäften sich mit solcher Audienz nit beladen könnte, mittler Zeit in einer sonderba-

Neuerungen zu verbieten. Worauf sich Herzog Wilhelm auf seine vorige Aeußerung berufte, und sie besonders anzuhören erboth, doch hätten auch die Prälaten nicht zu vergessen, daß ihr Antrag ihm zum Wohlgefallen, und zur Wohlfahrt und Gutem gereichen solle; denn ihm wäre es gar nicht lieb, wenn die Unterthanen oder irgend ein Anderer wider die Billigkeit beschweret werden sollen. l) Dadurch haben also die Prälaten

---

baren Schrift zu ihren Handen zu verreichen. Den andern Theil dieses Punktens unserer Nebenscharwerken halber beruhet bey Ew. frstl. Gn. gnädigen Erbieten, und daß in dem was ein oder andern Orts von Alter hergebracht, auch durch gehabte Abschiede erhalten und bekräftiget worden, nit Eintrag oder Neuerung gestattet werde.„

l) Der Herzog erwiederte entgegen: „Bey dem 6. Artikel, welcher zwey Capita in sich hält, als nämlich, daß die Pfleger und Landrich-

nate noch nicht mehr, als zuvor erhalten ihre herkömmliche Frone war noch immer der Landesherrschaft zur Mäßigung, und den Unterthanen zur Willkühr überlassen; ob sie sich

richter dieses Standes Unterthanen verwehren ihren Grundherrn in fürfallender Noth neben Ihrer frstl. Gn Scharwerk nit zu scharwerken, noch in solchem Falle gehorsam zu seyn, ohngeachtet sie solcher Scharwerk in possessione auch eines theils Unterthanen darauf insonderheit gestiftet; und dann daß die Pfleger und Landrichter mit Verschaffung der Unterthanen ꝛc. ꝛc. — — haben J. frstl. Gn. sich jüngsthin dahin resolviret, daß J. frstl Gn. dem Prälatenstand solche Nebenscharwerk gnädig wohl gönnen will, doch daß die Unterthanen nit zu viel beschweret, sondern darinn gute Maaß gebrauchet werde, und ihrer frstl. Gn. Scharwerk damit kein Abbruch geschehe, dabey es Ihre frstl. Gn. noch beruhen lassen. Und nachdem die Prälaten bey diesem Puncten anregen, daß sie seiner fürstl. Gn., da sie im gnädigen Vertrauen gehöret wurden, dieser Scharwerk

sich gleich auf Stiftbücher, Gerechtigkeitsbriefe, Observanzen und Rechtssprüche berufen hatten. Auch haben die herzoglichen Pfleger und Landrichter noch keinen Beruf gefunden, die Unterthanen zur Leistung der grundherrlichen

---

werk halber ein Mehreres, so verhoffentlich seiner frstl. Gn. zu keinem Misfallen, sondern zur Wohlfahrt und Gutem gelangen solle, anzubringen hätten, seyen seine frstl. Durchl. nit allein erbietig, sie persönlich oder doch durch einen oder zween derselben vertrauten Räthe zu hören; sondern wollen auch diesem Stand hiemit, daß er solches seiner fürstl. Gn. ihm selbst, und gemeinen Wesen Pflichten halber schuldig, gnädiglich erinnert und vermahnet haben, sich auch versehen, er werde dem also wirklich nachsetzen, in kein Vergessen stellen, sondern mit bestens in das Werk richten, dann ihrer frstl. Gn. gar nit lieb ist, daß die Unterthanen oder Jemand Anderer in dem oder Andern wider die Billigkeit beschweret werden sollen."

chen Frone anzuhalten. Die Prälaten ließen daher auf der Stelle scheinbar sich beruhigen, um eine andere schicklichere Gelegenheit abzuwarten, und dem Herzoge überreden zu können, daß seine bestimmte Resolution sich nicht auf den gegenwärtigen Besitzstand ihrer grundherrlichen Scharwerken, sondern nur für die Zukunft erstrecken solle; daß also der erstere nicht auf den bloßen guten Willen gestützet und hierüber die landesherrliche Mäßigung vorbehalten bleiben möge; dieses alles wäre nur auf künftige Neuerungen anzuwenden. Sie überreichten daher eifersüchtig gegen die den Adelichen im J. 1557 verliehenen Edelmannsfreyheit im Jahre 1588 eine weiter ausgeführte Bittschrift, wo sie sogar den 35. Artikel des zweiten Theiles der Erklärung der Landesfreyheiten vom J. 1553 zum Rechtssatze ihres Gesuches aufstellten. Die Stelle heißt: „wo und was wir

(der

(der Herzog) „auch die Hofmarch-
„herrn auf der Landschaft Gütern ge-
„ordneter und gesezter Scharwerch
„haben darbey soll es noch bleiben„
allein, es kömmt nicht nur allein keine Silbe
von den Prälaten ausschließend vor, sondern
die geordnete oder gesetzte Scharwerk
kann auch nicht für die grundherrliche ausge-
legt werden; denn darunter wird die gemesse-
ne gerichtische Scharwerk im Gegensatz der
ungemessenen verstanden, damit auch von den
Hofmarks- nicht aber den Grundherrn ver-
mög dem sonst unbedingten Privilegium solche
gemessene Fronen nicht mehr aufgelößt wer-
den. Unterdessen mußte man einen Rechts-
schein, für das Herkommen haben, denn man
noch mit der allgemeinen landesherrlichen Be-
stättigung aller Freyheiten bey dem Regie-
rungsantritte ausschmückte, damit der Herzog
zu dem beabsichteten Unterschied zwischen den

Gegenwart und Zukunft leichter beweget werde, wohin am Ende der Schrift die Bitte gestellet worden ist; m) in der sie die Landes-

---

m) Die Bittschrift lautet also: „Bei dem sechsten Gravamine, als wir 20. rc. §. 83. verschinen Euerer fürstl. Gn. demüthigst angebracht, welchermassen die nachgesetzte Obrigkeit unseren Grundtunterthanen wehren, daß sie Uns fürterhin nit mer Scharwerchen sollen, haben Eure frstl. Gn. darauf zu gedenken gestellt, daß den Unterthanen zugleich Ew. frstl. Gn. und den Grundherrn die Scharwerch zu verrichten was schwer fallen wurde, wie auch Euere frstl. Gn. dahin nit vermögen können mit fernern Anhang da dieselb soll ihne iren Herrn leißten, mögen sie es dem Stand wohl gonnen, ebenmäßig ist uns, als wir damalen replicieret, und Ew. frstl. Gn. erinnert, wie deren vielberürten Scharwerch *in possessione*, die Un-

desherrschaft noch besonders darauf aufmerksam machen wollen, daß diese von unfürdenklichen Jahren hergebrachte grundherrliche Frone

N 2 ne

Unterthanen darauf gestift, und etwo rechtmäßige Erkanntnuß darüber erlangt haben, in Antwort anderst nichts, dann wie oben auch angedeutet, daß Ew. frstl. Gn. solche Scharwerch dem Stand wohl gonnen möge, abermals erfolgt, wann dann solche Resolution etwas general, haben etliche Pfleger auf eins Theils unruhiger Unterthanen vermeinte Beschwer so gern frey seyn, und ihren Grundherrn, wo sie könnten, gar nichts leisten wollten, die Scharwerch eins Theils den Gottshäusern ganz und gar aberkennt, also daß hieraus zu vermuthen, die Andern als in Causa per omnia simili nächster Tags auch zu gewarthen, welches dann denjenigen Klöstern und Stiftern, son-

der-

ne für die Unterthanen (der Beschwerden ungeachtet) gar nicht schwer sey, und daß es auf den freyen Willen der gegenwärtigen Un-

---

herlich denen, deren meiste Intrada an dero Hofpau gelegen, nit allein zu unwiderbringlichen Schaden gereicht, sondern ihnen auch zu Kraft der Pflicht, damit sie ihren anbesolchnen Gotteshäusern zugethan, ein solche ansehnliche und von ersten der Klöster Fundation herrührende Freyheit ungeahndet hingehen, oder gar fallen zu lassen bey ihren gewissen geistlichen Obrigkeiten ja auch gegen Ew. frstl. Gn. selbsten unverantwortlich fallen würde, so seyen die Klöster und Stift derselben nach laut habender Saalbücher, zu rechtmäßigen uralten Inhaben, und durch die Ew. frstl. Gn. zu Antrettung ihrer Regierung diesen Stand sowohl als Andern ihre Freyheiten, deren sie in üblichen Gebrauch gnä-

Unterthanen keineswegs ankommen könne, denn es gäbe noch der guten Leute genug, die um ein Bauerngut zu erhalten

 sol=

---

gnädigst konfirmiret und bestättigt, auch in Dero 20. ꝛc. 53 ausgegangenen Landerklärungen im andern Theil am 35. Artikl expresse vermeldet, wofern die Prälaten auf der Landschaft, vielmehr ihren eigenen Gütern — von Alters her genossene Scharwerken gehabt, daß es fürterhin dabey bleiben solle, dann obwohlen Ew. frstl. Gn. uns oberzähltermassen, wofern wir die Scharwerch mit guten Willen haben könnten, dieselb wohl gönnen, trägt uns doch solche Resolution wenig, und wie wirs recht betrachten, gar nit für, sintemal offenbar, da wir der Unterthanen guten Willens geleben müssen,

moch=

solche Bedingnisse sich gern gefallen lassen; wobey man natürlich voraussetzen muß, daß die Prälaten die sich weigernden Unterthanen von

---

mochten wir erstlich die gesetzte ordentliche Gült von ihnen nicht bringen, so würde Uns dem Stand noch darzu schwerlich, nachtheilig und verkleinerlich seyn, daß wie die Grundherrn an der Unterthanen guten Willen hangen, dasjenige so laut unserer Saalbücher und des ruhigen rechtmäßigen Inhabens, iederzeit von ihnen erfordern können, ihnen auch deswegen die Güter desto ringer begiltet worden, anjetzt ein *Precarium* werden solle, haben demnach Ew. frstl. Gn. wir solches in Bedenkung eins Theils Prälaten ohne solche — als der Ursachen in Specie genugsam möchten beygebracht werden — zu hausen unmöglich zu Unterthänigkeit wieder anbringen, uns über obberürte Aberkennung nit allein beschwe-

von ihren Gütern zu treiben, keinen Anstand nahmen, und die Unwissenheit, und den Nothdrang der Landleute sich ein Bauerngut bey-

---

schweren, sondern uns bey dem, was eines oder andern Orts von Alters hergebracht erhalten und bekräftiget worden, gnädig zu schützen zu schirmen und hand zu haben, um ausführliche Erläuterung diemütig bitten wollen, mit angehengter demütiger Erinnerung, das weiland Ew. frstl. Gn. geliebter Herr Vater hochloblicher Gedächtniß den Stand der Ritterschaft nit allein dieß-falls bey ihren Inhaben gnädig gelassen; sondern noch mehr dazu — wie man demselben gar wohl gonnt — bewilliget. So wöllen wir, die Prälaten, bey diesem sechsten Artikl, alles anfangs angeführt, nämlich daß den Unterthanen an zwey Ort zu scharwerken schwerlich fal-

len

zuschaffen, benutzten, um die grundherrliche Scharwerk zu erlangen. Diese mit so vielen Rechtsscheinen umgebene Bittschrift hatte den

Her=

---

len wurde, die von Ew. frstl. Gn. darauf erfolgte gnädigste Resolution anders nit verstanden haben, dann daß die damals angehängt Clauset sich mit nichten auf die uralten gesetzten Scharwerken, sondern allein diese, so ihnen den Unterthanen vom neuen möchten aufgedrungen werden erstrecken und gemeint seyn sollten, so mögen die abgesetzten und in den Saalbüchern verzeichnete Scharwerchen, weil dieselben von unfürdenklichen Jahren her entrichtet worden, nit schwer seyn und seynd noch gute Leut vor der Hand, die sich auf Verreichung der Güter berürte Scharwerk gehorsamlich zu verrichten anbieten."

Herzog Wilhelm beweget, die alten herge= brachten Nebenscharwerken der Klöster nicht mehr als eine doppelte Fronpflicht für be= schwerlich zu halten, sondern diese, als auſ= ser den freyen Willen der Unterthanen künftig gelegen, ohne Vorbehalt zweckmäßiger landes= herrlicher Einsicht und Mäßigung, geachtet werden sollen. Die Vergangenheit wur= de garantiret, sie kann aber auch nur nach den damaligen Besitzstand auf diese Garantie rechtsgültigen Anspruch machen; künftigen Neuerungen, welche nicht blos auf die Leistungs = oder Fronenart, sondern auch auf die Klöster und Unterthanen zwischen wel= chen im J. 1588 noch keine grundherrliche Frone vorhanden war, sich ausdehnen, soll aber nach der ersten herzoglichen Resolution kein Zwang gestattet, sondern alles dem guten Willen der Unterthanen freygestellet

wer=

werden. n) Den Besitzstand gerettet, und für die Zukunft ein Spielraum gegeben, kann man sicher vermuthen, daß der letztere von den

n) Die herzogliche Resolution ist diese: „Ferner hat dieser Stand fürgebracht: als sich derselbe verschienen 83. Jahres beklagt, wie ihren Grund-Unterthanen durch die Pfleger wider Alt Herkommen verboten und verwahret werden wollen, ihnen neben der fürstlichen Scharwerk nit zu scharwerken, noch in solchem Fall Gehorsam zu seyn, wäre ihnen gleichwohl dazumalen von seiner fürstlichen Gnaden zum Bescheid erfolgt, daß den Unterthanen zugleich die fürstliche und der Grundherrn Scharwerch zu verrichten schwer fallen wurde, deswegen ihre fürstl. Gn. sie dahin nit vermögen könnten. Da aber die Unterthanen solche Scharwerk ihren Grundherrn gutwillig leisten wollten, mögen solches ihre frstl. Gn. dem Stand der Präla-

den Prälaten so viel möglich auf erlaubte und unerlaubte Weise benützet worden seyn, daß man allenthalben angefangen habe, in den

laten wohl gonnen. Wenn aber diese Antwort gar zu general, das Scharwerken hindurch in der Unterthanen guten Willen gestellt, welches ihren *privilegiis* alten Herkommen und Saalbüchern zugegen und den Klöstern zu merklichen Schaden reichen wurde, die Resolution dahin zu erläutern gebethen, daß nämlich sich dieselbe mit nichten auf die uralten gesetzten Scharwerke, sondern allein die, so den Unterthanen von Neuem möchten aufgetragen werden, erstrecken nach verstanden werden soll, also ist dieser Artikl von den Räthen dahin gestellet, daß hinfüro den Klöster und Stift Unterthanen, so ihrer Grundherrschaft neben der fürstlichen Scharwerch gutwillig scharwer-

den Stiftbriefen jede Gattung Fronenleistungen nach Belieben einzuschalten, und den Unterschied zwischen der Vergangenheit und Zukunft aufzuheben, weil man Recht genug zu erhalten glaubte, sobald man sich nicht mehr auf altes Herkommen allein, sondern auf Stiftbriefe, ohne Zeitunterschied nur auf die Rechtsunwissenheit der Baumänner gestützet, berufen könne. Die Prälaten suchten nun ihre Nebenscharwerk auf allen Wegen zu erhalten, und zu erweitern, o) wobey es na=

werken wollen, solches durch die Pfleger und Beamte nit abgestrickt, gewehret oder verbothen; die Freystifter aber, Erbrechter Leibgedinger und andere zu Leistung der alten lang hergebrachten, gesetzten oder den Saalbüchern auch ihren Leib, oder Erbgedingsbriefen einverleibten Scharwerken vermögt und gehandhabt werden sollen."

o) Freyherr von Schmid giebt uns über sol=

natürlich viele Anstöße geben mußte, daß sie sich auf den Landtägen 1605 und 1612 auf ein neues über eingelegte Hindernisse gegen die herzoglichen Beamten beschweren mußten. p)

Daß

che neue Anmaßungen das besondere Zeugniß, wenn er in seinem Coment. ad jus municip. bav. ad stat. bav. Tit. XXII. Art. 12. S. 211. erzählet: „quod sæpe factum esse meminimus a Prælatis et ecclesiasticis Personis, quo, cum jurisdictione in suos subditos singulares et seperatos Careant, *immensis operis jugalibus* et *manualibus* in litteris emphyteuticis gravant, ut impossibile sit illos sufferre, nec facile mitigationem admittunt dicendo: *quod oppressis integrum sit, mansum suum pro lubitu dimittere.*„ Dieses wirft auf die Freyheit einer vertragmäßigen Frone einen dunkeln Schatten! —

p) Auf dem Landtage von 1605 sagen sie im 28. grav. „Will uns wider den klaren Inhalt

Daß das erhaltene ausschließende Recht der Prälaten, von ihren Grundunterthanen Naturaldienste fodern zu können die man Gültschar-

halt vorigen Landtagsschlusses mit der Neben- oder Gültscharwerk, so wir von unsern Unterthanen erheischender Nothdurft nach begehren, nicht statt getan werden, so wir doch gar nit der Meinung, daß hiedurch den ordentlichen landgerichtischen Scharwerken soll eine Hinderung oder Abbruch geschehen; auch selbst wohl der Bescheidenheit und des Verstandes sezend, nie unsern Unterthanen mehrers als sie wohl thun können aufzutragen; sintemal ihr Verderben auch uns ebenfalls treffen thäte." Und noch auf dem Landtage von 1612 beschweren sich die Prälaten: Zum zwölften, wiewohl nit allein in vielen Saalbüchern begriffen und von Alters herkommen, sondern auch im Landtag von 1593 bewilliget worden, daß die Grundherrn bey ihren Grundunterthanen gemessene gewisse Fährten oder andere Handrei-

Scharwerk nannte, die übrigen zum Prälatenstand nicht gehörigen und der Edelmannsfreyheit unfähigen Grundherrn eifersüchtig machen mußte, ist leicht zu begreifen; daher blieb dieses anfänglich nur für die Prälaten bestimmtes Befugniß nicht lange ausschließend, bald, und wahrscheinlich schon auf dem Landtage von 1593, wurde dasselbe auf alle Grundherrn ausgedehnet, und so die Gültscharwerk zum erstenmal in das Landrecht von 1616 aufgenommen. q) Es ist nun von einer allgemeinen grundherrlichen Scharwerk unter dem Name Gültscharwerk die Rede, und der Unterschied der verschie-

reichung, so man sonst Geld- oder Grundscharwerk nennet, in der Stift ausdingen mögen, so wollen es doch die Landrichter, als wenn sie um Landtagsschlüsse nichts wissen, nit gestatten."

q) Landrecht 1616. Tit. XXII Art. 12.

schiedenen Grundherrn und der alten und neuen grundherrl. Frone aufgehoben. Sie erhält allgemeine gesetzliche Bestimmungen, deren ich schon im Eingange Erwähnung machte, wozu noch zu bemerken kömmt, das sich die Landesherrschaft in der allenfallsigen Kollision zwischen der gerichtischen (diese möge von den Landgerichten oder Privilegirten gefodert werden) und Gültscharwerk, vorbehalten habe, letztere entweder aufzuheben oder wenigst zu mäßigen. Freylich mag sie auch noch gegen die Gesetze erweitert worden seyn, besonders da sie mit den landesherrlichen aufgehobenen Fronen nicht mehr in Kollision kommen; eine Folge der nur halb geschehenen Arbeit, das um so auffallender geworden ist, als in eben dieser Periode die römische Emphiteus eingeführet wurde. Das merkwürdigste aber statuiret das jüngste bürgerliche Landrecht, daß es im Falle,

wenn

wenn ein Grundherr zugleich die Gerichtsbarkeit und das landgerichtische Scharwerksprivilegium habe, und in den grundherrlichen Briefen gewisse Scharwerken enthalten sind, von welchen es nicht gewiß ist, ob sie blosse Gültfronen seyn, die gesetzliche Vermuthung für die privilegirte aber gemessene Frone aufstellet. r)

Diese kurze Geschichte und die beschränkten gesetzlichen Eigenschaften der grundherrlichen sogenannten Gültscharwerk zeiget den auffallenden Unterschied zwischen dieser und der gerichtischen oder privilegirten Frone deutlich; ihre Einführung hatte großen Kampf gekostet, und man wird im Ernste nicht mehr behaupten wollen, daß die große Fronpflicht, von welchen die Gesetze handeln, auf freyen

r) Cod. civ. max. Th. II. Cap. 11. §. 14.

grundherrlichen Verträgen beruhe, ohne nicht zugleich die verfassungsmäßige Regalität der gerichtischen Scharwerken zu untergraben. Im allgemeinen läßt sich bey dieser grundherrlichen Scharwerk auch kein förmlicher Vertrag voraussetzen, denn es stand wieder nicht in der Willkühr des einen Theiles, ob er sich zu solchen Diensten verpflichten wolle oder nicht. Es kann diese Dienstpflicht für keine persönliche gehalten werden, weil sie gleichfalls auf das Gut geheftet ist, und der Bauer durch das Gut dienstbar wird. Es ist dieses Befugniß selbst erst von der Landesherrschaft zugelassen worden, und dadurch ein besonderes Privilegium geworden, das dadurch weil es erblich, eigentlich mit dem Gute real verbunden wird und keinen persönliche Zurücktritt oder Redemtion zuläßt eine Verletzung der Persönlichkeit und des freyen Eigenthums = Gebrauches ist. Es muß

auch

auch diese aufgehoben werden, aber die Aufhebungsart ist wesentlich von der vorigen verschieden. Sie ist nicht die von dem Landesherrn überlassene schon taxirte gerichtische Frone, sondern eine besondere Art von Dienstleistung, die in ihrer Ausübung von den Gesetzten äusserst beschränkt ist. Sie knüpfet sich an die Guts-Ueberlassungs-Bedingnisse wesentlich an, und steht zu vermuthen, daß wenn die Fronenpflicht nicht dem Vertrage einverleibt wäre der Grund in einem der übrigen Punkte eine andere Modifikation gemacht haben würde; wo der Grundhold bey dieser aufgehobenen Pflicht keinen größern Vortheil verlangen kann, als die Zurückgabe der dem dinglichen Zwange unterworfenen Persönlichkeit. Da man dieses voraussetzen muß, so entsteht dem Rechte und der Vernunft gemäß, besonders da die Herzoge diese Pflicht ursprünglich auf den guten

Willen der Unterthanen zurückeleiteten, für letztere das Recht, von dem Staate Sicherheit ihrer Persönlichkeit zu fodern, und zu verlangen daß sie einer Dienstleistung als einer reälen Pflicht durch die Gutsübernahme nicht unterjochet bleiben können, ohne in eine neue Art Leibeigenschaft zu verfallen, sondern daß ihnen nach den Rechtsregeln der Dienstleistungen der Zurücktritt beständig offen bleiben und erlaubt seyn solle. s) Weil aber diese Dienstpflicht denn doch (wenn schon kein freyes) Bedingniß ihres besitzenden Eigenthumes ist, und angenommen werden muß, daß der Grundherr statt diesen Naturaldiensten im entgegengesetzten Falle ein anderes gleichhaltiges Bedingniß gesetzt haben würde, und den doch

s) Jede kontrahirte Verbindlichkeit zum Handeln kann nur persönlich seyn; jede Realpflicht vernichtet den freyen Willen, und schaffet also Leibeigenschaft.

doch ein beyderseitiger Vertrag gesetzlich vermuthet wird, so erhalten solche zurücktrettende Unterthanen die Pflicht, ihre Grundherrschaft für diesen Austritt zu entschädigen. Das Recht der Unterthanen hat eine Pflicht der Grundherrn zur Seite, daß diese jene im Austritte nicht hindern können; und die Pflicht der Unterthanen, den Grundherrn zu entschädigen, erzeugt für diese das Recht, vom ersten bis zum richterlich verfügten Austritt die Dienste zu fodern. Was also die Regierung gegen die bestehende Gültscharwerk zu verfügen hat, besteht in der zweckmäßigen Auflösung der Realität derselben, und der den fronpflichtigen Unterthanen zu ertheilenden Erlaubniß nach ihrer Willkühr vor dem Richter gegen volle Entschädigung aus der Dienstpflicht zurückzutretten. t)

Die=

t) Die Regierung muß den Fehler ihrer Vor

Dieser Zurücktritt muß allemal vor dem Richter geschehen, welcher sich das Verzeichniß dieser Fronen mit den Grundbriefen vorlegen lassen muß, damit er sich zuerst von richterlicher Pflicht wegen, von der wahren Existenz der behaupteten Gültscharwerk überzeuge, und ihm nicht eine gemessene privilegirte Frone untergeschoben werde. Deswegen hat sich der Richter genau an die Gesetze zu halten; in welchen er die Form seines Urtheiles finden wird, der aber der Natur der Sache gemäß nicht der Patrimonialrichter seyn darf, sondern dazu sind einzig und allein die höhern Justitz-Tribunäle

fahren wieder gut machen, welche die Gültscharwerk mit dem Zwange belegten, der jetzt aufgehoben werden soll, es wird der Fehler in der Quelle gefunden, und die Sache wieder gut gemacht. — Darinn besteht der Unterschied zwischen einer vertragsmäßigen, und einer gänzlich gezwungenen Fronpflicht, wie die gerichtische ist, auf die sich die Grundsätze der ersten nicht anwenden lassen.

le geeignet. Ereignet sich nun ein solcher Zurücktrettungsfall, so hat der Richter nach obigen Voraussetzungen um alle Gefährden zu vermeiden, die Entschädigung zu bestimmen; dem deswegen eine Norme von dem Gesetzgeber ertheilet werden muß, um auch hier richterliche Willkühr zu verhindern. Das Geding ist die Grundlage, und der Kosten der bedungenen Arbeit oder Fuhren nach dem gegendüblichen Taglöhnerlohn mit Abzug der auf Seite des Grundherrn erlaufenen Ausgaben bestimmt den Schätzungswerth einer jeden Gültscharwerk nach einem dreyßigjährigen Durchschnitt; wornach der Richter das Kapital ausspricht, daß der Gültscharwerk auf dem Gute haften soll. u) Dieses Kapital wird in

den

u) Es bedarf keiner weitern Ausführung daß nach den Grundsätzen einer gesunden Staatswissenschaft die heutigen Grundherrn nur als Kapitalisten behandelt werden können.

den Grundbrief geschrieben und die Interessen nach einer vom hundert bestimmet, welche die jährliche Abgabe ausmachen. Die reále Dienstpflicht wird nun in ein Kapital verwandelt. Gleichwie aber ewige Schulden, woraus Interessen zu Goldhaufen sich aufthürmen, der Freyheit der Menschen — oder derselben vernünftigem Trieb sich der Verbindlichkeiten gegen Privatmenschen zu entledigen — widerstrebet, das Eigenthumsrecht des Kapitalisten selbst aufhebet, und durch die ewige Schuld der Gutswerth gemindert wird, so liegt es in dem Staatszwecke, daß dieses Kapital als ablößbar zugleich erkláret werde. Daß also die ganze oder theilweise Aufkündung und Heimbezahlung gestattet und der Willkühr überlassen werden müsse. Es muß daher die Ablösbarkeit, sowohl im Ganzen als in Fristen den Grundbriefen vollkommen einverleibet werden; und den Unterthan bey dem Ver-

glei-

gleiche frey stehen das Kapital sogleich ganz oder zum Theile zu bezahlen. Ueber die geschehenen Zahlungen müssen ordentliche Quittungen ausgestellet werden, und darf die Grundherrschaft die übrigen grundherrlichen Bedingnissen nach solchen Vergleichen gar nicht mehr erhöhern oder neue hinzusetzen. Um sich dessen zu sichern hat die Regierung eine Kontrolle dahin zu veranstalten, daß bey einem solchen Vergleiche der neue Grundbrief mit allen Punkren in treuer Abschrift der ersten Administrativstelle überreicht werde, welche hierüber nach den Districten eigene Bücher hält. Ein Mittel, wodurch die Landesherrschaft das Hoheitsrecht der obersten Einsicht hier am zweckmäßigsten in Ausübung bringen kann, wodurch künftigen Observanzen und Schleichwegen vorgebeuget wird; und worauf sich die Unterthanen in Kollisionsfällen bey dem Richter zu berufen haben. Jede Neuerung über

die im aufbewahrten Grundbriefe enthaltenen Bedingnisse, darf von dem Richter als keine Reallast sondern blos für persönlich gehalten werden, welche für den Nachfolger keine Verbindlichkeit gewähret. Auf diese Weise würde auch die Gültfrone ihr Ende nach und nach erreichen; und sollten noch überdieß und ausgeschieden von der privilegirten Frone noch besondere einzelne Dienstpflichten durch Verjährung oder Herkommen vorhanden seyn, so ist ihre Fortdauer, ausser dem freyen Willen der Pflichtigen, als eine Reallast, gelegen, eben so unrechtmäßig, und muß der Zurücktritt von derselben nach den bey der Gültscharwerk aufgestellten Grundsätzen gestattet werden.

Mit dieser Fronenaufhebung steht aber die Vernichtung einer andern Gesetzstelle in nothwendiger Verbindung; denn sobald sogar die auf einem Vertrag gegründete Dienstpflicht

auf-

aufhören soll, und nach dem unwiderleglichen Staatsgrundsatz und positiven Rechtsregeln kein Mensch wider seinen Willen zu Privatdiensten eines Dritten gezwungen werden darf, so ist jede Ausnahme von dieser Rechtsmaxime zum Nachtheil der garantirten Persönlichkeit dessen, der die Ausnahme erleiden soll, geschehen, und staatszweckwidrig und widerrechtlich. Das bürgerliche Landrecht enthält nun noch besonders die ungerechte Verordnung, daß der Gerichtsherr das Befugniß seine Gerichtssassen zu Dienstverträgen auf einige Jahre zu zwingen, habe. v) Diese Gesetzstelle raubt den Menschen die Freyheit, durch freye Verdingung ihre Kräfte zu veräussern, und ihr Arbeitskapital zu erhöhern, und übergiebt sie auf die unvernünftigste Weise der Privat-

 will-

v) Cod. civ. P. IV. Cap. 6. § 2.

willkühr desjenigen, der ihre Freyheit und ihre Rechte durch Handhabung der Gerechtigkeit schützen und erhalten soll. Die Behauptung dieser gänzlich widersinnigen Gesetzstelle ist nichts anders, als zu behaupten: daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nur das Surrogat für die aufgehobene oder gemilderte Leibeigenschaft sey. Dieser Gesetzstelle nach surrogirten Scharwerken noch fortdauernde, rechtliche Wirkungen ertheilen, heißt am Tage der Fronenaufhebung den Keim zur neuen Fronpflicht legen. Denn es ist nichts geringeres zu vermuthen, als daß die Gerichtsherrn sich durch wohlfeile und auf einige Jahre bestimmte erzwungene Miethverträge im vollen Maaße entschädigen und den einmal bestimmten Lohn für ewige Zeiten aufrecht erhalten werden. Wollte man auch die Willkühr des Lohnes und der Zeitdauer den Unterthanen frey lassen, so bleibt der Zwang

ste=

stehen, und darinn liegt gerade das Wesen der Ungerechtigkeit. Es ist also Recht und Pflicht der Gesetzgebung diese Stelle sogleich aufzuheben; und hat dagegen gar keine Entschädigung statt.

Aus allem Diesem fließen nun folgende Verfügungen der Regierung in Hinsicht, der in Baiern bestehenden Dienstpflichten zu nothwendigen Resultaten:

1. Es sollen alle bestehenden auf Verträgen oder Herkommen gestützten Dienstpflichten in ihrer fortdauernden (wigen) Verbindlichkeit dergestalt aufgelößt werden, daß der Dienstpflichtige bey seinem Zurücktritt volle Entschädigung leisten muß.

2. Es wird die bisherige gerichtische privilegirte ordentliche und Jagdscharwerksgerechtsame auf einmal

auf=

aufgehoben, und den Berechtigten die der Landesherrschaft oder dem Staate dafür treffenden Hofanlagen zu heischen überlassen.

3. Dagegen soll es für ewige Zeiten verbothen bleiben, sich auf lebenslänglich, oder gar für Erben und Nachkommen zu Dienstleistungen verbindlich zu machen; da solche Verträge keine dauernde Verbindlichkeit erhalten, und der Zurücktritt künftig ohne alle Entschädigung nach den Eigenschaften der Dienstbothen-Ordnung beständig gestattet werden solle.

4. Es soll kein Mensch unter keinem Vorwande Fug und Macht haben, einen andern Menschen zu Privatdiensten oder Dienstverträgen zu zwingen.

Auf diese Art wäre nun ein großer Theil der verlohrnen Persönlichkeit wieder hergestel-

let,

let, einer der großen Schlagbäume zur Annäherung der Staatsvollkommenheit niedergerissen, und die bisherigen Fronberechtigten können versehen mit einem besondern Kapital, ihre Landwirthschaft und häuslichen Bedürfnisse unbeneidet auf eine weit redlichere und rechtliche Weise zu ihren höhern Besten befriedigen, und den Seegen desjenigen der für alle Felder gleich sorget, in erlaubter Ruhe genießen.

B S B
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Natürliches Mittel, die Scharwerken oder Fronen in Bayern aufzuheben ein Beytrag zur neuen Revision der bairischen Gesetze

München 1802

Bavar. 5181 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387876-7